Die Frage der Duldungspflicht körperlicher Untersuchungen.

Vorgelegt von

Dr. jur. Arthur Klaus
prakt. Arzt aus Neudorf-Harz

München 1933.

Druck Rosenheimer Anzeiger (R. Niedermayr) Rosenheim

Aus dem Gerichtlich-Medizinischen Institut der Universität München
Vorstand: Obermedizinalrat Prof. Dr. H. Merkel

Die Frage der Duldungspflicht körperlicher Untersuchungen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde in der gesamten Medizin

verfaßt

und einer Hohen Medizinischen Fakultät
der Bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Dr. jur. Arthur Klaus
prakt. Arzt aus Neudorf-Harz

München 1933.

Druck Rosenheimer Anzeiger (R. Niedermayr) Rosenheim

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Bayerischen Maximilians-Universität zu München.

Referent: Prof. Dr. Merkel.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Abkürzungen 5

I. Einleitung 7

II. 1. Ist die körperliche Untersuchung „Durchsuchung" oder „Augenscheinseinnahme" 12

a. Durchsuchung 14

b. Augenscheinseinnahme 25

2. Begriff, Umfang, Duldungspflicht und Erzwingbarkeit der körperlichen Untersuchung 31

3. a. Die Blutgruppenuntersuchung 69

b. Der Alkoholnachweis im Blute 85

III. 1. Die zwangsweise körperliche Untersuchung auf Grund von Reichsgesetzen 90

2. Die körperliche Untersuchung in den Entwürfen zu einer neuen Deutschen Strafprozeßordnung 105

IV. Zusammenfassung 111

Lebenslauf 116

Literaturübersicht 117

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA40154015_0076

Gebrauchte Abkürzungen:

A. A.	Anderer Ansicht.
A. A. O.	am angeführten Orte.
A. L. R.	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten vom 5. Februar 1794.
Arch. Gyn.	Archiv für Gynäkologie.
Arch. f. Krim.	Archiv für Kriminalogie.
Arch. Z. P.	Archiv für die zivilistische Praxis.
A. S. Z.	Aerztliche Sachverständigen-Zeitung.
BGB.	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896.
Bayer. Z.	Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
D. J. Z.	Deutsche Juristenzeitung.
D. M. W.	Deutsche Medizinische Wochenschrift.
D. R. Z.	Deutsche Richter-Zeitung.
D. Str. Z.	Deutsche Strafrechts-Zeitung.
D. Z. g. g. M.	Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin.
Ebermayer	Kommentar zum Strafgesetzbuch von Ebermayer. 3. Aufl. 1925.
Frank	Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
G. S.	Gerichtssaal, Zeitschrift für Strafrecht.
G. z. Bek. d. Geschl.-Kr.	Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927.
Goltd. Arch.	Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.
Hdb.	Handbuch.
H. E.	Holtzendorff's Encyklopädie.
H. H.	Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts.
J. W.	Juristische Wochenschrift.
K. G. E.	Entscheidungen des Kammergerichts.
K. S. O.	Kriegs-Sanitäts-Ordnung vom 28. September 1907.
K. U.	Körperliche Untersuchung.
K. V.	Körperverletzung.
K. V. G.	Krankenversicherungs-Gesetz.
Klin. W.	Klinische Wochenschrift.
Krim. Mon.	Kriminalistische Monatshefte.
L. G.	Landgericht.
L. Z.	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
M. m. W.	Münchener medizinische Wochenschrift.
M. W.	Medizinische Welt.
M. Str. G. B.	Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872.
OAG.	Oberappellationsgericht.

OLG.	Oberlandesgericht.
OVG.	Oberverwaltungsgericht.
Olshausen Komm.	Kommentar zum Strafgesetzbuch.
Recht, Das	Rundschau für den deutschen Juristenstand.
RG.	Reichsgericht.
RGBl.	Reichsgesetzblatt.
RGStr.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGZiv.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RMG.	Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts.
Rspr.	Rechtsprechung.
RV.	Reichsverfassung vom 11. August 1919.
RVA.	Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes.
RVO.	Reichsversicherung-Ordnung vom 19. Juli 1911. In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 12. 1924 und 9. 1. 1926.
Seuff. Arch.	Seuffert's Archiv für Entscheidungen des obersten Gerichts in den deutschen Staaten.
Sten. Ber.	Stenographische Berichte.
StGB.	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.
StPO.	Strafprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 1. 2. 1877.
Str. Z.	Deutsche Strafrechts-Zeitung.
V. D.	Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts.
V. E.	Vorentwurf zum deutschen Strafgesetzbuch von 1909.
WaR.	Wassermann'sche Reaktion.
Z. M. B.	Zeitschrift für Medizinalbeamte und Krankenhausärzte.
ZPO.	Zivilprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 17. 5. 98.
Z. f. pr. u. öff. R.	Zeitschrift für privates und öffentliches Recht.
Z. Schw. Str.	Zeitschrift für Schweizer Strafrecht.
Z. Str. W.	Zeitschrift für die gesamte Strafrechts-Wissenschaft.
Z. Z. P.	Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß.

I.

Einleitung.

Von altersher galten als die heiligsten und unverletzlichsten Rechtsgüter des Menschen: Leib und Leben, Freiheit, Ehre und Eigentum. Der hohe Wert, den Leib und Leben als natürlichstes Gut zu allen Zeiten für die Menschen gehabt hat und immer besitzen wird, ergibt sich schon daraus, daß diesem wertvollsten natürlichen Gute frühzeitig ein weittragender Schutz durch Moral, Sitte und Gesetz zuteil wurde. Die Moralnormen wurden zu Rechtsnormen, das moralische Prinzip, daß Leib und Leben unverletzlich sein soll, wurde zum Rechtsprinzip erhoben: Damit war der Mensch in seiner körperlichen Unversehrtheit nach allen Seiten hin ausreichend geschützt und es bekam ein jeder grundsätzlich ein Recht und zwar ein Persönlichkeitsrecht auf körperliche Unantastbarkeit. Ist dies auch nicht ganz unbestritten, so dürfte doch seit den grundlegenden Arbeiten von Gareis[1]), von Gierke[2]) und Kohler[3]) die Anerkennung des Persönlichkeitsrechtes durchgedrungen sein, wenn sich auch eine einheitliche Bezeichnung noch nicht hat einbürgern können. Die einen bezeichnen es als „Recht am eigenen Körper", andere als „Recht auf Leib und Leben"[4]), andere wieder reden von dem „Recht auf körperliche Integrität"[5]). Die letzte Bezeichnung dürfte heute am gebräuchlichsten sein. Die Unantastbarkeit des menschlichen Körpers, sowie überhaupt die Frage, ob und unter welchen Umständen eine Person zu einer körperlichen Untersuchung gezwungen werden kann, in welchen Fällen und in welchem Umfange sie zur Duldung ärztlicher Eingriffe verpflichtet ist[6]) — dies ganze Problem von der „Integrität des menschlichen Körpers" — ist nun von jeher im Strafverfahren von großer praktischer Bedeutung gewesen. Besonders in der forensichen Gynäkologie ist der Gegenstand der gerichtsärztlichen Untersuchung sehr mannigfaltiger Art. Im Strafprozeß handelt es sich z. B. meist um Begutachtung bei Sexualvergehen, Fällen von Kindesmord oder Fruchtabtreibung oder Fällen von Körperverletzungen. Man denke weiter an den Fall, daß jemand eines Verbrechens der Notzucht beschuldigt ist: der Aussage der einzigen überdies vielleicht wegen jugendlichen Alters eidesunwürdigen

---

[1]) S. 24, 54 ff.
[2]) I. S. 702 ff. 761.
[3]) Das Autorrecht S. 263. Bürgerliches Recht I. S. 147 ff. s. a. Johnson S. 30. Koppe S. 30 ff. Meyer, Viktor S. 5, Rüsse S. 1 ff.
[4]) Schick S. 29.
[5]) Gareis S. 87.
[6]) Hammer S. 87 ff.

Zeugin[7]), der angeblich vergewaltigten Person, stellt der Beschuldigte die Behauptung der Jungfräulichkeit des Mädchens gegenüber; nur eine körperliche Untersuchung der angeblich Verletzten kann den Beweis der Unschuld oder Nichtschuld erbringen. Oder es handelt sich um eine Körperverletzung: die körperliche Untersuchung ist nötig, um festzustellen, ob Verletzungen überhaupt vorliegen, ob sie leichter, schwerer oder lebensgefährlicher Art sind, auf welche Weise sie zugefügt worden sind usw. Ein wieder anders gearteter Fall wäre, daß ein Angehöriger des Verdächtigen z. B., um diesen der Bestrafung zu entziehen, ein gegenständliches Beweismittel, z. B. eine Waffe, ein Schriftstück, einen gestohlenen Wertgegenstand an seinem eigenen Körper versteckt hält.

Im Zivilprozeß sind bei Körperverletzungen Fragen nach dem Umfang des Anspruches auf Schadenersatz oder bei eherechtlichen Streitigkeiten solche nach dem Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht, Feststellung der Beischlafs-, Konzeptions- oder Gebärfähigkeit der Frau (Potencia coeundi — concipiendi et gestandi), in Ehescheidungsprozessen häufig die behauptete Tatsache der Uebertragung einer infektiösen Erkrankung, speziell einer Sexualerkrankung, die Frage einer schädlichen Rückwirkung eines anormalen sexuellen Verkehrs auf Körper und Psyche der Frau, die Feststellung des Geschlechts eines Zwitters auf Beischlafs- und Zeugungsfähigkeit oder der Zeugungsfähigkeitsnachweis des Mannes (bei Vaterschaftsstreitigkeiten) durch Beibringen frischen Spermas durch einen masturbatorischen Akt oder durch Expression der Samenblase vom Mastdarm aus zu beurteilen. Auch andere Vorkommnisse sind denkbar: es könnte eine Frau beim Tode ihres Mannes behaupten, sie sei schwanger, aber sich weigern, im Interesse der Erbbeteiligten, sich untersuchen zu lassen.

Dies ganze Problem von der Integrität des menschlichen Körpers ist nun in den letzten Jahren bedeutend erweitert worden und zwar durch die Heranziehung der Blutgruppenbestimmung seitens der Gerichte bei Feststellung der Vaterschaft in Alimentationsklagen, ferner neuestens bei der Alkohol-Untersuchung des Blutes im Unfall-Strafverfahren gegen betrunkene Kraftwagenführer, Fragen, die besonders dringlich an den beamteten und den praktizierenden Arzt sowohl wie an die Verwaltungs- und richterlichen Behörden herantreten.

Der Begriff der körperlichen Untersuchung ist aber bisher unserem Straf- und Zivilprozeß-Verfahren völlig unbekannt. Es blieb daher nichts anderes übrig, als auf dem Wege der Auslegung diesem Begriff eine rechtliche Grundlage zu geben. Die einzigen Paragraphen, die hierfür in Frage kommen und an die sich die Interpreten anlehnen, sind die §§ 102, 103 und 86 StPO (Durchsuchung und Augenschein). Die Ansicht jener, die die kör-

[7]) s. Lippmann i. Arch. für Krim. Bd. 79, 1926, Heft 1, S. 53—57, zum Thema: Bewertungen von Zeugenaussagen von Mädchen in der Pubertät über angeblich sexuelle Angriffe.

perliche Untersuchung aus der Editionspflicht herzuleiten suchen, dürfte heute wohl mit Recht allgemein abgelehnt und verlassen sein. Es herrscht aber durchaus keine Einigkeit darüber, ob die körperliche Untersuchung unter dem Begriff „Durchsuchung" oder „Augenschein" zu subsumieren ist. Das Schrifttum hat jedoch zu diesem Problem nur vom rein juristischen Gesichtspunkt aus Stellung genommen, während der medizinische Standpunkt und insbesondere die Frage, wie weit der Arzt die körperliche Integrität des Betroffenen verletzen darf, bisher so gut wie keine Beachtung gefunden hat. Angesichts der nunmehr nahe bevorstehenden Strafrechtsreform und bei der praktischen Bedeutung, die diesem Gebiete der Strafrechtspflege zukommt, verlohnt es sich wohl, ihm eine umfassende Betrachtung zu widmen und wenn möglich, einen Beitrag zur Klärung der dabei noch strittigen Fragen zu geben. Im Interesse unseres Themas sind wir aber gezwungen, nochmals zu dem juristischen Begriffe „körperliche Durch- und Untersuchung" Stellung zu nehmen. Wir werden daher zunächst das begriffliche Verhältnis der körperlichen Untersuchung zur „Durchsuchung" einerseits und zu dem „Augenschein" andererseits klarzustellen suchen. Mit anderen Worten: Was ist im Prozeß unter „körperlicher Untersuchung" zu verstehen, welches ist ihr Umfang und wodurch unterscheidet sich eine solche von anderen Fällen körperlicher Besichtigung?

Erst dann wird es uns möglich sein, die Frage zu erörtern: Besteht nach geltendem Recht eine uneingeschränkte Pflicht des Betroffenen, die körperliche Untersuchung zu dulden und evtl. in welchem Umfange? Diese Frage berührt den Kernpunkt unserer Arbeit, denn nur der körperlichen Untersuchung des Betroffenen g e g e n s e i n e n W i l l e n, also ihrer evtl. Erzwingbarkeit, kommt hier Bedeutung zu. Das Problem der zwangsweisen Duldung von körperlichen Untersuchungen wird uns im besonderen Maße bei den uns hier zur Beantwortung vorliegenden Fragen der Blutgruppenuntersuchung in Vaterschaftsprozessen und der Alkoholuntersuchung des Blutes bei Verkehrsunfällen eingehend zu beschäftigen haben.

Dabei werden aber auch alle die in Betracht kommenden deutschen Gesetze Erwähnung finden müssen, die bereits einen Zwang zur Untersuchung vorsehen bzw. auf Grund deren eine Körperuntersuchung im Weigerungsfall unter Anwendung von Zwangsmitteln vorgenommen werden kann, wie z. B., um nur einige zu nennen, bei den Seuchengesetzen, beim Impfgesetz, bei dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten usw.

Wie aber kein Recht schrankenlos ausgeübt werden darf, so sind auch diese so eminent wichtigen Gesetze aus der Erkenntnis entstanden, daß auch das Persönlichkeitsrecht auf körperliche Unversehrtheit im Interesse des sozialen Zusammenlebens der Gesellschaft, sowie im Intersse des Volkes gewissen Einschränkungen unterworfen ist und sein muß. Die Frage, ob überhaupt in gewissen Fällen ein gesetzlicher Zwang zur körperlichen Unter-

suchung nötig ist, muß prinzipiell bejaht werden. Denn würde der Einzelne in jedem Falle einen Eingriff in seine körperliche Integrität ablehnen können, so könnte er z. B. damit die erfolgreiche Bekämpfung der die Allgemeinheit bedrohenden Seuchen und andere ansteckender Krankheiten verhindern, d. h. sein Körper könnte eine Gefahrenquelle für die Gesellschaft werden, oder er könnte durch sein Verhalten bewirken, daß er durch Krankheit und Siechtum der Volksgemeinschaft zur Last fällt usf. Um dies zu verhindern, muß er sich in diesen Fällen einen von sachkundiger Hand ausgeführten Eingriff in seine Körperintegrität gefallen lassen. Gerade diese Fragen sind es, die besonders in einer Zeit, in welcher das Streben nach Freiheit alle Gebiete des wirtschaftlichen und sozialen Lebens durchdringt, lebhaftestes Interesse wachruft. Gehen wir hierbei von den Erwägungen aus, daß „das nahe Zusammenleben der Menschen und die wirtschaftliche Lage der Gesundheitspflege des Einzelnen auch die Fürsorge für die Gesamtheit, die Verhütung gesundheitlicher Gefahren und die Erhaltung der Arbeitskraft des Menschen erfordern, so müssen wir zu der Erkenntnis kommen, daß genau so, wie gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des Eigentums des Nächsten notwendig sind, solche — und zwar noch mit viel größerem Recht — auch zum Schutze des höchsten Gutes, der Gesundheit, unentbehrlich sind“[8]). Die „Körperintegrität und das Vermögen sind sich in ihrem Verhältnis zur Person gleich; die Körperintegrität ist der Person ebenso „Rechtsgut“ wie das Vermögen“[9]). Solche gesetzliche Bestimmungen widersprechen nicht etwa dem Artikel 114 der Reichsverfassung vom 11. August 1919, in dem es heißt: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich, denn „eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Gesetzen zulässig.“ Dem Staatsbürger wird vielmehr auch mit dieser gesetzlich feierlichst gelobten Unverletzlichkeit seiner Person auch nach Artikel 163 die sittliche Pflicht auferlegt, „unbeschadet seiner persönlichen Freiheit, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert. Wir treffen also „bei den Rechtsgütern des Lebens und der Gesundheit zwei sich schneidende Interessenkreise an. Zu dem Interesse des Einzelnen an der Erhaltung seines Lebens und seiner Körperintegrität gesellt sich das Interesse des Staates an der Erhaltung des Staatsvolkes“ [10]).

Weiter wird natürlich die Stellung des Arztes in besonderer Weise zu berücksichtigen sein. Er muß wissen, wie weit er gehen kann, ohne mit dem Strafgesetz in Konflikt zu geraten. Wir werden ferner uns zu fragen haben: Darf sich der Richter das Ergebnis einer körperlichen Untersuchung durch einen Arzt vermitteln lassen, und wie ist die den Befund dem Gericht mitteilende ärzt-

[8]) Lustig S. 8.
[9]) Nathan S. 16.
[10]) Nathan S. 22.

liche Aeußerung zu verstehen? Ist der Arzt Sachverständiger oder Zeuge dabei?

Zum Schluß soll eine Betrachtung der Entwürfe zu einer neuen StPO. von 1909—1931 zeigen, inwieweit die von uns gewonnenen und am Ende zusammengefaßten Resultate mit den dort vorgesehenen im Einklang stehen.

Es war ursprünglich versucht worden, die Frage der körperlichen Untersuchung sowohl für den Straf- als auch für den Zivilprozeß gesondert abzuhandeln. Es hat sich aber herausgestellt, daß dieser Plan nicht aufrecht erhalten werden konnte, da sonst unvermeidliche Wiederholungen die Arbeit unübersichtlich gemacht hätten.

Am Schluß der Abhandlung haben wir jedoch die Frage der körperlichen Untersuchung im Straf- und Zivilprozeß nochmals knapp zusammengefaßt.

II.

1. Ist die körperliche Untersuchung „Durchsuchung" oder „Augenscheineinnahme"?

Die Untersuchung des menschlichen Körpers ist trotz seiner Bedeutung für die Prozeßhandlung ein unseren geschriebenen Gesetzen völlig unbekannter Begriff. Da aber gerade in diesem Punkte die notwendigen Interessen der Strafverfolgung mit der verfassungsrechtlich statuierten persönlichen Freiheit des Individuums scharf zusammenstoßen, so hat Praxis und Literatur versucht, um ein im Interesse der Strafrechtspflege nicht zu entbehrendes Mittel zur Ueberführung des Beschuldigten nicht ausschließen zu müssen, die Untersuchung unter einen der von unserer StPO. gegebenen Begriffe zu subsumieren, um so eine gesetzliche Grundlage für die rechtliche Behandlung der körperlichen Untersuchung zu schaffen, wobei man sich aber klar sein mußte, daß dies an sich im Gegensatze zur Verfassung steht. So is es mangels dieser gesetzlichen Regelung nicht verwunderlich, daß seit langer Zeit sowohl über die Zulässigkeit wie über den Umfang, als auch über die Art der Durchführung der körperlichen Untersuchungen nach dem geltenden Recht ein lebhafter Streit besteht. In der Literatur und auch in der Praxis ist diese Materie wiederholt Gegenstand mehr oder minder ausführlicher Erörterungen gewesen. Der Grund liegt jedoch nicht allein in der fehlenden gesetzlichen Regelung, sondern auch darin, daß die von einer körperlichen Untersuchung Betroffenen in verschiedener Weise am Prozeßverfahren beteiligt sind, sei es im Strafprozeß als Beschuldigte, als Angeklagte oder Zeugen oder im Zivilprozeß als Kläger und ferner, daß die Untersuchungshandlungen selbst recht mannigfacher Art sein können: So z. B. Feststellung der Identität des Delinquenten durch seine Tätowierung am Unterarm oder Untersuchung der Geschlechtsteile eines angeblich unbescholtenen Mädchens auf ihre Unversehrtheit oder in unserem Falle: die Blutentnahme zur Blutgruppen- oder Alkohol-Bestimmung. Gerade diese große Verschiedenheit, in denen körperliche Untersuchungshandlungen erforderlich werden und zur Durchführung gelangen müssen, bewirkt, daß die einzelnen Meinungen soweit auseinandergehen.

Zweifellos ist das Schweigen unserer Prozeß-Ordnung über die Frage der körperlichen Untersuchung ein großer Mangel, denn in vielen Prozeßfällen, besonders im Strafprozeß bei Körperverletzungen und Sittlichkeitsverbrechen oder im Zivilprozeß bei Alimentationsklagen, bei Klagen der Verletzten auf Schadenersatz, kann der objektive Tatbestand einer bestimmten Person zur wirksamen

Strafverfolgung oder Klageerhebung gar nicht ohne körperliche Untersuchung festgestellt werden [1]). Andererseits darf man jedoch nicht verkennen, daß sie für die Betroffenen einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit darstellt [2]).

Grundsätzlich abzulehnen ist jedoch der Standpunkt verschiedener Autoren [3]), der die Frage der Pflicht zur Duldung derartiger Untersuchungshandlungen einfach damit begründet, daß man im Interesse der Förderung des Prozeßzwecks — Ermittlung der materiellen Wahrheit — der körperlichen Untersuchung nicht entraten könne, und daß der richterlichen, auf dem Gesetz fußenden Anordnung allein schon kraft der ihm als dem Ausfluß der „Justizhoheit", „Justizgewalt" innewohnenden Autorität von den Untertanen, die gleich den Behörden an der Erhaltung und Förderung des Staatswohles mittätig zu sein hätten, Gehorsam geschuldet werde". Denn mit Recht bemerkt F r a n k [4]) hierzu, daß man mit solchen Gründen schließlich alles rechtfertigen und das Gesetz entbehrlich machen könne. Wir können uns bei der Bedeutung der Frage über das Wesen der körperlichen Untersuchung mit derartigen allgemeinen Redensarten keinesfalls begnügen, sondern müssen, sofern der Wille des Betroffenen einer Untersuchung seines Körpers entgegensteht, nach Mitteln und Wegen im Gesetz suchen, die die Anordnung und Durchführung einer derartigen Untersuchungshandlung erlauben und durch die auch der entgegenstehende Widerstand des Betroffenen gebrochen werden kann. Ausdrückliche Gesetzesbestimmungen hierfür sind umsomehr erforderlich, als in allen modernen Staatsverfassungen sogen. Grundrechte enthalten sind. Zu diesen gehört auch vor allem die Integrität des menschlichen Körpers, d. h. der Grundsatz, daß sich niemand eine Untersuchung seines Körpers gefallen lassen muß, wenn nicht ein Gesetz abweichende Bestimmungen enthält, die diesen Grundsatz durchbrechen.

Eine Anzahl Autoren behauptet nun, die körperliche Untersuchung falle unter den Begriff der „Durchsuchung" (§§ 102, 103 StPO.), oder sei sonst an deren Voraussetzungen gebunden; andere wieder sagen, sie sei „Augenscheinseinnahme" (§ 86 StPO.); eine dritte Gruppe: sie sei eine Kombination dieser Beiden und schließlich will eine Ansicht sie der „Zeugnispflicht" unterordnen. Es sei gestattet, gleich vorwegzunehmen, daß diese letzte Meinung heute mit Recht allgemein abgelehnt und verlassen sein dürfte [5]). Wir

---

[1]) Kries (Lehrb.) S. 140.

[2]) Rosenmeyer S. 42.

[3]) Glaser Hdb. S. 273 ff.; Puchelt S. 189; Thilo S. 112; Ullmann S. 239.

[4]) Frank S. 277 ff.

[5]) Löwe-Rosenberg S. 231; Anm. zu § 86 Nr. 3; Beling (Beweisverb.) S. 483; Keller Anm. 2 zu § 103; Puchelt Anm. zu § 94; Kohler i. G. A. Bd. 60 S. 214; Thilo § 95 Anm. 5; Geyer (Lehrb.) S. 556; Henke Hdb. Teil IV S. 617; RGStr. Bd. 19 S. 366; RGRspr. Bd. 8 S. 455; vgl. a. Pollmann S. 10—11.

glauben sie daher nicht mehr erörtern zu brauchen, und für uns erhebt sich nun die Frage, ob sich die körperliche Untersuchung unter einen dieser ersten drei Begriffe einreihen läßt.

a. Durchsuchung.

Ehe wir mit unseren Betrachtungen über den Begriff „Durchsuchung" beginnen, möge ein kurzer historischer Ueberblick über die Entwicklung des Rechtsbegriffes der Durchsuchung aus der „Haussuchung" gestattet sein.

Bereits im älteren römischen Rechte gab das XII. Tafelrecht eine formelle vor Zeugen vorzunehmende Haussuchung [6]), dem Vorläufer der „Durchsuchung". Aehnlich gab es schon im ältesten germanischen Recht eine Haussuchung, wenn diese auch mit Rücksicht auf die Wahrung des heiligen Grundsatzes des Schutzes des Hausfriedens und der Hausehre überall Beschränkungen und Bedingungen unterworfen ist, die besonders im preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 niedergelegt sind [7]), und da Haus und Hof als besonders befriedete Stätte galten [8]), so war das widerrechtliche Eindringen in eine fremde Behausung ein Verbrechen; aber „war man einer gestolnen sache auf der spur, so durfte der sonst heilige hausfriede gebrochen werden" [9]), was aber nur in einer durch Gesetz und Sitte geheiligten Form geschehen durfte. Ein Eindringen in eine Behausung ohne Genehmigung war „unrechte Gewalt" und hätte die im germanischen Rechte so bedeutsame Notwehr und Selbsthilfe des Hausherrn zur Folge gehabt [10]). Aehnliche Gesetze bestanden auch bei den verschiedensten Stadtrechten, so von Nordhausen [11]), von München vom Jahre 1294 [12]), im alten Bamberger Recht [13]). Später findet eine Beschränkung dahin statt, daß die Personen, denen nachgeforscht werden soll, „geächtete Leute" oder schwere Missetäter sein müssen.

Doch als mit dem Fortschreiten des absolutistischen Staatsgedankens das Interesse des Staates immer mehr in den Vordergrund geschoben wurde, begannen die Landesgesetze in der „Durchsuchung" ein vorzügliches Mittel zur Ausübung der Beamtenmacht zu erkennen und suchten nun gewisse Formen und Bedingungen für ihre Anwendung aufzustellen, um Mißbräuchen und unnötigen Verletzungen der persönlichen Freiheit des Bürgers zu steuern. Genauere Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Haussuchung stattfinden darf, ohne daß ein Mißbrauch damit

---

[6]) so Cxyhlarz S. 194, 215; Crome S. 190 ff.
[7]) II. 20 § 525/532.
[8]) Grimm S. 639; Brunner S. 496.
[9]) Wilda S. 241; Osenbrüggen: Hausfrieden § 18 S. 60 ff.
[10]) vgl. Glosse z. sächs. Handrecht III 78 § 7 b. Maurer S. 3.
[11]) Osenbrüggen (Hausfrieden) S. 30.
[12]) Osenbrüggen (Studien) S. 30.
[13]) Osenbrüggen (Hausfrieden) S. 31.

von den Beamten getrieben werden kann, finden sich aber erst in der Preußischen Criminalordnung vom 11. Dezember 1805[14]). Hiernach darf eine Haussuchung vom Richter nur vorgenommen werden, „wenn hinreichende Gründe vorhanden sind, zu vermuten, daß dadurch die Ausmittelung des Tatbestandes oder des Täters erleichtert oder der durch das Verbrechen verursachte Schaden ganz oder zum Teil werde ersetzt werden", und es wird gefordert, daß der Richter nach § 127 mit möglichster Schonung gegen den bloß Verdächtigen vorgehen solle. Da irgendwo nähere Bestimmungen über die Gegenstände, die durchsucht werden können, fehlen, so muß also in dieser Beziehung das freie richterliche Ermessen maßgebend sein. Wie sich ferner aus den Worten des § 127 („auf bloßen Verdacht") ergibt, müssen die zu Untersuchenden also zum mindesten „v e r d ä c h t i g" sein. Eine Durchsuchung unverdächtiger Personen findet nicht statt[15]). Auch eine „Augenscheinseinnahme" durch den Richter sieht die Criminal-Ordnung im § 134 vor.

Doch war das Verhältnis von Haussuchung, Durchsuchung und Augenschein zueinander ein so engverwandtes[16]), daß sie insgesamt als „Untersuchungshandlungen" ohne feste Grenzen und bestimmte Unterschiede in Erscheinung traten, wie das später der Fall war.

Von der Mitte des 19. Jahrhunderts ab haben neben diesen rein strafprozessualen Gesetzen in Erkenntnis der grundsätzlichen Bedeutung des Rechts der persönlichen Freiheit auch die Verfassungen kurze Bestimmungen über die Individualfreiheit und die Zulässigkeit eines Eingriffes in das Recht der persönlichen Unantastbarkeit aufgenommen. So traf die aus freiheitlicher Bewegung heraus geborene Frankfurter Nationalversammlung von 1848 über die Zulässigkeit der Haussuchung gesetzliche Bestimmungen[17]), welche dann als Teil der Grundrechte des deutschen Volkes in die deutsche Reichsverfassung von 1849 Aufnahme fanden. Der Gedanke dieser Bestimmung ist dann in das preußische Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Dez. 1850 übergegangen.

Einen weiteren Fortschritt in der Lehre von der Durchsuchung findet man dann in der Preußischen StPO. vom 25. Juni 1867 in § 93, in dem die Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Hausdurchsuchung verschieden geregelt sind[18]).

Doch in allen Gesetzen ist immer nur der Begriff „Haussuchung" angewandt und dabei dem Ermessen des Richters überlassen, ob er als Teil einer Hausdurchsuchung auch die Untersuchung von Personen vornehmen will. Von einer körperlichen

---

[14]) Liman-Schwarck S. 253 ff. § 125 ff.
[15]) Abegg § 84 S. 253 ff.; Jagemann i. Criminal Arch. Jahrg. 1837 S. 118.
[16]) Planck S. 225.
[17]) Art. III § 10; s. b. Zachariae S. 166 II. Bd.; vgl. Pollmann S. 1 ff.
[18]) Ebermeier S. 87; Rosenberg Hdb. Anm. 2 zu § 102 der Preußischen Gesetzsammlung, Jahrg. 1867 S. 921 ff. Nr. 6704 Titel 9, 1. Abschnitt.

Untersuchung ist niemals die Rede. Wie heilig daher seit altersher die Freiheit, das Eigentum und ganz besonders die Unverletzlichkeit der Person galt, geht schon daraus hervor, daß wir in der ganzen Rechtsgeschichte jedwede Regelung oder Vorschrift über eine körperliche Untersuchung vermissen. Es ist daher interessant zu lesen, daß nur an zwei Stellen eines berühmten Rechtsinstitutes darauf hingewiesen wird, nämlich: in der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1507, der Constitutio Criminalis Carolina (C. C. C.) und deren Quellen, der Bambergischen und Brandenburgischen Halsgerichtsordnung[19]), findet sich bei Verdacht einer Kindestötung ein Recht auf eine körperliche Besichtigung der verdächtigen Mutter und zwar soll „dieselbig dirn . . . durch verstenndig frawen, ann heymlichenn stettenn, als zu weitter erforschung diennstlich ist, besichtigt werdenn". Und weitergehend sagt Art. 36 der C. C. C. sogar: „Item wo aber das kindtlein, so kürtzlich ertödt wordenn ist, daß der mutter die milch inn den prüsten noch nit vergangen, die mag an jren prüsten gemolcken werdenn, welcher dann inn den prüsten recht vollkommen milch funden wirdt, die hat deshalb eyn stark vermutung peinlicher frag halber wider sich[20])."

Ein Fall körperlicher Besichtigung taucht auch in der preußischen Criminalordnung von 1805 (§§ 145/46 betr. die Besichtigung von „Frauenzimmern") auf[21]); der Gesetzestext lautet: „§ 145: Wenn bei Frauenzimmern eine Besichtigung der Geburtsteile notwendig ist, muß statt des Wundarztes ein vereideter Geburtshelfer oder eine vereidete Hebamme zugezogen werden. Sind die Geburtsteile verletzt worden, so muß ein Wundarzt zugezogen werden." Und § 146: „Wenn eine Weibsperson wegen Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und Geburt in Untersuchung geräth, so muß, wenn über die wirkliche Schwangerschaft und Geburt ein Zweifel obwaltet, die Angeschuldigte durch einen Physikus oder einen anderen approbierten Arzt, allenfalls mit Zuziehung einer Hebamme, besichtigt werden, welche demnächst ihr Gutachten, besonders darüber, ob die Angeschuldigte und zu welcher Zeit ein Kind geboren habe? zum Protokoll geben müssen."

Auch die Reformbewegung der vierziger Jahre hat in unserer Frage keine Klarheit geschaffen: Sie alle hüllen sich, was die wichtige Frage der Pflicht, die körperliche Besichtigung zu dulden, anbelangt, in Schweigen.

Nehmen wir z. B. die Württembergische StPO. vom 22. Juni 1843; diese enthält in Artikel 94, 112/13 Vorschriften, die sich auf den am menschlichen Körper einzunehmenden Augenschein beziehen. Die Bestimmungen der Württembergischen StPO., die typisch auch für die Vorschriften z. B. der badischen und sächsischen Gesetze[22]) sind, seien hier wiedergegeben:

---

[19]) C. C. C. Art. 43.
[20]) C. C. C. Art. 35/36; s. Zoepfl S. 40.
[21]) Liman-Schwarck S. 263.
[22]) s. Schaffrath S. 45/47.

Art. 112: Wenn gegen eine Frau ein zur Versetzung in den Anschuldigungszustand hinreichender Verdacht heimlicher Geburt und eines damit in Verbindung stehenden Verbrechens z. B. des Kindesmordes, der Abtreibung der Leibesfrucht, der Aussetzung eines Kindes, vorhanden ist, so soll dieselbe von einer Hebamme oder einem Hebearzte, nötigenfalls von einem Gerichtsarzte untersucht werden. Desgleichen hat das Gericht, wenn wegen angezeigter Angriffe auf die Sittlichkeit an dem Verdächtigen oder an dem Beschädigten eine Besichtigung notwendig ist, mit letzterer nach Beschaffenheit des Falles den einen oder den anderen der erwähnten Sachverständigen zu beauftragen.

Art. 113: Wenn jemand verwundet oder sonst körperlich beschädigt worden ist, so sollen die Spuren der Mißhandlung durch den Gerichtswundarzt untersucht werden. In Fällen schwerer Verletzung hat der Gerichtsarzt mitzuwirken.

Beling[23]) hebt treffend zu diesen Bestimmungen hervor, daß aus diesen klar zu ersehen ist, daß sie ebenso wie der § 86 unserer jetzigen StPO. nur dem Richter Anweisung geben wollen, wie bei der Augenscheinseinnahme zu verfahren sei, ferner, daß sie ihre Stellung nur im Beweisrecht haben. Diese Vorschriften verfolgen den Zweck, den Dritten gegen Uebergriffe und überflüssige Belästigungen zu schützen. Auch schreiben sie die Mitwirkung gewisser Sachverständiger bei der Augenscheinseinnahme am menschlichen Körper vor, weil von dem Richter auf diesem Gebiet eine weitgehende Sachkenntnis nicht erwartet werden kann. Dies sind die Gründe, warum die Mitwirkung bestimmter Personen vorgeschrieben war.

Das Verdienst, zum erstenmale ausdrücklich zwischen Haus- und Personendurchsuchung unterschieden zu haben, gebührt den Gesetzgebern der österreichischen StPO vom 23. Mai 1873. Im 12. Hauptstück enthält der § 139 I. im Anschluß an das Gesetz über den Schutz des Hausrechtes eine Vorschrift über die Zulässigkeit einer Haussuchung, „das ist einer Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehöriger Räumlichkeiten", dahingehend, daß sie nur vorgenommen werden dürfe, „wenn begründeter Verdacht vorliegt, daß sich darin eine eines Verbrechens verdächtige Person verborgen halte, oder daß sich daselbst Gegenstände befinden, deren Besitz oder Besichtigung für eine bestimmte Untersuchung von Bedeutung sein könnte". Es folgt dann im Absatz II die Regelung der „Personendurchsuchung": „Gegen Personen, bei welchen eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Besitz solcher Gegenstände spricht, oder welche eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig, oder sonst übel berüchtigt sind, kann auch die Durchsuchung der Person und ihrer Kleider stattfinden." Stets ist dabei Voraussetzung, daß der Besitz bestimmter Gegenstände, die man mit Grund bei der

[23]) S. 484.

betr. Person vermutet, ableugnet oder doch freiwillig nicht herausgeben will. (§ 140 österr. StPO)[24]). Unter diesen Bedingungen ist also eine „Personendurchsuchung" zulässig, und man hat in Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften auch die Zulässigkeit einer „Untersuchung" anerkannt, was allerdings von Ehrenfreund[25]) damit bekämpft wird, indem er anführt, der Gesetzgeber hätte bei Auferlegung der Duldungspflicht einer somatischen Untersuchung sich gewiß nicht des Ausdruckes „Durchsuchung", sondern des in dieser Bedeutung allgemein gebräuchlichen Wortes „Untersuchung" bedient, auch würde das Gesetz, wenn es ein Untersuchungsrecht habe geben wollen, gewiß nicht von „Gegenständen" gesprochen haben, vielmehr wohl den Ausdruck „Spuren" (wie in § 87 österr. StPO) gewählt haben, da „Wunden, Narben und dergl. nach landläufigen Begriffen nicht unter die Kategorie der Gegenstände gehören", und die nach § 140 erforderliche Verweigerung der freiwilligen Herausgabe des Gesuchten unmöglich sei, da z. B. Wunden nicht herausgegeben werden könnten.

Obwohl die vier Jahre ältere österreichische StPO. in einer genauen Trennung zwischen Haus- und Personendurchsuchung vorbildlich wirkte, so haben die Gesetzgeber bei Schaffung der heute noch gültigen deutschen StPO vom 1. Februar 1877 es trotzdem unterlassen, den Begriff der „Untersuchung" im Hinblick auf Personen auf den lebenden menschlichen Körper zu umgrenzen oder überhaupt zu regeln. So fehlt denn heute jede positive Regelung nach wie vor und so müssen zur Erreichung der für Ermittlungs- und Beweiszwecke dem Richter häufig so unentbehrlichen „körperlichen Untersuchungen" auf dem Wege der Auslegung die verschiedensten Gesetzesmaterien herangezogen werden; es tobt nun der Kampf der Meinungen über die nun so unendlich wichtige, leider gesetzlich nicht geregelte Frage weiter.

Bevor wir auf das Verhältnis der körperlichen Untersuchung zur Durchsuchung selbst eingehen, müssen wir zunächst kurz und soweit erforderlich, den strafrechtlichen Begriff der Durchsuchung erörtern.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Durchsuchung bei den der Tat Verdächtigen (§ 102 StPO) und Nicht-Verdächtigen (§ 103 StPO). Selbstverständliche Voraussetzung jeder Durchsuchung ist die Wahrscheinlichkeit, daß eine strafbare Handlung begangen ist[26]). Das Gesetz stellt jedoch noch weitere Voraussetzungen auf, und zwar darf eine Durchsuchung nur stattfinden zur Erreichung bestimmter, vom Gesetze aufgeführter Zwecke. Einer davon, bei dessen Vorliegen sowohl bei Verdächtigen als auch bei Nichtverdächtigen eine Durchsuchung stattfinden darf, ist die Auffindung

---

[24]) Warhanck in „Oesterr. Gesetzeskunde" Bd. II Anm. zu § 139, S. 443; Waser S. 61 ff.

[25]) S. 21 Bd. 53 i. Goltd. Arch.

[26]) Motive S. 159.

von Beweismitteln und Einziehungsgegenständen[27]). Ein weiterer Zweck, zu dessen Erreichung eine Durchsuchung gestattet ist, ist sowohl nach § 102 als auch nach § 103 die Ergreifung des Verdächtigen beziehentlich Beschuldigten. Allein im Falle einer Durchsuchung bei Nichtverdächtigen müssen Tatsachen vorliegen, die auf ihr Vorhandensein schließen lassen; es muß sich hier also um die Auffindung bestimmter Beweismittel oder Einziehungsgegenstände handeln. Beim Verdächtigen dagegen genügt die Vermutung, daß man irgendwelche Beweismittel oder Einziehungsgegenstände finden werde. Objekt einer Durchsuchung können Räume, Sachen und Personen sein. § 102 StPO hat durch eingehende Aufzählung der Durchsuchungsobjekte nur die Zulässigkeit einer Durchsuchung der Person des Verdächtigen ausdrücklich ausgesprochen, nicht aber zum Ausdruck gebracht, ob der Begriff der „Durchsuchung der Person" auch die „Untersuchung des nackten Körpers" mitumfasse. Hinsichtlich der Durchsuchung zunächst unverdächtiger Personen ist dieses Recht sehr bestritten und von vielen Schriftstellern zum Gegenstand ausführlicher Erörterungen gemacht worden.

Der Streit hat seine Ursache in der nicht gerade glücklichen Fassung des § 103, der am Schluß von „zu durchsuchenden Räumen" spricht; man kann sich jedoch der herrschenden Meinung[28]) anschließen, die den Standpunkt vertritt, daß das Gesetz hinsichtlich der Durchsuchung bei Nichtverdächtigen über Zweck und Voraussetzungen dahin Bestimmungen geben wollte, daß diese nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden darf, nicht jedoch hinsichtlich der Objekte. Nach unserer Meinung kann sich also die „Durchsuchung" bei einem Nichtverdächtigen außer nur auf seine Wohnung und andere Räume auch auf seine Person erstrecken. Was aber die „Untersuchungs"duldungspflicht unverdächtiger Personen anbetrifft, so ist diese mit Herrmann[29]) abzulehnen, da unter die der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände der menschliche Körper nicht zu rechnen sei, so daß nach seiner Ansicht schon rein begrifflich nur die Frage zu prüfen ist, ob der § 103 die Durchsuchung nach Gegenständen der Beschlagnahme zuläßt. Weitere Ausführungen hierüber müssen wir uns als über den Rahmen der Arbeit hinausgehend versagen.

Damit sind wir aber bereits mitten in den Streitfragen, ob der Begriff „körperlicher Untersuchung" eine „Durchsuchung der Person" oder eine „Augenscheinseinnahme" am lebenden menschlichen Körper oder eine Kombination beider ist. Die Lösung dieser Frage ist aber von größter Bedeutung, weil davon einerseits die Voraussetzungen, unter denen eine Person körperlich untersucht

---

[27]) Bennecke-Beling S. 172 Anm. 2.

[28]) Thilo S. 102; Puchelt S. 224; v. Schwarze S. 234; Glaser Hdb. II S. 291; Friedrichs i. Z.P.S. 394 ff.; A. A. Beling i. Z.Str.W. S. 471; Geyer, Aug. S. 563; s. a. Hoffmann S. 14 u. 20; Knuhr S. 10 ff.; Hahn, Gust. S. 105 ff.

[29]) S. 14.

werden darf, abhängig sind und andererseits die Art und Weise, wie die körperliche Untersuchung vorgenommen werden muß.

Von den Autoren nun, die sich mit der Frage der körperlichen Untersuchung beschäftigt haben und diese als eine Art „Durchsuchung einer Person" bezeichnen [30]) oder doch wie das RG [31]) von den Voraussetzungen der Durchsuchung abhängig machen, hat sich Beling am ausführlichsten geäußert. Er führt aus, daß strafprozessual jede zum Zwecke der Augenscheinseinnahme ins Werk gesetzte körperliche Untersuchung gleichzeitig unter den Begriff der Durchsuchung einer Person falle, dergestalt, daß die Durchsuchung das Mittel zum Zweck der Augenscheinseinnahme darstelle. Es sei gleichgültig, was gesucht werde. Der Begriff der Durchsuchung einer Person sei weiter, als der der körperlichen Untersuchung, denn es könne nicht nur danach gesucht werden, ob sich im oder am Körper ein Sachgegenstand befinde, sondern der Körper könne auch daraufhin untersucht werden. Im Ergebnis stimmt auch Friedrichs [32]) mit Beling überein. Er bekundet seine Ansicht dahin, daß im Strafprozeß die Untersuchung des Körpers einer Person stets zugleich unter den Begriff der Durchsuchung falle. Nach Beling ist also die körperliche Untersuchung ein zusammengesetzter Tatbestand, der aus Durchsuchung und Augenschein besteht, und die Durchsuchung wird als „Mittel zum Zweck einer Augenscheinseinnahme" angesprochen. Er will also die körperliche Untersuchung als einen Fall der Durchsuchung betrachtet wissen. Zunächst muß — so ist sein Gedankengang — die untersuchende Person die einzelnen Teile des Körpers nach dem Vorhandensein einer Verletzung genau absuchen, also eine Durchsuchung vornehmen — denn „Zweck der Durchsuchung ist lediglich ein Finden, was gesucht werde, ist gleichgültig" —, aber auch nach dem Auffinden der Wunde muß noch weiter gesucht werden und zwar nach ihrer näheren Beschaffenheit: Augenscheinseinnahme. Und diese Durchsuchung, die Durchsuchung nach dem „Wie" der Wunde, sie stellt sich zugleich als Augenscheinseinnahme dar. Wenn Beling von der Durchsuchung als dem „Mittel zum Zweck einer Augenscheinseinnahme spricht", [33]) so ist man zunächst geneigt, dies im Sinne zeitlicher Aufeinanderfolge bei der Untersuchungshandlung zu verstehen. Wenn er aber später die Pflicht zur Duldung der körperlichen Untersuchung allein von der Zulässigkeit einer Durchsuchung abhängig macht, so erhellt daraus deutlich, daß diese sich durch den ganzen Untersuchungsakt hindurchziehen soll. Diese Lehre Belings hat jedoch mit Recht heute allgemeine Ablehnung erfahren; sie beruht auf der Verkennung des Wesens beider Rechtsinstitute. Nicht die Art der Tätigkeit der untersuchenden Per-

---

[30]) Puchelt S. 222; Keller i. StPO. § 102 Bem. 1.
[31]) RGStr. Bd. 14 S. 187; Bd. 42 S. 440.
[32]) i. Z.Z.P. S. 390 ff.
[33]) Bd. XV S. 472.

sonen gibt deren Kriterium ab, sie unterscheiden sich vielmehr durch den Zweck, den diese mit ihrem Tätigwerden verfolgt. Wie Mayer[34]) in seiner sehr scharfsinnigen Abhandlung ausführt, ist das wesentliche und entscheidende Moment,[35]) nämlich das des Zwecks der Untersuchungshandlungen von Beling unbeachtet gelassen worden. Das ist aber von ausschlaggebender Bedeutung. Denn eine Besichtigung am menschlichen Körper kann verschiedene Zwecke verfolgen. Sie kann einmal angeordnet werden zum Zweck der Herbeischaffung sachlichen, prozeßfördernden Beweismaterials (z. B. die versteckten Perlen in der Scheide der Frau), und sie kann ferner vorgenommen werden zum Zwecke der Verwertung des Körpers selbst als Beweismittel (Hymenverletzung als Beischlafsfolge).

Im ersten Falle handelt es sich — unter Voraussetzung der Erfüllung der formellen Erfordernisse — nach dem Sprachgebrauch um eine Durchsuchung im Sinne der §§ 102, 103 StPO, schlechthin um ein „konkretes Finden",[36]) eine „in oder an einem Gegenstande nach etwas suchende Tätigkeit eines mit der Strafverfolgung befaßten behördlichen Organs"[37]), die anzusehen ist als „ein prozessuales Zwangsmittel, welches einen ausnahmsweisen Eingriff in die sonsthin rechtlich garantierte intimere Sphäre der Persönlichkeit enthält, insbesondere eingreift in den Hausfrieden und in jenes Gebiet der Diskretion, welches bezüglich des eigenen Körpers und der eigenen Sache des Einzelnen gemeinhin respektiert wird".[38])

Durchsuchung einer Person ist eine solche, „die am Leibe der Person sucht"[39]). Und wenn Beling[40]) die körperliche Untersuchung definiert als „die auf sinnliche Wahrnehmung der physischen Beschaffenheit eines menschlichen Körpers gerichtete, den letzteren unmittelbar erfassende Tätigkeit einer Person, mag sie sich nun auf Körperteile erstrecken, die gewöhnlich verhüllt getragen werden und zum Zwecke der Untersuchung erst entblößt werden müssen oder nicht, mag die Ermittlungstätigkeit ein inneres oder äußeres Organ betreffen", so ist im ersten Falle die suchende Tätigkeit nicht auf eine sinnliche Wahrnehmung der physischen Beschaffenheit des Körpers, sondern auf die Feststellung der Anwesenheit von Fremdkörpern gerichtet. Die körperliche Untersuchung dient im vorliegenden Falle nur der Herbeischaffung sachlicher Beweismittel, sie ist daher keine „Untersuchung" im rechts- und sprachgebräuchlichen Sinne. Gegenstand der Beweisaufnahme ist nicht der Körper selbst, sondern ein in

---

[34]) Mayer, Artur S. 20, 48.
[35]) so auch Rosenberg bei Löwe Anm. 3 b zu § 86.
[36]) Mayer, Artur, Heft 128/48 vgl. z. Folg. Pollmann S. 4 ff.
[37]) Beling i. Z.Str.w. Bd. XV S. 473.
[38]) Rupp S. 267.
[39]) Beling a. a. O. S. 473.
[40]) a. a. O. S. 472.

ihm zu findender Fremdkörper, die Besichtigung des Körpers daher nur Mittel zum Zweck, die sich als Durchsuchung im Sinne der §§ 102, 103 StPO darstellt. Hierzu vergleiche man den Vorentwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch von 1909 in seiner Begründung zu § 81. Er führt aus hierüber: „Als körperliche Untersuchung einer Person bezeichnet der Entwurf die Untersuchung, die von einem Sachverständigen im Auftrage des Gerichts oder einer Strafverfolgungsbehörde zu dem Zwecke vorgenommen wird, um festzustellen, ob aus dem Zustande des Körpers auf die Begehung einer strafbaren Handlung geschlossen werden kann. Diejenigen Maßnahmen dagegen, die, ohne eine besondere Sachkunde zu erfordern, nur zu dem Zwecke vorgenommen werden, um festzustellen, ob eine Person Beweismittel oder Einziehungsstücke bei sich trägt, fallen unter den Begriff der Durchsuchung und werden im siebenten Abschnitte geregelt." Man denke beispielsweise an den Fall, daß der Dieb die entwendeten Gegenstände am Leibe verborgen hält, z. B. den gestohlenen Ring, den Edelstein in seinem Munde, im After, die Frau die gestohlenen Perlen in den Geschlechtsteilen. Die körperliche Besichtigung bildet hier das Mittel, dessen Anwendung der Verdächtige — soweit es sich um eine bloße Durchsuchung handelt und nicht ein die körperliche Unversehrtheit verletzender Eingriff erforderlich wird — sich unzweifelhaft unterziehen muß. Dieser Fall körperlicher Besichtigung liegt aber außerhalb des Rahmens der vorliegenden Betrachtung.

Nur der zweite Fall — er bildet den Gegenstand unserer Betrachtung — wird der Körper selbst auf seine physische Beschaffenheit hin besichtigt, z. B. Verletzungen irgendwelcher Art. Man denke z. B. an den Fall, daß in einem Verfahren wegen Sittlichkeitsverbrechens (Würgemale, Kratzwunden, Sperma in der Vagina, zerrissener Hymen) oder bei Verdacht auf Kindestötung oder Abtreibung auf eine stattgehabte Entbindung hin oder eine Frau nach einer am Körper befindlichen von Schlägen herstammenden Narbe oder den uns hier besonders interessierenden Fall der Blutentnahme zwecks Blutgruppen- oder Alkoholbestimmung das erkennende Gericht beschließt, die Betroffenen körperlich untersuchen zu lassen. Hier ist es die Beschaffenheit des Körpers, die den Untersuchenden interessiert, der Körper selbst wird zum Beweisobjekt,[41]) seine Besichtigung Verwertung sachlichen Beweismaterials. Objekt der körperlichen Untersuchung ist also der Körper selbst, der hier, obwohl lebend, sachliches Beweismittel ist, durch seine Existenz oder Beschaffenheit, seine „So-Beschaffenheit"[42]) Beweis erbringt; und zwar ist der Körper, die Person, an der die Tatsachen wahrgenommen werden, Beweismittel, nicht etwa sind es die Tatsachen selbst. Wohl mag von Beling zugegeben werden, daß die Durchsuchung stets in

[41]) vgl. Herrmann S. 3; Knuhr S. 10; Schaffrath S. 14 ff.; Rosenmeyer S. 42.
[42]) Sick S. 56.

einem Suchen besteht, nicht aber ist auch die von ihm vorgenommene Umkehrung des Satzes richtig: überall, wo gesucht werde, liege eine Durchsuchung vor. Denn gerade darauf kommt es an, „was" gesucht werde. „Die Durchsuchung ist ein Zwangsmittel, der Staatsgewalt vom Gesetz zur Verfügung gestellt, um Beweismittel zu Tage zu fördern."[43]) Nur da kann also von Durchsuchung gesprochen werden, wo Beweismittel noch nicht gefunden sind, wo sie erst herbeigeschafft werden müssen.

Man könnte einwenden, vor der Besichtigung des Körpers sei es ja noch ungewiß, ob irgendwelche Verletzungen vorhanden sind, ob es also zu einer Untersuchung ihrer Beschaffenheit kommen kann. Dieser Einwand wäre dann begründet, wenn die Narbe sich als selbständiges Beweismittel darstellt, dessen Auffindung die körperliche Untersuchung bezweckt; hier würde es sich in der Tat um eine Durchsuchung handeln. Dem ist aber nicht so! Eine Narbe kann nicht als ein dem Menschen innewohnender Fremdkörper angesehen werden, der durch eingehende körperliche Besichtigung erst zu Tage gefördert werden müßte, sie ist vielmehr untrennbar mit dem menschlichen Körper verbunden, gehört also zu seiner Beschaffenheit. Nur diese soll durch die körperliche Untersuchung festgestellt werden, nicht aber soll ein vom Körper loszulösender, diesem von Anfang an fremder, also ein selbständiges Beweisobjekt in Betracht kommender Bestandteil herbeigeschafft werden. Bei dem Wort „durchsuchen" denkt man im Gegensatz zum einfachen Suchen immer an ein Suchen versteckter Gegenstände. In den Höhlungen des Körpers wie Nase, Ohren, Mund, After, Scheide können sehr wohl kleine Gegenstände wie Edelsteine, Münzen, Schriftstücke, Feilen und anderes aufbewahrt und verborgen werden.[44]) Einen Unterschied in der juristischen Behandlung der Untersuchung etwa einer Narbe am Kopf und einer Narbe am Oberarm oder Leib müssen wir auch mit Rosenmayer[45]) bestreiten. Denn der Begriff der Bekleidung hat mit dem juristischen Begriff der Durchsuchung und Untersuchung nichts zu tun. Da nun aber die körperliche Untersuchung als die auf sinnliche Wahrnehmung der physischen Beschaffenheit eines menschlichen Körpers gerichtete, den letzteren unmittelbar erfassende Tätigkeit einer Person definiert worden ist, so kann man nicht sagen, daß es sich in den Fällen, in denen man nach den am Körper versteckten Beweisobjekten sucht, um ein Wahrnehmen der physischen Beschaffenheit des Körpers selbst handelt. Denn diese Beweismittel sind fremde Körper und haben an sich mit der leiblichen Substanz des Betreffenden nichts gemein. Es ergibt sich hieraus, daß sich Durchsuchung einer Person und körperliche Untersuchung keinesfalls decken. Wenn nun, wie oben bereits ausgeführt, Beling ein-

---

[43]) Mayer, Artur, Heft 128 S. 9/10.
[44]) Rosenmeyer S. 42; vgl. A. A. Herrmann S. 5 ff.
[45]) S. 74.

wendet, daß eben der Begriff der Durchsuchung einer Person weitergehe als der der körperlichen Untersuchung, — denn es könne nicht nur danach gesucht werden, ob sich in oder am Körper ein Sachgegenstand befindet, sondern der Körper könne auch daraufhin untersucht werden, ob er eine gewisse physische Beschaffenheit wie Wunden und dergleichen aufweise, — so müssen wir dem an sich zustimmen. Wie Mayer[46]) aber richtig ausführt, müssen wir hier die Spitze umdrehen und fragen, ob sich eine solche Tätigkeit als Durchsuchung einer Person darstellt, ob sie vor allem ein Finden bezweckt und ob Narben, Wunden und dergleichen Beweismittel im Sinne der §§ 86, 102/3 StPO sind. Letztere Frage ist natürlich zu bejahen, denn die Besichtigung einer Wunde kann den Beweis erbringen, daß sie mittels eines gefährlichen Werkzeuges beigebracht wurde, eine Narbe kann als Beweismittel dafür in Betracht kommen, daß die Körperverletzung vor kürzerer oder längerer Zeit mit einem bestimmten Instrument erzeugt worden ist. So beantwortet sich auch die andere Frage, ob sich eine solche Tätigkeit als Durchsuchung einer Person darstellt und vor allem ein konkretes Finden bezweckt, von selbst mit einem „Nein". Da eine Untersuchung lediglich den menschlichen Körper zum Gegenstand hat, so kann sich diese auch nur auf Wahrnehmung der physischen Beschaffenheit des Körpers selbst richten. Soll die Untersuchung ein konkretes Finden bezwecken, dann kann es sich folgerichtig nur um das Finden etwaiger mit der Substanz des Körpers zusammenhängender Beweismittel wie Wunde, Narbe und dergleichen handeln.[47])

Es dürfte wohl nach all dem Gesagten keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die körperliche Untersuchung noch stärker in die persönliche Würde und Freiheit des Einzelnen eingreift, als die körperliche Durchsuchung. Die Untersuchung hat nicht irgend einen Sachgegenstand, sondern den Menschen selbst zum Endziel, die Besichtigung des Körpers ist keine gelegentliche wie bei der Durchsuchung, sondern sie ist Zweck des Vorgehens; der Besichtigende konzentriert sich auf die Substanz des Körpers selbst, er verweilt mit seinem Blick auf ihr um ihrer selbst willen. Indem man sich also persönlich stärker beteiligt fühlt dadurch, daß man mit den Intimitäten seines eigenen Körpers Beweismittel und nicht nur notwendige Durchgangsstation zur Auffindung irgend eines anderen Beweismittels werden soll, erscheint die körperliche Untersuchung ihrem innersten Wesen nach der Durchsuchung gegenüber als die größere seelische Belastung und damit als der schärfere Eingriff in die persönliche Freiheit. Dazu kommen aber noch praktische Gesichtspunkte. Die Durchsuchung kann vielfach durch freiwillige Herausgabe des gesuchten Gegenstandes abgewendet werden, die Untersuchung nicht. Die Untersuchung betrifft von vornherein

---

[46]) a. a. O. S. 45/46.
[47]) vgl. RG. Bd. 14 S. 194.

ganz besonders und in der Mehrzahl der Fälle die Geschlechtsteile, da sie gerade in Sittlichkeitsdelikten von großer Bedeutung ist. Ferner ist gerade in den zuletzt genannten Fällen wie aber auch in den meisten anderen sachverständige, also peinlich genaue und eingehende Besichtigung erforderlich,[48]) Durchsuchung und körperliche Untersuchung einer Person sind also, wie sich aus alledem ergibt, ganz verschiedene Rechtsbegriffe.

b. Die Augenscheinseinnahme.

Da die Vornahme der körperlichen Untersuchung einer Person in den Vorschriften über die Durchsuchung keine rechtliche Grundlage hat, so ist ihre Zulässigkeit unter dem Gesichtspunkte der Augenscheinseinnahme zu würdigen im Sinne des § 86 StPO, jenes unerläßlichen Mittels, dessen sich der Richter häufig bei der Prüfung der Beweismittel für den Tatbestand oder zur Auffindung des Täters bedienen muß, das durch seine Unmittelbarkeit am besten geeignet ist, eine beweiskräftige Feststellung zu ermöglichen. Daß der menschliche Körper als Augenscheinsobjekt in Frage kommen kann, dürfte unbestritten sein. Es erhebt sich hier die Frage, wann er als solches herangezogen werden darf. Richterliche Augenscheinseinnahme am menschlichen Körper ist die sinnliche Wahrnehmung der physischen Beschaffenheit des menschlichen Körpers, durch welche die zu erweisende Tatsache unmittelbar festgestellt wird. Die hier gegebene Begriffsbestimmung ist die natürliche, dem Wortsinne entsprechende, die das Charakteristische der Augenscheinseinnahme wiedergibt, nämlich den Selbstzweckcharakter der Wahrnehmung im Gegensatz zu den nur z. B. gelegentlich der Durchsuchung gemachten Wahrnehmungen, während die StPO einen technischen beschränkten Begriff aufstellt, indem sie die Augenscheinseinnahme nur als richterliche Handlung kennt; nur von dieser soll hier die Rede sein. Der Augenschein ist also „derjenige Akt des Richters, durch welchen er sinnlich Wahrnehmbares zum Zwecke der Schaffung eines Beweismittels der eigenen Wahrnehmung unterstellt".[49]) Unter einem „Augenscheinsobjekt" versteht man „jeden Gegenstand der Sinnenwelt, der durch sein Dasein, seine Lage oder seine Beschaffenheit geeignet ist, auf die richterliche Ueberzeugung zu wirken"[50]). Oder mit anderen Worten: „Alle Gegenstände, die einen Beweis durch die ihnen beiwohnenden mit den Sinnen wahrnehmbaren Eigenschaften erbringen können."[51]) Von diesen Ge-

---

[48]) vgl. a. Sten.-Bericht der Reichstagskommission 1895/97 Bd. 5 S. 3399, 5. Anl. Bd. Drucks. Nr. 534.

[49]) Stenglein, Komm. S. 220.

[50]) Rosenfeld S. 176.

[51]) RG Urt. des II. Strafs. vom 4. 12. 1906 (39, 303). Vgl. Voß i. G. S. Bd. 79, S. 433; Beling i. H.H. S. 372; Knuhr S. 12 ff.; Schaffrath S. 34 ff.

genständen sich Kenntnis zu verschaffen, ist die Aufgabe derjenigen Personen, welche die Augenscheinseinnahme vorzunehmen haben," denn der Hauptzweck der Untersuchung ist die Erforschung der eigentlichen Beschaffenheit der Tat und aller einzelnen ihr Wesen und ihre Erscheinung begründenden Eigenschaften, um aus der Vergleichung derselben unter sich und mit anderen Umständen Folgerung zu ziehen." [52]) Hierbei ist es gleichgültig, auf welche Art und Weise es geschieht. Mitunter genügt ein bloßes Besichtigen, bisweilen ist aber auch die Verwendung des Gehörs, des Geruches etc. zur Kenntnisnahme des sachlichen Beweismaterials erforderlich. Niemals aber fällt die Durchsuchung unter den Begriff des Augenscheins, [53]) denn erstere dient zur Beschaffung von Beweismitteln, die noch nicht gefunden sind, während beim Augenschein das Beweismittel schon vorhanden ist und nur noch durch die Augenscheinseinnahme für die Zwecke des Prozesses ausgewertet werden soll. Die „Augenscheinseinnahme" ist also nicht „Beweismittel" [54]) sondern „Akt der Beweiserhebung" [55]) durch den Richter. Löwe-Rosenberg sagt in seinem neuesten Kommentar einer Strafprozeß-Ordnung wörtlich: [56]) „Ein Augenschein liegt vor, wenn der menschliche Körper selbst als Beweismittel dienen soll. Eine Durchsuchung liegt vor, wenn andere Gegenstände (Fremdkörper), welche angeblich am oder im menschlichen Körper verborgen sind, als Beweismittel dienen sollen. Hiernach ist die körperliche Besichtigung eine Durchsuchung, wenn festgestellt werden soll, ob in den Haaren, in den Achselhöhlen, in der Mundhöhle, im After, in den Geschlechtsteilen oder zwischen den Zehen Fremdkörper sich befinden. Dagegen ist die körperliche Besichtigung ein Augenschein, wenn die Spuren körperlicher Verletzungen, die Beschaffenheit einzelner Körperteile, z. B. die Form und die Länge eines Fußes, die Papillarlinien der Fingerspitzen, die Blutgruppe festgestellt werden sollen." Bei der körperlichen Untersuchung ist nun das Beweisobjekt der Körper selbst, denn wenn wir z. B. eine „Wunde finden, so ist doch nicht diese Wunde, sondern, da sie zur Per-

---

[52]) Mittermaier, Theorie I. Teil § 48 S. 148.

[53]) So bes. Geyer i. H.H. I § 14 S. 226; Löwe-Rosenberg zu § 86 Zi. 3; Rosenmeyer S. 44; John I. S. 724 ff.; Graf zu Dohna Anm. 2 S. 121; A. A. Beling i. Z.Str.W. Bd. XV S. 471 ff.; und Mittermaier Hdb. S. 564 ff.

[54]) so Keller Nr. 4 zu § 220 S. 263; Puchelt, Mittermaier Hdb. I. Bd. S. 537; Birkmeyer (Lehrb.) S. 413; John i. H.E. IV. 4. §§ 4. §§ 32 II. S. 972; RG. i. Entsch. des I. Strafs. vom 20. 12. 89 (Bd. XX S. 149); Rupp § 9 S. 14; Zachariae S. 423 ff.; Ullmann S. 344; Geyer i. Hdb. I. S. 223; Kleinschrod i. Arch. des Krim.-Rechts V.St. 3 S. 3; Mittermaier (Beweis) S. 161 ff. und vor allem die StPO. selbst in §§ 212, 243, III. 244.

[55]) v. Kries S. 145, 408; Löwe Note 3 a zu § 243; Rosenmeyer S. 43; Mayer, Art. S. 7—9; Kohler i. Goltd. Arch. Bd. 60 S. 212; John i. Komm. S. 494, 718.

[56]) zu § 86 unter Zi. 3; so auch Vorentwurf z. e. StBG. von 1908 zu § 81.

tinenz des Körpers gehört, dieser selbst Beweismittel." [57]) Würde sich die Wunde als selbständiges Beweismittel darstellen, dann könnte man geneigt sein, die körperliche Untersuchung, die ein Auffinden von Beweismitteln bezweckt, in der Tat eine Durchsuchungshandlung zu nennen. Eine Wunde kann aber nicht als ein anhaftender Fremdkörper angesehen werden, der durch die körperliche Besichtigung erst zutage gefördert werden müßte, sondern um die Beschaffenheit des Körpers in seiner Gesamtheit handelt es sich, mit dem die beweiserhebliche Tatsache — Wunde oder sonstige Körpermale — untrennbar ein Ganzes bildet. Mayer [58]) erklärt: „Die Untersuchung, die lediglich den menschlichen Körper zum Gegenstand hat, kann sich nur auf die Wahrnehmung der physischen Beschaffenheit dieses Körpers selbst richten. Soll die Untersuchung ein konkretes Finden bezwecken, dann kann es sich folgerichtig nur um das Finden solcher Beweismittel handeln, die mit der Substanz des Körpers zusammenhängen."

Damit glauben wir dargelegt zu haben, daß die körperliche Untersuchung, vom Richter zum Zwecke der Beweisaufnahme in gesetzlicher Form vorgenommen, stets und nur Augenscheinseinnahme im gesetzlichen Sinne ist.

Selbst das Reichsgericht nimmt in seinen bekannten Entscheidungen Bd. 14 S. 183 und Bd. 42 S. 440 einen heute nicht mehr im Schrifttum [59]) anerkannten Standpunkt ein, indem es ausführte, daß zur Untersuchung des Körpers einer Person — sei es ein Zeuge oder ein Dritter, — der Richter wider den Willen nur unter den Voraussetzungen schreiten könne, unter denen eine Durchsuchung im Sinne der §§ 102/03 StPO stattfinde, und daß die StPO mangels der Bereitwilligkeit der Zeugin zur Duldung der Untersuchung keine Anhaltspunkte zu einer solchen Maßnahme biete.

Dieser Ansicht des R.G. können wir, wie oben ausgeführt, nicht beipflichten; denn Durchsuchung und Augenscheinseinnahme sind, wie sich schon äußerlich aus ihrer getrennten Behandlung in der StPO ergibt, zwei ganz verschiedene Begriffe. Es ist auch nicht einzusehen, „weshalb die Untersuchung des Körpers einer Person, die durchaus richtig als unter den Begriff der Augenscheinseinnahme fallend bezeichnet wird, von den Voraussetzungen der Durchsuchung abhängig sein soll" [60]). Im glei-

---

[57]) Möhring S. 11.

[58]) S. 49.

[59]) so: bes. Löwe-Rosenberg S. 231 u. d. angeführte Lit. Rosenmeyer S. 44; Geyer (Lehrb.) S. 563; Voitus (Controversen) II S. 276; Mayer S. 40 A.A.: RG. Str. 14 S. 193; 42 S. 440; Friedrichs S. 391; Kohler i. Goltd. Arch. S. 214; Beling i. Z.Str.W. S. 473; Kreß i. Bayr. Z. S. 220; Zachariae II S. 40; Delius i. L.Z. S. 1259.

[60]) Löwe-Rosenberg zu § 86 Zi. 3 b; Meyer, Artur S. 21, 29, 33; Möhring S. 12.

chen Sinne bringt Rosenmeyer[61]) klar zum Ausdruck, daß die Augenscheinseinnahme als solche nie von den Voraussetzungen einer Durchsuchung abhängig ist. Dagegen hat das R.G., was hier wichtig ist zu betonen, die zwangsweise körperliche Untersuchung abgelehnt.

Wie auch die Motive zu dem Entwurfe einer deutschen Strafprozeß-Ordnung [62]) betonen, wird der Augenschein vom Entwurf überall als eine richterliche Handlung aufgefaßt, deren Ergebnis durch ein vom Richter oder Gerichtsschreiber aufgenommenes Protokoll festgestellt wird.[63]) Ihren eigentümlichen Charakter gewinnt diese richterliche Handlung durch den Zweck beweiskräftiger Feststellung rechtlich bedeutsamer Tatsachen.[64]) Nur soweit es das Gesetz ausdrücklich zuläßt, kann eine Augenscheinseinnahme durch andere Personen als durch den Richter stattfinden: eine Besichtigung durch den Staatsanwalt, durch einen Polizeibeamten oder durch einen von dem Richter abgeordneten nicht richterlichen Beamten dient nur zu Zwecken der Erkundigung nach den Grundlagen der Strafverfolgung.[65]) Die Augenscheinseinnahme durch den Richter oder dessen richterliche Organe ist die Beweiserhebung selbst, diejenige durch den Staatsanwalt usw. eine Sicherung für die später erfolgende Beweiserhebung durch den Richter. Diese kann sowohl vom beauftragten oder ersuchten Richter, als auch von den Mitgliedern des erkennenden Gerichts vorgenommen werden.[66]) Die betreffenden Gerichtspersonen müssen den Augenschein selbst einnehmen oder müssen, falls dies z. B. wegen mangelnder Sachkenntnis nicht geschehen kann, wenigstens anwesend sein, wenn die zugezogenen Sachverständigen als „nicht juristische Gehilfen des Richters," den Augenschein[67]) einnehmen. Es ist aber nicht nötig, daß der Richter unmittelbar neben dem Sachverständigen stehen muß, es genügt vielmehr, wenn er sich in demselben Raume aufhält.[68])

Die Fälle aber, in denen eine körperliche Untersuchung durch nichtrichterliche Behörden, z. B. die Staatsanwaltschaft (auf Grund des § 159 StPO) herbeigeführt wird, bleiben für die Beweiserhebung belanglos und liegen nicht im Bereich der prozes-

---

[61]) S. 46.

[62]) § 73 S. 73.

[63]) v. Krieß (Lehrb.) S. 408.

[64]) so: Ullmann S. 338; Geyer i. H.H. I S. 222.

[65]) vgl. Stenglein Komm. Anm. 3 zu § 86 S. 220; Löwe-Rosenberg Note 1 b zu § 86 S. 221; Mayer S. 3; Geyer i. H.H. I. S. 224.

[66]) so die herrschende Lehre: v. Lilienthal i. Birkmeyers Encykl. S. 1273; Löwe; Note 1 a zu § 86; Stenglein Note 2 zu § 86; Geyer S. 486; A. A. Glaser Hdb. I S. 664.

[67]) so Birkmeyer S. 417; Beling i. Z.Str.W. S. 472; Rosenfeld S. 174; Mayer S. 55; Glaser Hdb. S. 711; Abegg. § 98 S. 157.

[68]) s. Löwe-Rosenberg S. 221; vgl. a. Holtzendorff i. s. Hdb. I S. 324 ff. und Bemerkung dazu bei Beling i. Z. Str.W. S. 494 und Hdb. II S. 291; Anm. 25 Kreß i. Bayer. Z. Jahrg. 1906 S. 240.

sualen Augenscheinseinnahme, solang nicht dem Gericht über die gemachten Wahrnehmungen Kenntnis gegeben wird. Solche rein informatorischen Untersuchungshandlungen, die außerhalb des gerichtlichen Verfahrens liegen, können hier außer Betracht bleiben.[69]) Zumal ein Zwang zur Duldung solcher Maßnahmen in Anwendung des § 159 StPO nach herrschender Lehre nicht anerkannt wird.[70])

Ginge man von dem Gesichtspunkt aus, daß die „Durchsuchung" fast immer eine notwendige Voraussetzung für die Besichtigung des Körpers ist, so müßte man natürlich fordern, daß die Voraussetzungen der §§ 94 ff. StPO auch bei der Augenscheinseinnahme erfüllt würden[71]); dieser Ansicht konnten wir aber deshalb nicht beipflichten, weil der Zweck einer Durchsuchung und einer Augenscheinseinnahme verkannt wird.[72]) Bei dem Augenschein handelt es sich, wie oben erwähnt, darum, ein vorhandenes Beweisobjekt für den Fortgang des Strafprozesses nutzbar zu machen, während die Durchsuchung das Auffinden des Beweismittels bezweckt. Soll die Substanz des Körpers durch ihr Aussehen oder ihre Beschaffenheit Beweis liefern, so ist der Körper „Beweisobjekt"; soll am Körper nach einem anderen Gegenstand gesucht werden, so ist der Körper „Durchsuchungsobjekt". Die Augenscheinseinnahme ist also eine von der Durchsuchung zu trennende Prozeßhandlung; für sie kommt als Gegenstand der Besichtigung auch ohne daß die §§ 94 ff. StPO erfüllt sind, der menschliche Körper in Betracht[73]); denn, wenn das Gesetz die in Frage stehenden Gegenstände nicht nennt, insbesondere keine Vorschriften enthält, welche eine Einschränkung der Verwendung des menschlichen Körpers enthalten, so ist nicht einzusehen, warum dieser nicht unter dem Gesichtspunkte des Augenscheins für den Fortgang des Strafprozesses verwertet werden könnte.

Da die Strafprozeß-Ordnung keinen geschlossenen Kreis von Beweismitteln kennt, die Aufzählung einiger solcher vielmehr nur beispielsweise erfolgt, so steht dem Richter für die Erforschung der Wahrheit das ganze unerschöpfliche Material sachlicher Beweismittel zur beweisrechtlichen Verwertung zur Verfügung und das unbeschränkte Recht zu, nach pflichtmäßigem, freien Ermessen

---

[69]) Pollmann S. 29.

[70]) Löwe-Rosenberg Anm. 3b zu § 159; vgl. a. Artikel Dr. A. Böhme: „Unverzügliche Vorführung nach geltendem und kommendem Recht" i. Krim.-Monatshefte Nr. 9 vom September 1932 S. 55 ff. u. 193 ff.

[71]) so Beling i. Z.Str.W. Bd. XV S. 471 ff.; Bennecke-Beling S. 336; Dalke Anm. 4 zu § 86; Frank i. Z.Str.W. Bd. XII S. 333; Friedrichs i. Z.Z.P. S. 395; John S. 766; Keller § 102 Anm. 1; v. Krieß i. Z.StrW. Bd. VI S. 147; Löwe Note 2a zu § 86; Puchelt Anm. 4 zu § 86; Rintelen S. 116/117; Zachariae II. Bd. S. 218.

[72]) so auch Rosenmeyer S. 46.

[73]) Löwe-Rosenberg S. 221.

„alle Gegenstände der Erscheinungswelt zu Beweiszwecken in Augenschein zu nehmen, also alle sinnlich wahrnehmbaren belebten und unbelebten Wesen, darunter auch die Substanz des lebenden Menschen[74]). Das Recht zur Einnahme des richterlichen Augenscheins ist gesetzlich nicht beschränkt und das Gesetz kennt auch keine Ausnahme für den menschlichen Körper. Die Unbeschränktheit der dem Richter zu Gebote stehenden Erkenntnisquellen gibt im „die Befugnis, die menschliche Substanz in jeglicher Eigenschaft bei der Schaffung seiner Ueberzeugung zu verwerten". Ob er von seinem Rechte Gebrauch machen will, hängt von seinem pflichtgemäßen Ermessen ab[75]), eine Verpflichtung, Augenschein einzunehmen, besteht nicht, doch wird der Richter, wenn irgend möglich davon Gebrauch machen, um sich nicht „die vorzüglichste Quelle seiner Ueberzeugung zu rauben[76])." Zu weit geht aber entschieden Stenglein, indem er sagt: „Wenn aber z. B. eine weibliche Person lieber erlittenes Unrecht trägt, als den Beweis desselben am Körper liefert, so kann und soll der Richter ihren Willen achten. Eine Untersuchung der Geschlechtsorgane sollte nie erzwungen werden[77]). Es ist dabei nicht zu vergessen, daß der Staat einen Anspruch auf Strafausübung hat, dessen Verwirklichung nicht von dem Willen des Verletzten abhängig zu machen ist. Daß damit dem Angeklagten häufig auch wichtige Beweismittel seiner Unschuld entzogen werden würden, ist bereits oben ausgeführt worden. Es besteht aber auch an der Strafverfolgung solcher Sittlichkeitsdelikte ein ganz erhebliches öffentliches Interesse der Gesamtheit sowohl als der Frauenwelt im besonderen. Es müssen hier zweifellos, wenn andere Beweismittel nicht vorhanden sind, die Interessen des Individuums hinter denen des Staates und der Rechtspflege zurücktreten. Dem Schamgefühl der Verletzten steht ein größeres Interesse der Allgemeinheit an der Unschädlichmachung des Sittlichkeitsverbrechers gegenüber. Es besteht somit keine Veranlassung, weiblichen Personen in gewissen Beziehungen eine Ausnahme zu gewähren. Die Aufgabe des Staates, seine Bürger vor Verbrechen zu schützen und zu diesem Zwecke im Strafverfahren die Wahrheit zu ergründen, darf nicht durch Rücksichtnahme auf das Geschlecht in Frage gestellt werden. Zudem enthält die Untersuchung einer weiblichen Person durch einen Arzt, wie das RG (i. Bd. 14 S. 192) mit Recht ausführt, auch nicht notwendig eine Verletzung des Schamgefühls. „Der Richter wird jedoch die Besichtigung durch Sachverständige vorziehen, wenn dieselbe technische Kenntnisse erfordert oder das Schamgefühl des Betroffenen verletzt[78])." Stets aber muß er die Augen-

[74]) Kreß in Bayr. Z. 2. Jahrg. S. 170; vgl. Graf zu Dohna S. 106; Beling i. Z.Str.W. Bd. XV. S. 472.

[75]) so die herrschende Lehre: z. B. v. Lilienthal S. 1273; Dochow S. 179; Löwe-Rosenberg Anm. 4 zu § 86 S. 223 und RG. i. Rspr. Bd. III S. 545.

[76]) Mittermaier (Strafverfahren) Bd. I S. 564 ff.

[77]) Stenglein i. G.S. Bd. 62 S. 261; Delius S. 1259 i. L.Z.

[78]) Löwe-Rosenberg zu § 86 Anm. 3 S. 223.

scheinseinnahme anordnen, wenn sie unentbehrlich ist (z. B. um die Unschuld einer wegen Sittlichkeitsverbrechens angeklagten Person festzustellen) [79]), stets von Maßregeln, die das Schamgefühl verletzen, Abstand nehmen, wenn andere Zwecke zum gleichen Ziele führen [80]). Das Gericht ist auch nach § 152 II StPO von Amts wegen verpflichtet, alles aufzudecken, um den einer strafbaren Handlung Verdächtigen gegebenenfalls seiner Tat zu überführen oder aber seine Unschuld festzustellen. Dies ist, sei es wegen Mangel an Zeugen, sei es wegen des Fehlens sonstiger ausreichender Belastungsumstände, mitunter nur durch die Vornahme einer Untersuchung der Substanz des Menschen möglich. Gegen den Gerichtbeschluß steht ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zu. (§§ 346/47, 304/5 StPO).

Somit kommen wir zu dem Ergebnis, daß eine körperliche Untersuchung nie Durchsuchung, wohl aber stets richterliche Augenscheinnahme [81]) im technischen Sinne nach § 86 StPO ist, und daß dieser Paragraph auch das Recht zur Anordnung derselben statuiert. Ob die körperliche Untersuchung, besonders unter Verletzung der körperlichen Integrität, von Seiten des Betroffenen — auch g e g e n seinen Willen zwangsweise — geduldet werden muß (wenn die dazu gehörigen formellen Voraussetzungen erfüllt sind) [82]), das soll im nächsten Abschnitt behandelt werden.

II.

2. Begriff, Umfang, Duldungspflicht und Erzwingbarkeit der körperlichen Untersuchung.

Den in der Praxis so eminent wichtigen und häufigen Fällen, wie sie dem Reichsgericht im Bd. 14 S. 183 und Bd. 42 S. 440 zur Entscheidung vorgelegen haben und die bereits oben auszugsweise mitgeteilt wurden, wo Mädchen sich weigerten, sich ärztlich untersuchen zu lassen, fügen wir noch weitere mindestens ebenso wichtige und aktuelle Beispiele, wie sie in der neuesten Zeit dem Richter so häufig zur Beurteilung vorliegen, zu: Die Mutter eines unehelichen Kindes hat wissentlich einen Meineid (vielleicht, weil ein anderer Mann, der auch mit ihr in der fraglichen Zeit verkehrt hat, wirtschaftlich besser steht, als der eigentliche Vater oder aus anderen Gründen) dahingehend geschworen, daß sie nicht mit dem eigentlichen Vater ihres Kindes, sondern mit einem anderen

[79]) Löwe-Rosenberg zu § 86 Anm. 3 a S. 223.
[80]) so RGStr. Bd. XIV S. 189.
[81]) vgl. a. Caro i. J. W. Jahrg. 1930 S. 1606.
[82]) Mayer S. 49; Löwe-Rosenberg S. 210 Zi. 3 a zu § 86; Binding S. 137; Geyer, Aug. S. 563; Voitus S. 276; Puchelt Zi. 4 zu § 86; v. Krieß (Lehrb.) S. 409; vgl. Knuhr S. 20; Schaffrath S. 34 ff.

Manne in der fraglichen Empfängniszeit verkehrt hat, so daß bei dem Alimentationsprozesse ein anderer Mann zu unrecht als Vater anerkant wurde; später hat sich dies dann herausgestellt und die Mutter wurde wegen Meineids verurteilt. Nun will man auf naturwissenschaftlichem Wege versuchen, die Vaterschaft des X zu dem Kinde nachzuweisen, indem man der Mutter, dem Kinde und dem vermutlichen Vater je einige Tropfen Blutes aus dem Ohr oder der Fingerbeere entnehmen und mit Hilfe der Blutgruppenuntersuchung die Vaterschaft des X naturwissenschaftlich feststellen will. Frage: Müssen sich die Mutter und alle Beteiligten Blut zwecks Blutgruppenbestimmung entnehmen lassen?

Oder ein weiterer zeitgemäßer Fall: Ein Kraftwagenführer hat infolge Trunkenheit einen Unfall herbeigeführt, wobei Menschen verletzt oder getötet wurden. Kann der Täter zu einer Blutentnahme zwecks Untersuchung auf den Prozentgehalt an Alkohol gezwungen werden?

Ferner in zivilprozeßrechtlicher Beziehung: Bei Ehescheidungs- und Alimentationsprozessen: Wenn z. B. der eine seit Jahren von klinischen Symptomen der Lues frei gebliebene Ehepartner das Vorhandensein der positiven Serumreaktion beim Eingehen der Ehe verschwiegen hatte oder bei Entschädigungsansprüchen wegen Luesansteckung. Frage: Muß sich der Betreffende die Entnahme von Blut aus der Vene zwecks Anstellung der Wassermannschen Reaktion gefallen lassen? Hat der vom Gericht zur körperlichen Untersuchung eines Angeklagten bestellte Gutachter das Recht, die zum Zwecke der Serumdiagnose erforderliche Blutmenge auf dem Wege der Venenpunktion dem Beklagten zu entnehmen, wenn derselbe sich weigert, an sich die Blutentnahme machen zu lassen?

Bei Entmündigungsverfahren wegen unheilbarer Geisteskrankheit dürfte die Blutentnahme und der positive Ausfall der Wassermannschen Reaktion ebenfalls eine weitere wichtige Rolle spielen.

Diese Fragen sind sowohl vom zivil- als auch vom strafrechtlichen Gesichtspunkt aus heute von größtem Interesse.

Daß die körperliche Untersuchung an sich prozessual zulässig ist, ist nach dem oben Ausgeführten nach dem heutigen Rechte selbstverständlich und unbestritten. Es steht dem also nichts im Wege, daß mit Einwilligung des Betreffenden eine Untersuchung des Körpers einer Person gleich jeder bloßen Augenscheinseinnahme vom Richter und von Sachverständigen unter Beobachtung der entsprechenden Vorschriften vorgenommen wird.

Wie weit darf eine körperliche Untersuchung nun gehen, wenn sich der von der Untersuchung betroffene Staatsbürger ihr selbst freiwillig unterzieht? Hier ist nicht notwendig Stellung zu nehmen zu dieser Frage eines operativen Eingriffes und zu den Untersuchungshandlungen ohne Verletzung der körperlichen Substanz, hier entscheidet der Wille des Menschen, der in

jeder Weise respektiert werden muß. Der menschliche Körper ist sachliches Beweismittel und unterliegt daher dem Grundsatze, daß mit Einwilligung des Berechtigten alle Eingriffe gestattet wären, soweit sie nicht den guten Sitten widersprechen!

Das Problem entsteht erst bei der Frage: Ob überhaupt eine körperliche Untersuchung in diesem Maße als zulässig angesehen werden kann, d. h. es ist erst festzustellen, wieweit überhaupt eine körperliche Untersuchung gehen darf, welche Intensität ihr erlaubter Weise zuzuweisen ist, und was unter „ärztlicher Eingriff" alles zu verstehen ist. Ferner ist weiterhin, besonders wenn es sich um weibliche Personen handelt, die Frage zu prüfen: „Kann eine körperliche Untersuchung bei Widerstand des Betroffenen auch erzwungen werden und wo gibt uns das Gesetz den in Artikel 114 RV dazu geforderten Rechtstitel, wie ihn Beling[1]), Möhring[2]) und Rosenfeld[3]), das Kammergericht[4]) im Hinblick auf diesen verfassungsmäßig gewährleisteten Schutz der Persönlichkeitssphäre ausdrücklich verlangen. Nebenbei sei hier noch bemerkt, daß der Untersuchungsbegriff im Gegensatze zum prozessualen Durchsuchungsbegriff nicht an sich schon Zwangscharakter trägt.

Die Frage nach der Duldungspflicht für eine körperliche Untersuchung führt uns auf die grundsätzlichen Rechtsverhältnisse des menschlichen Körpers zurück. Die herrschende Lehre sagt, daß die Verfügung über den eigenen Körper der Mensch selbst hat[5]), und daß ein besonderes Recht der Persönlichkeit auf Leib und Leben, auf Unverletzlichkeit, auf ungehinderte Verfügung über den eigenen Körper[6]), körperliche Freiheit, Ehre, Namensbezeichnung besteht, wie sie besonders im Artikel 114 RV niedergelegt sind. Sehen wir uns den Begriff Leib und Leben einmal näher an. Leib und Leben fassen wir als eine Einheit auf. Unter diesem Sammelbegriff haben wir jedes Stück des lebenden menschlichen Körpers in allen seinen Teilen zu verstehen. Auch Haare, Nägel und Zähne gehören dazu, sofern nur noch der Zusammenhang mit dem übrigen lebenden Organismus besteht, der sich darin zeigt, daß eine Stoffzufuhr von innen die Lebensfunktionen aufrecht erhält[7]). Zu Leib und Leben gehören aber nicht nur alle von Geburt an vorhandenen organischen Bestandteile, sondern auch die später in den Organismus gelangten Fremdkörper. Sei es auf operativem Wege wie die Luftröhrenkanüle, Zahnplombe

---

[1]) S. 499 a. a. O.
[2]) S. 23 a. a. O.
[3]) Rosenfeld bei Göschen S. 75 Anm. 7.
[4]) S. 485.
[5]) s. Gareis S. 87 ff; Geyer i. G. S. Bd. 26 S. 279; v. Vangerow S. 72 Bd. I; Gierke i. H.E. S. 199; Cosack I S. 92; Enneccerus I S. 170 § 71; Schreuer S. 248; Klusemann S. 10 ff.
[6]) Windscheid-Kipp S. 174.
[7]) Gareis S. 62.

und verpflanzte Haut- oder Knochenteile, transfundiertes Blut, sei es die steckengebliebene Flintenkugel oder der eingeheilte Schrapnellsplitter. Hierbei dürfte die Zugehörigkeit und Verbundenheit zum Körper so eng sein, daß eine Entfernung oder Lösung nicht ohne Eingriff in Leib und Leben, zum mindesten nicht ohne Verursachung von Schmerzen möglich ist. Selbstredend zählen hierzu auch die eingenommenen Flüssigkeiten und die mit dem Körper eng verbundenen Stoffe wie Puder, Schminke, Salben, die durch den Gebrauch ihr Sonderdasein als Sachen verlieren [8]).

Nun ist der Mensch in seiner körperlichen Unversehrtheit sowohl durch Strafrechts- wie Zivilrechtsnormen nach allen Seiten hin ausreichend geschützt; es ist mit Schulz-Schaeffer [9]) auf das Dasein einer Imperativpotenz zu schließen, die besonders in den Strafrechtsnormen („störe die körperliche Integrität des anderen nicht, wende auch im Verkehr mit den Rechtsgenossen Sorgfalt an, daß Du ihre körperliche Integrität nicht verletzest!") zum Ausdruck kommt, und damit ein subjektives Recht auf Leib und Leben annimmt. Subjekt dieses Rechts ist jedes Individuum. Dieses Recht am eigenen Körper wird von Gareis [10]) als „Recht auf körperliche und geistige Integrität" definiert, als das Persönlichkeitsrecht, durch welches das menschliche Interesse am unverletzten Bestehen des eigenen Körpers und das an seiner ungestörten Betätigung geschützt wird [11]). Daraus erwächst jedem Individuum jedem Dritten gegenüber ein Anspruch auf Nichtverletzung seiner Leiblichkeit. Die augenfälligste Wirkung des Rechts am eigenen Körper ist jedenfalls die, daß es sich gegen Jedermann richtet und von jedem Dritten verlangt, daß er es anerkennt und sich jeden rechtswidrigen Eingriffes in dasselbe auf den Körper zu enthalten habe.

Kehren wir nun zu unserem eigentlichen Thema zurück. Wenn Mittermaier [12]) lehrt, daß jeder Bürger schuldig sei, die im Interesse der gesellschaftlichen Sicherheit vorgenommene Ausübung der Kriminaljustiz zu befördern, so kann man die Zweckmäßigkeit dieser Ansicht wohl anerkennen. Nach geltendem Recht jedoch läßt sich die Ansicht Mittermaier's nicht halten. Diesem selbst scheinen in den äußersten Folgerungen seiner Lehre Bedenken zu kommen, denn er fragt: „Wenn ein Gerücht entsteht, daß ein gewisses Mädchen genotzüchtigt sei, soll hier der Inquirent sogleich, wie es ihm beliebt, um die Wahrheit des Gerüchtes festzustellen, das Mädchen einer körperlichen Besichtigung unterziehen können?" Die einzelnen Verpflichtungen, die dem Staatsbürger zwecks Mitwirkung an der Strafrechtspflege auferlegt sind, sind in der Strafprozeß-Ordnung und in anderen

[8]) Gareis S. 62 vgl. hierzu a. Klusemann S. 7/8.
[9]) S. 143.
[10]) S. 87.
[11]) S. 97.
[12]) S. 173.

Gesetzen genau festgelegt. Sie sind es deshalb, weil nach den sogenannten Grundrechten der Verfassung grundsätzlich dem Staatsbürger vollkommene Freiheit des Tuns und Lassens eingeräumt ist. Daher besteht eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung des Einzelnen, alles das zu tun, was den Zwecken der Strafrechtspflege förderlich ist, wie sie auch das Urteil des Reichsgerichts im II. Strafsenat vom 11. 6. 1886 Bd. 14 S. 198 ff. anzunehmen scheint, nicht. Diejenigen Gesetzesvorschriften, die dem Einzelnen eine Verpflichtung zur Mitwirkung an der Strafrechtspflege auferlegen, sind Ausnahmesätze gegenüber der verfassungsmäßig gewährleisteten persönlichen Freiheit. Es muß daher jede Handlung, die einen Eingriff in die persönliche Freiheit mit sich bringt, durch ein Gesetz oder durch eine auf Grund eines Gesetzes erlassene Verordnung ausdrücklich gestattet sein. Denn nach Artikel 115 der Reichsverfassung ist die persönliche Freiheit gewährleiset; die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig sein soll, werden durch das Gesetz bestimmt [13]).

Fragen wir daher, ob wirklich richterliche Anordnungen ganz allgemein die Kraft haben, denjenigen, an den die Anordnung ergeht, zu verpflichten, so müssen wir sagen: die rechtsverbindliche Kraft beruht nicht in der Anordnung selbst. Der Richter kann nur deshalb, weil der Dritte nach dem Gesetz zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet ist, eine verbindliche Anordnung dieses Inhalts erlassen. Könnte der Richter, ohne sich auf ein Gesetz zu stützen, nach freiem Ermessen den seiner richterlichen Tätigkeit Unterworfenen mit rechtsverbindlicher Kraft zu Handlungen verpflichten, so wären alle Vorschriften der Prozeßordnung überflüssig. Gerade hier zeigt sich wieder das Verhältnis der Prozeßvorschriften zu den Grundrechten der Verfassung. Jene bedeuten nicht Einschränkungen einer unbegrenzten Macht des Richters, sondern sie gewähren dem Richter Machtbefugnisse gegenüber der dem Staatsbürger verfassungsmäßig gewährleisteten grundsätzlichen Freiheit im Tun und Lassen.

*

Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß jede körperliche Untersuchung, selbst wenn sie durch einen Arzt erfolgt, ob sie sich nun auf die Besichtigung eines in der Regel bekleideten Körperteiles erstreckt oder ob sie die Auffindung von Fremdkörpern, die an der Person etwa verborgen sind, bezweckt, immer einen Eingriff in die Sphäre der persönlichen Freiheit darstellt [14]). Denn was anderes bedeutet, wie oben bereits angeführt, „Freiheit der Person" als ein Recht auf Leben, auf körperliche Integrität und auf ungehinderte Verfügung über den freien Körper? Dazu kommt,

[13]) vgl. hierzu ausführlich Beling i. Z.Str.W. Bd. 15 S. 478/79.
[14]) so z. B. Straßmann Hdb. S. 18; v. Liszt S. 41; Freisenberger S. 239; Frank S. 334; John I S. 724; Brauer S. 595; Beling S. 480; Prot. d. Ref. Komm. I S. 80/82/83.

daß die körperliche Untersuchung in besonderen Fällen, wie z. B. bei Sittlichkeitsverbrechen, Untersuchungen der Virginität oder solchen auf etwaige Spuren einer Vergewaltigung eine innere Ueberwindung erfordert, und daß die Untersuchung sowohl, als auch die Mitteilung des Befundes an einen, wenn auch engen Personenkreis, hier sehr wohl das Schamgefühl verletzen kann. Daß das Reichsgericht auf die Relativität dieses Schamgefühls und die Unbestimmtheit seiner Grenzen hinweist (Bd. 14 S. 192) ändert an unserem Standpunkt nichts, wie wir auch schon oben gezeigt haben, daß der Begriff der Untersuchung gewissermaßen für alle Teile des Körpers anwendbar ist. Es braucht also, wie wir sehen, durchaus nicht immer das verletzte Schamgefühl zu sein, das die Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit ausmacht. Der Zwang der körperlichen Untersuchung als solcher mit allem, was er in sich schließt, z. B. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, genügt.

So drängte denn die kulturelle Entwicklung immer mehr dazu, die natürlichen Interessen der einzelnen in wirksamerer Weise als bisher zur Geltung zu bringen, ohne jedoch zu klaren Begriffen zu kommen. Besonders in der heutigen Zeit, in der der Gegensatz von Staat und Individuum in Form eines wechselvollen Machtkampfes klar erkennbar ist, kommt der Frage, ob auch eine körperliche Untersuchung erzwungen werden kann, ein überwiegendes Interesse zu. Die zunehmende Einengung des Einzelwesens im modernen Staate löste naturgemäß auf der Gegenseite die Forderung nach größtmöglichster Freiheit aus. Es erhob sich demnach die Frage, wie weit die Obrigkeit noch zu Eingriffen in den Interessenkreis des Staatsbürgers und namentlich in die persönliche Freiheitssphäre des Einzelnen berechtigt ist. Dieser Forderung auf Schutz der Persönlichkeitssphäre ist im gegenwärtigen deutschen Staate soweit entsprochen, daß das machtvollste Staatsgesetz, die Verfassung, die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person grundsätzlich für Recht und Gesetz erklärt. Jedoch fordert die Erfüllung der Staatsaufgaben zuweilen Eingriffe in diese verfassungsmäßig geschützte Persönlichkeitssphäre und es müssen Zweifelsfragen in all den Fällen entstehen, in denen der Gesetzgeber eine klare Abgrenzung der geregelten Materien vermissen läßt und sich einer klaren Entscheidung, welches das obsiegende Interesse sei, enthält und zwar in Fällen engster Kollision zwischen Staatspflicht — Staatsbürgerpflicht und Persönlichkeitsrecht. Dies ist besonders der Fall in dem straf- und zivilrechtlich nirgends geregelten Begriff der körperlichen Untersuchung, die besonders bei Gewaltanwendung einen schweren Eingriff der Staatsgewalt in die Freiheit des Betroffenen darstellt, aber andererseits zur Erforschung der objektiven Wahrheit in Ausübung besonders der Strafrechtspflege dem Staate ein unerläßliches Mittel bietet.

Beling[15]) weist darauf hin, daß Verfügungen über den eigenen Körper ein Recht der persönlichen Freiheit sei, und folgert

[15]) i. Z.Str.W. Bd. 15 S. 471 ff.

schon hieraus, daß Einschränkungen des Menschen in der Herrschaft über seinen Leib als Abweichungen von der zunächst liegenden Auffassung immer eines besonderen Titels bedürfen. Dieser Satz kommt nach seiner Meinung in gesteigertem Maße dort zur Geltung, wo die natürliche Verfügungsmacht des Menschen über seinen eigenen Körper staatsgrundgesetzlich in die feste Form eines sogenannten Grundrechtes, wie es im Art. 114 RV verankert ist, gegossen ist.

Die Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit ist als sogenanntes Grundrecht durch die deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919 ausdrücklich gewährleistet und zwar enthält der mit den Worten „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen" überschriebene zweite Hauptteil im Art. 114 Abs. 1 die Bestimmung: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlchen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Gesetzen zulässig."

Die Bedeutung dieser Grundrechte liegt darin, daß sie zum erstenmale durch Gesetz für alle Deutschen verbindlich festgelegt sind. Vom staatsrechtlichen Standpunkt aus ist jedoch die Natur dieser sogenannten Grundrechte sehr umstritten. Der Streit bewegt sich um die Frage, ob Grundrechte lediglich objektives Recht schaffen oder ob sie dem einzelnen Staatsbürger auch subjektive Rechte geben [16]). Richtig dürfte wohl nach Meyer-Anschütz [17]) die Meinung sein, die einen vermittelnden Standpunkt einnimmt, daß nämlich die Fassung des Art. 114 nach Form und Inhalt, was aus seiner präzisen, gebietenden Form erhellt, sowohl objektives Recht enthält, aber auch gleichzeitig, wenn auch nicht so eindeutig, dem Staatsbürger ein subjektives Recht zusteht, nämlich einen Anspruch auf Freiheit von gewissen Einwirkungen des Staates [18]). Der Anspruch ist ein Bestandteil der persönlichen Rechtssphäre, der durch die Verfassung geschützt wird. Mithin hat jeder Bürger im Staate ein persönliches, garantiertes Recht darauf, daß das ihm durch die Reichsverfassung zugesicherte Recht der persönlichen Freiheit von allen Personen, insbesondere auch von den Behörden und den Beamten, also auch von dem Richter, beachtet wird [19]).

Nach Art. 114 reicht die persönliche Freiheit soweit, als das Gesetz sie nicht beschränkt. Zu einem Eingriffe in die persönliche Freiheitssphäre ist also das Vorhandensein eines Rechtstitels erforderlich. Liegt aber ein solcher vor, dann bedeutet der sich auf ihn stützende Eingriff keine Verletzung des Prinzips, das im Art. 114 RV seinen Ausdruck gefunden hat. Unerheblich dabei ist,

---

[16]) Arndt: Preuß. Verf.-U. S. 62; Enneccerus I S. 162; Bornhak I S. 286; Giese S, 31; Jellinek S. 67; Anschütz Encykl. S. 90; Meyer-Anschütz S. 954.

[17]) S. 953 ff. Anschütz: Reichs-Verf. S. 195 Bd. I S. 141.

[18]) Giese S. 72; v. Seydel S. 173.

[19]) so Meyer-Anschütz S. 955 ff.; Hubrich S. 196.

ob dieser Rechtstitel in einem formellen Gesetze oder in einer auf Grund einer solchen erlassenen Verordnung geschrieben steht oder ob er in Form eines Gewohnheitsrechtes zum Ausdruck kommt, nur muß er positiv sein“ [20]).

Dieses Recht auf persönliche Freiheit ist aber nicht nur in der Reichsverfassung verankert, sondern läßt sich auch unmittelbar aus anderen Gesetzen ableiten. So knüpfen nicht nur strafrechtliche Bestimmungen, sondern auch zivilrechtliche Vorschriften an jeden Eingriff in das Recht der persönlichen Freiheit bestimmte für den Täter nachteilige Folgen, mögen diese nun in Bestrafung oder Schadenersatzpflicht bestehen [21]). So § 823 Abs. 1 BGB: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ Ferner § 847 BGB, weitere Schutzvorschriften in den §§ 833, 834, 836, 837, 838. Wir müssen uns begnügen, aus allen diesen Paragraphen zu entnehmen, daß Leben, körperliche Integrität, Freiheit, durch die Vorschriften über die unerlaubten Handlungen geschützt sind.

Daraus ergibt sich, daß jeder, der das Recht verletzt, auch gleichzeitig gegen das Gesetz verstößt, es sei denn, daß es ihm gelingt nachzuweisen, daß er ausnahmsweise auf Grund des Art. 114 I. RV dazu berechtigt ist. Denn für den Gesetzgeber mußte bei einem so tiefen Eingriffe in die persönlichen Rechte des Beschuldigten der leitende Gesichtspunkt sein, „den von der Maßregel berührten Personen, soweit tunlich, richterlichen Schutz gegen unberechtigte Verletzungen dieser Rechte zu sichern“ [22]). Doch müßte der Gesetzgeber eine Möglichkeit schaffen, die im Einzelfalle erlaubt, von dem Grundsatze abzuweichen, denn es gilt das Grundrecht der persönlichen Unverletzlichkeit naturgemäß nur solange und insoweit als unverletzlich, als nicht andere über das Interesse des Einzelnen hinausgehende Interessen in Frage kommen. Da, wo das staatliche oder öffentliche Interesse es erheischt, muß die Einzelperson mit ihren Rechten zurückstehen — ein Grundsatz, der schon in der Einleitung zum Preußischen Allgemeinen Landrecht ausgesprochen ist [23]). In einem Prozesse, mag er nun Straf- oder Zivilprozeß sein, hat die Allgemeinheit sowohl als auch der Staat ein großes Interesse an der Erforschung der objektiven Wahrheit und damit an der Feststellung von Schuld oder Unschuld. Es mag daher das Bestehen einer Duldungspflicht zur körperlichen

---

[20]) Anschütz: Verf.-Urk. des preußischen Staates I S. 141; Kleinod S. 35; Knuhr S. 30; Schaffrath S. 40, 44, 45.

[21]) Vgl. § 342 StGB.; Bd. 7 S. 370 Bd. 12 S. 262.

[22]) Bericht der Kommission zur Vorbereitung des Entwurfes e. StPO. (7. Abschnitt) bei Hahn S. 152.

[23]) „Einzelne Rechte und Vorteile der Mitglieder des Staates müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohles nachstehen.“

Untersuchung „vom öffentlichen Interesse gefordert werden“ [24]), oder mag ein wichtiges „Bedürfnis ungehinderter Strafverfolgung“ sein oder auch auf eine angebliche „Staatsbürgerpflicht“ gestützt werden. Alles das kann natürlich nicht allein maßgebend sein und ist nicht geeignet, die Zulässigkeit einer körperlichen Untersuchung, eine Pflicht, zu deren Duldung und deren Erzwingbarkeit zu rechtfertigen. Es kann vielmehr das Gericht die Vornahme solcher Prozeßhandlungen nur dann anordnen und ausführen lassen, wenn es „kraft Gesetzes“ dazu berechtigt ist.

Auch B e l i n g [25]) wendet sich gegen die Betrachtung der Duldungspflicht unter staatsrechtlichen Gesichtspunkten. Der Satz: „Was die Behörden rechtmäßiger Weise von den Privatpersonen verlangen, das müsen sie unweigerlich tun bezw. dulden oder unterlassen“, besteht nicht. Die Duldungspflicht sei auch durchaus nicht etwa als Ausfluß der dem Staate zustehenden „Justizhoheit“, der staatlichen Autorität in Justizsachen, zu betrachten. Das Argument, daß die Duldungspflicht für den Zweck des Strafverfahrens unentbehrlich sei, könne man nur in künftigen Gesetzen gelten lassen. Ebenso wenig bestehe der Satz, daß jeder Staatsbürger mit Leib und Seele für die Erreichung der Staatszwecke tätig sein, daher auch eine für nötig befundene körperliche Untersuchung ertragen müsse. Die „Staatsbürgerpflicht“ sei eine allgemeine Floskel, die ihren körperlichen Inhalt auch wieder nur durch das positive Recht erhalten könne“.

Da der Art. 144 RV ausdrücklich bestimmt, daß ein Eingriff in das Recht der persönlichen Freiheit nur „auf Grund von Gesetzen“ statthaft ist, bejaht v. K r i e s [26]) mit Unrecht die Duldungspflicht, wenn er, ohne sich auf irgend eine gesetzliche Vorschrift zu stützen, die Zulässigkeit der Anwendung von Zwang bei Widerstand des zu Untersuchenden lediglich damit begründet, daß „das praktische Bedürfnis diese Verpflichtung in so gebieterischer Weise fordere, daß man sich nicht entschließen könne, sie für das bestehende Recht zu bestreiten“ [27]). Auch kann man nicht, ohne eine gesetzliche Grundlage zu suchen, allein aus dem Gesichtspunkte der Duldungspflicht als einer allgemeinen Staatsbürgerpflicht die Kriminaljustiz und die Entdeckung der Verbrechen nicht zu stören oder zu vereiteln [28]), oder als einer „prozessualen Notwendigkeit“ [29]) heraus die Frage bejahen, indem man besonders auf das öffentliche Interesse hinweist, welches den Privatinteressen vorzugehen habe, wenn es mit ihnen kollidiere [30]). Mit

---

[24]) Puchelt S. 189 Bem. 4.
[25]) i. Z.Str.W. Bd. XV S. 471.
[26]) Lehrbuch S. 410.
[27]) Vgl. Mayer, Artur S. 30: „Die Duldungspflicht entspricht dem Geiste unserer Prozeßordnung.“
[28]) so Mittermaier (Strafverf.) S. 429; A. A. Beling i. Z. Str. W. S. 483 ff.
[29]) Vgl. Friedrichs i. Z.Z.P. S. 397; Geyer § 42 AA. Rintelen S. 122.
[30]) Glaser Hdb. II. Bd. S. 273 ff.; Thilo S. 112; Ullmann S. 335; Puchelt S. 189.

solchen ganz allgemeinen Erwägungen kann man nach Frank[31]) schließlich alles rechtfertigen und das Gesetz entbehrlich machen.

Was das zulässige Maß der körperlichen Untersuchung anbetrifft, so darf wie bei der Durchsuchung die körperliche Untersuchung nur salva rei substantia d. h. ohne Verletzung der Körpersubstanz, wie Beling[32]) sich im Hinblick auf Sachen ausdrückt, stattfinden.

Wir hatten mit Beling die körperliche Untersuchung als die auf sinnliche Wahrnehmung der physischen und psychischen Beschaffenheit eines menschlichen Körpers gerichtete, den letzteren unmittelbar erfassende Tätigkeit einer Person bezeichnet. Aus dieser Begriffsbestimmung läßt sich jedoch nicht erkennen, wieweit sich eine derartige Untersuchungshandlung erstrecken darf. Steht schon dieser Begriff nicht fest, so kommt noch dazu, daß die Grenzen des Begriffs „Untersuchung" auch in anderer Hinsicht ganz ungewisse sind. Was bedeutet die allgemein verlangte „Körperintegrität"? Da keine gesetzliche Regelung über die Duldung der körperlichen Untersuchung vorliegt, so hat es der Gesetzgeber natürlich nicht für erforderlich erachtet, das Maß der zulässigen Untersuchung zu bestimmen. Danach muß der Ausgleich der widerstrebenden Interessen in grundsätzlichen Erwägungen gefunden werden, die sich aus der Gesamtstruktur der Rechtsordnung ergeben. Wir sahen, daß sowohl der Begriff der Untersuchung als auch derjenige der Augenscheinseinnahme äußerst dehnbar ist, so daß darunter die verschiedenartigsten Tätigkeiten fallen können. Ist der zu untersuchende Körperteil für jedermann ohne weiteres sichtbar, z. B. an Kopf und Händen, so genügt bloßes Sehen, Fühlen, Tasten zur Wahrnehmung der betreffenden Wunde, Narbe. Häufig wird dies aber nicht ohne weiteres möglich sein, weil die Kleidung die Besichtigung der betreffenden Körperstelle verhindert oder diese infolge ihrer Lage am oder im Körper eine Untersuchung nur mit Hilfe bestimmter Gegenstände zuläßt. Hier schon gehen die Meinungen der einzelnen Autoren darüber, in welchem Umfange die Untersuchungshandlungen vorgenommen werden dürfen, weit auseinander.

Am weitesten gehen Mergenthaler[33]), der den Eingriff in die Substanz des Körpers für zulässig hält und als entscheidendes Moment für seine Durchführbarkeit die mehr oder weniger große Schädigung des Körpers zur Zeit der Vornahme des Eingriffes ansieht, ferner Rosenfeld[34]), wenn er behauptet, jede ohne erhebliche, insbesondere dauernde Schädigung mögliche Untersuchung sei zulässig. Diese Ansichten sind von der heute herrschenden Meinung nicht aufgenommen worden. Und das geschah mit Recht; denn noch gilt der Satz: Die Freiheit der Person ist

[31]) S. 133, ebenso Mayer S. 42.
[32]) Bew.-Ver. S. 23.
[33]) S. 48.
[34]) S. 258.

unverletzlich. Wann aber erfolgt ein Eingriff in die Körperintegrität? Das ist hier die Frage.

Nach Rosenmeyer[35]) haben „alle" Operationen[36]) zu unterbleiben, also auch die, welche keine Spuren hinterlassen. Wenn Müller[37]) die Untersuchung nur dann für zulässig hält, wenn sie ohne Verletzung des Körpers erfolgt und dies damit begründet, daß ein Eingriff in die Integrität des Körpers gleichbedeutend sei mit seiner Veränderung, so ist das nur zum Teil richtig; unseres Erachtens kommt es bei der Streitfrage auf den Grund der Beeinträchtigung an. Immerhin wird aber auf Grund der Feststellung Müllers eine große Gruppe von Handlungen ausscheiden, die also nicht eine Verletzung der Körperintegrität darstellen und demzufolge als erlaubte Mittel einer körperlichen Untersuchung angesehen werden müssen. Das sind die sogenannten Hilfshandlungen, die keine physische Verletzung der Körperintegrität herbeiführen und zugleich keine nennenswerte Belästigung des Beschuldigten bedeuten[38]). Schon die Frage: Muß er sich entkleiden lassen, damit aus seiner Körperbeschaffenheit selber Schlüsse auf beweiserhebliche Tatsachen gezogen werden können?, verursachte Kontroversen. Die Praxis und die herrschende Lehre erkennen jedoch eine derartige Verpflichtung mit Recht an. Es gehören ferner hierher die Fälle, in denen ein zu besichtigender Körperteil durch Zurückstreifen der Kleider bloßgelegt wird, in denen es sich um Besichtigung z. B. einer Tätowierung auf Arm, Brust etc., Fingerabdruck[39]), um das Photographieren des ganzen Körpers oder von Teilen desselben, ferner um die Einführung eines Ohren-, Kehlkopf-, Rektum- oder Mutterspiegels durch den Arzt und das Anlegen bestimmter Kleider zwecks besserer Wiedererkennung[40]) oder Durchleuchtung mit Röntgenstrahlen handelt. Es dürfte außer Zweifel stehen, daß alle diese Untersuchungshandlungen zulässig sind. Denn sie greifen nicht in die körperliche Integrität ein und hinterlassen auch keine dauernden Spuren, da jede Untersuchungshandlung, die keine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit des Gegenstandes und bei dem Betroffenen geringe oder keine Schmerzen oder körperliches Mißbehagen hervorruft, vorgenommen werden darf[41]). Dementsprechend hat sich denn auch die herrschende Lehre[42]) der Ansicht des Reichsgerichts angeschlos-

---

[35]) G.S. Bd. 63 S. 50 Anm. I; ebenso Mayer S. 53.

[36]) Ueber die zivilrechtliche Frage des Operationszwanges vgl. Enneccerus Lehrb. Bd. I, 2. Abtlg. S. 39 u. d. dort zitierten Schriftsteller.

[37]) i. Bayer. Z. Bd. I, S. 449 ff. (Jahrg. 1905).

[38]) Sick S. 76; Gerland S. 230.

[39]) n. Löwe-Rosenberg Anm. 3 zu § 866 StPO. s.RGSt. Bd. 32 S. 199; Kohler i. Arch. für Krim. Bd. 71 S. 19; Heindl ebenda Bd. 81 S. 66 von 1927; Muhl ebenda Bd. 82 S. 194 ff. s. a. Arch. d. G.M. Jahrg. 1900 S. 40; Hellstern S. 711 ff.

[40]) vgl. Voß i. Goltd. Arch. Bd. 60 S. 187; Müller i. Bayer. Z. Bd. I S. 499.

[41]) Erk. d. OAG. zu Jena v. 15. 1. 1858 i. Seuff. Arch. Bd. 12 S. 213.

[42]) s. Beling (Beweisverbote) S. 23.

sen und eine Untersuchung nur dann für zulässig erklärt, wenn sie salva rei substantia erfolgt, d. h. ohne Verletzung der körperlichen Substanz. Daher halten Kreß[43]) und Müller[44]) eine Röntgenuntersuchung zwecks Feststellung bestimmter Tatsachen für zulässig, da durch diese Maßnahmen die körperliche Unversehrtheit nicht beeinträchtigt werde. Insbesondere bemerkt Beling[45]), daß jemand dulden müsse, daß ein Geschoß, das er in sich anläßlich einer Schießerei habe, oder einen verschluckten, gestohlenen Brillanten, dessen Sitz und Art, soweit dies möglich ist, mit Hilfe der Röntgenstrahlen festgestellt werde. Und er kommt bei Behandlung der Frage nach den Gesetzen der Duldungspflicht[46]) zu dem Schlusse, daß nur die bloße, einfache Untersuchung Billigung finden könne. Ein qualifiziertes Suchen, welches zu Mitteln greife, die tief in die persönliche Freiheit einschneiden, sei nicht gegeben. Beling betont, daß die Strafjustizbehörde eine Augenscheinseinnahme immer nur ohne Verletzung der körperlichen Substanz bewirken könne, es wäre denn, daß ein Widerspruch von seiten der Betroffenen nicht erfolge. Auch Bennecke-Beling[47]) dehnen die Pflicht zur Duldung der körperlichen Untersuchung auch auf das Dulden der die Beaugenscheinigung ermöglichenden Hilfshandlungen, z. B. Zurückstreifen der Kleider oder völliges Entkleiden des Körpers, Durchleuchten mit Röntgenstrahlen[48]), Aufnahme eines Lichtbildes[49]) aus. Auch dürfte das Einsetzen oder Herausnehmen eines Gebisses oder Glasauges, die Abnahme einer Prothese für zulässig zu erachten sein, da durch diese Maßnahmen die körperliche Integrität ja nicht verletzt wird. Die Bestimmungen der StPO über den Augenschein geben den Titel dafür ab, wie wir oben ausführlich erörterten.

Zuzustimmen ist Beling ohne weiteres darin, daß eine Untersuchung einer Person immer nur ohne Verletzung des Körpers bewirkt werden darf. Damit ist aber ohne Zweifel der Rahmen auch für den Arzt gekennzeichnet, in dem sich eine Untersuchungshandlung bewegen darf. Sie besteht zum mindesten in einer genauen Besichtigung einer oder aller Teile des Körpers, bei der sich der Betroffene auch ein Behorchen, Betasten und Befühlen gefallen lassen muß. Der Betroffene muß eine Wunde, Narbe oder Tätowierung besichtigen lassen. Das sind alles Handlungen, die ja die Rechtsbegriffe der körperlichen Untersuchung gerade ausmachen. Notwendige Voraussetzung der Untersuchung des nackten Leibes ist natürlich, daß der Körper seiner Hüllen entkleidet wird, sofern

---

[43]) i. Bayer. Z. Jahrg. 1906 S. 225.
[44]) ebenda Jahrg. 1905 S. 449.
[45]) Lehrb. S. 336 ff.; ebenda Mayer S. 53.
[46]) S. 494 ff.
[47]) Lehrb. S. 336.
[48]) Goldfeld: Die forens. Bedeutung von Röntgenstrahlen i. Bd. 6 S. 162 Jahrg. 1901 i. Z. f. G. M.
[49]) Mergenthaler S. 47.

sich die Untersuchung nicht nur auf einen Körperteil erstreckt, der in der Regel unbekleidet getragen wird. Neben dem Entkleiden muß aber auch die Vornahme von Handlungen geduldet werden, ohne die die Untersuchung gar nich möglich sein würde, wie z. B. das Einführen von Hand oder Finger in eine Körperöffnung oder das Nehmen von Fingerabdrücken. Da aber ein Berühren des Körpers als den Begriffen der körperlichen Untersuchung immanent erachtet wird, so ist der einzelne auch verpflichtet zu dulden, daß der ihn untersuchende Sachverständige den Augen-, sowie Ohrenspiegel verwendet. Was die Anwendung eines Kehlkopfspiegels anbelangt, so dürften dagegen schon mehr Gründe sprechen, denn manche Menschen haben dabei ein derartig starkes Würgegefühl im Halse zu überwinden, so daß eine Verwendung des Kehlkopfspiegels bei diesen bereits als eine starke Beeinträchtigung der körperlichen Integrität — zum mindesten des körperlichen Wohlbefindens — angesehen werden muß. Die Einführung eines Mutterspiegels in die weibliche Scheide ist auch etwas anderes. Hier muß zwischen einer virgo intakta und non intakta unterschieden werden: Das Einführen des Spekulums bei der ersteren würde eine Zerreißung des Hymens herbeiführen, damit bereits in die Integrität des Körpers eingreifen und somit strengstens verboten sein. Würde es dennoch gegen den Willen der Betroffenen ausgeführt, so wäre der Tatbestand der Körperverletzung erfüllt. Denn zu beachten ist bei allen diesen Maßnahmen immer, daß keine physische Verletzung der Körperintegrität und keine dauernde Veränderung der Substanz des Körpers herbeigeführt wird [50]).

Auch Rosenfeld [51]), der fast alle Mittel zur Herbeiführung einer erfolgreichen Untersuchung für zulässig erachtet, hält eine Durchleuchtung für erlaubt, während Frank [52]) meint, daß man durchleuchten lassen könne, wenn man die Pflicht zur Duldung der Untersuchung lediglich auf die Justizhoheit stütze und sie zur Erfüllung der den Behörden obliegenden Staatsaufgaben für erforderlich erachtet.

Alle bisher behandelten Fälle enthalten noch keinen Eingriff in die körperliche Integrität. Es ist daher nunmehr zu fragen, hat sich die Tätigkeit der körperlichen Untersuchung lediglich auf ein Absuchen und Besichtigen [53]), verbunden mit einem Befühlen, Behorchen und Betasten, zu beschränken oder kann auch in die Substanz des Körpers eingegriffen werden? Fest dürfte zweifelsfrei stehen, daß die Schwere des Delikts oder etwa der Wert des im Körper verborgenen Gegenstandes keineswegs den Titel für den Eingriff in die körperliche Integrität abgeben kann.

Es kommen da zunächst noch Handlungen in Frage, die zwar ohne Verletzung der Körpersubstanz, aber dennoch nur unter mehr

---

[50]) so Mayer S. 52/53.
[51]) S. 258.
[52]) i. Z.Str.W. Bd. XII S. 332 ff.
[53]) so Müller S. 449/50.

oder weniger großer, wenn auch nur vorübergehender Belästigung und Beeinträchtigung des Beschuldigten erfolgen. Kreß[54]) versteht unter diesen Handlungen solche, welche Schmerzen oder überhaupt nur körperliches Unbehagen verursachen. Er erklärt diejenigen Eingriffe in die Substanz für unzulässig, durch die der Körper „seiner ganzen gewöhnlichen Gestaltung nach affiziert" wird. Er sieht in dem Menschen mit der durch den Eingriff verursachten Operationsnarbe am Körper ein Individuum, das von dem früheren völlig verschieden ist. Eingriffe, die dauernde Spuren zurücklassen, ja die vorübergehend einen Schmerz oder ein körperliches Mißbehagen verursachen, die das Bewußtsein oder die Willensfreiheit des Menschen zeitweise aufheben, werden daher von ihm nicht für zulässig gehalten. Die Statthaftigkeit des Eingriffs in die Integrität des Körpers kann aber weder aus der mehr oder minder großen Schädigung des Leibes zur Zeit einer Vornahme, noch aus der Prüfung der Frage, ob der Körper dadurch seiner ganzen Beschaffenheit nach affiziert wird, hergeleitet werden. Maßgebend für die Entscheidung ist nach dem weiter oben Gesagten auch hier lediglich Art. 114 Abs. I RV, der die persönliche Freiheit des Individuums gerantiert! Danach sind aber, da besondere Rechtstitel hierfür nicht vorhanden sind, alle Eingriffe, gleich welcher Art, auch wenn sie keine Spuren zurücklassen und selbst wenn sie nicht mit Schmerzen oder Mißbehagen verbunden sind, unzulässig. Der Mensch ist eben in einem derartigen Zustande nicht der Mensch, der er zuerst war. Es ist daher unstatthaft und der Verdächtige ist nicht verpflichtet, sich ein Brech- oder Abführmittel[55]) eingeben zu lassen, damit festgestelt werden kann, ob er irgend einen Gegenstand, der zu seiner Ueberführung dienen könnte, verschluckt hat oder sich den Magen aushebern[56]) zu lassen, um damit einen Edelstein oder eine Perle, die von ihm verschluckt worden sind, wiederzuerlangen[57]). Die Ansichten hierüber sind geteilt. Während die Praxis[58]) derartige Handlungen zuweilen zuläßt, steht Beling[59]) auf dem Standpunkt, daß die Duldungspflicht des Beschuldigten aus dem Grunde nicht so weit gehe, weil die Untersuchung für den Betroffenen nicht schmerzhaft sei und seine körperliche Unversehrtheit nicht verletzen dürfe. Aber noch ein weiterer Grund spricht für die Ansicht Belings: Nach § 136 Abs. I Satz 1 StPO ist der Beschuldigte zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Diese Bestimmung entspricht der Tendenz unserer StPO. Im Gegensatz zum Inquisitionsprozeß, in

---

[54]) i. Bayer. Z. S. 224.

[55]) s. v. Lilienthal S. 4.

[56]) vgl. RVAE. v. 3. Juli 1897 i. Z. M. B. v. 1898 S. 684. „Magenausspülung gehört zu denjenigen ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen, die ein Versicherter z. Feststellung seiner Invalidität z. dulden verpflichtet ist."

[57]) Rosenfeld Anm. 5 zu § 61 S. 260; Mergenthaler S. 49 vgl. Fall i. Berliner Lokal-Anzeiger v. 17. 11. 1927 Nr. 544.

[58]) AA. Unversehrt S. 20; Delius S. 1258.

[59]) S. 494 und Kronecker i. Goltd. Arch. Bd. 29 S. 318.

dem der Beschuldigte Prozeßobjekt war, ist dieser jetzt Prozeßsubjekt. Aus der Verfolgung dieses Gedankens ergibt sich, daß der Beschuldigte jedenfalls nicht verpflichtet ist, persönlich an der Beschaffung des Prozeßstoffes mitzuwirken. Diesen Begriff der persönlichen Mitwirkung müssen wir näher betrachten, da er für uns sehr wesentlich ist. Bewegungen sind entweder willkürliche oder unwillkürliche im physischen Sinne. Die unwillkürlichen Körperbewegungen pflegt man auch als Reflexbewegungen zu bezeichnen. Ob der Beschuldigte sich auf die Beschuldigung erklären will, steht in seiner Willkür. Wird ihm jedoch ein Brech- oder Abführmittel eingegeben und gibt er infolgedessen einen zu seiner Ueberführung dienlichen Gegenstand von sich, so trägt er persönlich zur Ermittlung des Sachverhaltes bei, wenn auch nur durch eine Reflexbewegung, die er nicht bewußt unterdrücken kann. Dies darf aber nach der Tendenz unserer StPO dem Beschuldigten nicht zugemutet werden. Der Fall liegt nicht anders, als wenn der Beschuldigte durch Foltermittel zur Aussage gezwungen wird. Der Durchschnittsmensch besitzt nicht die Fähigkeit oder die Willenskraft, auf die Dauer körperlichen Schmerzen zu widerstehen. Noch weniger ist es einem Menschen möglich, die Reaktion eines Nervs auf eine bestimmte Körperfunktion zu verhindern, wenn der betreffende Nerv durch ein Mittel in gewisser Weise gereizt wird. Der Wille des Beschuldigten, nicht auszusagen, darf nicht durch Folter gebeugt werden. Ebenso erscheint jede, auch die unwillkürliche Bewegung des Beschuldigten, die durch das Eingeben eines Medikaments veranlaßt ist, als im Widerspruch zu § 136 StPO erzwungen und unzulässig. Daraus ergibt sich auch hier die Ablehnung solcher Untersuchungshandlungen. Das Eingeben von Medikamenten, Brechmitteln und Abführmitteln, das Aushebern eines Magens ist somit nicht erlaubt [60]), da weder in der StPO noch in irgend einem anderen Gesetze der Titel dafür zu finden ist.

Wie ist nun in unserer Frage straf- und zivilrechtlich der Beweis und die Feststellung der Zeugungsunfähigkeit eines Sittlichkeitsverbrechers bei behaupteter Impotenz oder zivilrechtlich bei Rechtsstreitigkeiten wegen der Vaterschaft durch Expression der Samenblase und Untersuchung des Spermas anzusehen? Als Methode der Gewinnung des zu untersuchenden Spermas wird die Expression der Samenblase vom Mastdarm aus genannt; auch der Vorschlag, das Sperma durch masturbatorischen Akt zu gewinnen, wird als erlaubt und unbedenklich angesehen [61]). Nur bei Jugendlichen, in der Pubertät befindlichen Personen soll hiervon abge-

---

[60]) Feisenberger § 102 StPO. Anm. 3 vgl. Lit. bei Schaffrath S. 6 Anm. 11.

[61]) Straßmann: Der menschliche Samen in der gerichl. Medizin i. Z.M.B. v. 1923 S. 131 und i. A.S.Ztg. v. 1921 Nr. 14 und i. Abhandlung aus dem Gebiete der Sexualforschung, herausgegeben im Auftrage der Internationalen Ges. für Sexualforschung v. Dr. M. Marcuse Bd. IV Heft 2 v. 1912, vgl. a. Urteil d. RG. IV Zivil-Senat v. 22. 11. 1902, mitgeteilt i. Z.M.B. v. 1903 S. 213.

sehen werden; doch dürften solche Fälle wohl nur selten vorkommen. Im allgemeinen wird man wohl sagen müssen, daß bei vollendeter Notzucht die Feststellung des erfolgten Beischlafs durch Spermanachweis nicht erforderlich ist, hier genügt jedenfalls nach juristischer Auffassung das Eindringen des Penis in die Scheide zur Vollendung der strafbaren Handlung. Wird trotzdem noch eine mikroskopische Sperma-Untersuchung für notwendig erachtet, so muß eben das Sperma auf oben angegebenem Wege gewonnen werden. Da bei dieser Handlung ein sonst nicht ohne weiteres erreichbares Sekret aus dem betreffenden Körper bekommen wird, so dürfte dieser Akt wohl als ein Eingriff in die körperliche Integrität des Betreffenden aufzufassen sein.

Es bleiben nunmehr noch die Untersuchungshandlungen übrig, bei denen zweifellos eine Verletzung der Körperintegrität erfolgt. Hier ist nach herrschender Ansicht[62]) jeder Eingriff verboten. Wie kommt man überhaupt zu dieser Meinung, zumal doch das Gesetz keine Regeln hierüber anführt? Man sagt: Selbst bei Sachen darf eine Untersuchung nicht ohne jede Begrenzung erfolgen, sondern nur ohne Verletzung der Substanz[63]). Wenn dies bereits für Sachen gilt, dann gilt es umso mehr für den Menschen. Dies ergibt sich aber auch daraus, daß lediglich der betreffende Körper durchsucht, untersucht werden darf, nicht aber ein Körper, der erst zum Zwecke der Untersuchung in einen anderen körperlichen Zustand oder eine andere Willensbeschaffenheit versetzt ist. Somit ist jede Untersuchung und damit auch jeder operative Eingriff, z. B. jede Injektion, Inzision, Punktion, der vorübergehende oder dauernde Spuren am Körper hinterläßt, unzulässig. Damit stehen wir im Gegensatz zu Rosenfeld[64]) wie wir bereits oben ausführten, der mit seiner Ansicht entschieden zu weit geht. Er begnügt sich nicht nur mit einer rein äußerlichen Besichtigung und Befühlung des Körpers der zu untersuchenden Person, sondern läßt auch jedweden Eingriff zu, soweit dadurch keine erhebliche oder dauernde Schädigung des Betroffenen entsteht. Er erlaubt neben Eingeben von Brechmitteln, Rasieren und evtl. Aushebern des Magens sogar einen operativen Eingriff, z. B. ob ein verschiebliches Körperchen im Fleische des Unterarmes ein Schrotkorn ist, damit ersichtlich werde, ob eine bei der Gegenwehr abgegebene Kugel in den Körper des Beschuldigten aus dem Gewehr des Angeklagten stammt. Wie wir oben betonten, hat die Meinung Rosenfelds jedoch keinen Anklang gefunden, da sie ohne Zweifel weit über den Rahmen dessen hinausgeht, was man als erlaubt ansehen kann und wobei wir dann bereits im strafrechtlichen Sinne den Tatbestand einer Körperverletzung vor uns haben.

---

[62]) Sick S. 76; Bennecke-Beling S. 336 ff.; Kreß S. 222; Löwe-Rosenberg S. 22; Mayer S. 53; Beling Bew.-Verb. S. 11.

[63]) Seuff. Arch. Bd. XII S. 213.

[64]) S. 186, 252, 258.

Damit kommen wir zum Begriff der Körperverletzung, auf den wir kurz, soweit dies im Rahmen der Arbeit notwendig erscheint, eingehen müssen [65]).

Zunächst ist zu dem bisher des öfteren gebrauchten Begriffe „ärztlicher Eingriff" noch Stellung zu nehmen und sein Verhältnis zum Begriff „Körperverletzung" zu erörtern.

Oppenheim [66]) ist der erste, der sich in seiner bekannten Schrift ausführlich über die Zwecke, zu deren Erreichung ein ärztlicher Eingriff vorgenommen werden kann und darf, äußert und sie in sechs Gruppen einteilt: Heilung, Linderung, Vorbeugung, Korrektur und Geburtshilfe, sowie das Experiment. Diese sechs Gruppen stellen, wenn wir ihre Begriffe nur ganz eng auslegen, lediglich die Formen und Zwecke der Therapie dar, wozu man als weitere siebente Gruppe den zwecks Diagnosenfindung nötigen Eingriff hinzufügen muß. Die Strafbarkeit der anläßlich der Diagnosestellung vorgenommenen Eingriffe wird durch dieselben Gründe aufgehoben, wie bei der therapeutischen Tätigkeit des Arztes. Denn das Feststellen der Krankheit ist bereits ein integrierender Teil der Behandlung [67]).

Wir sehen, daß der Begriff „ärztlicher Eingriff" jedenfalls von uns ziemlich weit gefaßt werden muß, etwa im Sinne Hammers [68]): „Aerztliche Eingriffe . . . sind zunächst alle von Aerzten in Ausübung ihrer Tätigkeit als Krankenbehandler vorgenommenen Eingriffe in den menschlichen Körper, also nicht nur Operationen, sondern auch Beibringung von chemischen und physikalischen Heilmitteln, auch seelische Beeinflussung des körperlichen Befindens (z. B. Suggestionen) . . . und endlich Eingriff von Aerzten zu anderen als Heilzwecken, nämlich zu Zwecken der Schönheitspflege, zu wissenschaftlichen und diagnostischen Untersuchungen, zur Vorbeugung eines aus irgend welchen Gründen unerwünschten Zustandes . . . Endlich gibt es eine Gruppe ärztlicher Eingriffe, um Krankheiten vorzubeugen, z. B. Impfungen gegen Pocken, Pest, Typhus etc."

Auch Wein [69]) definiert ähnlich.

Es sind also, wie ein Regierungsvertreter und auch Abgeordneter Grotjahn [70]) (im Anschluß bei Beratung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten) ausdrücklich erklärt hat: „Unter ärztlichen Eingriffen sind nicht nur operative Eingriffe zu verstehen, sondern jeder einzelne Akt der ärztlichen Heiltätigkeit, jede eingreifende Maßnahme, so zum Beispiel auch das Eingeben eines Opiumpulvers."

---

[65]) vgl. Koppe S. 81 ff.; Dietrich S. 51 ff.; Menne S. 17 ff.; Behr S. 7 ff.
[66]) S. 20.
[67]) vgl. Entsch. des Reichsschiedsamtes für Streitigkeiten zwischen Aerzten u. Krankenkassen v. 2. 10. 25 i. Zahnärztl. Mitteilg., Jahrg. 18 S.313.
[68]) S. 110.
[69]) S. 33.
[70]) Verh. z. E. IV S. 11367 und Ber. II S. 9.

Wie wir bereits eingangs betonten, ist der Begriff des Eingriffs bzw. Heilbehandlung im weitesten Sinne zu nehmen. Es fallen hierunter nicht nur die Verordnung von irgendwelchen Heilmitteln oder die Vornahme irgendwelcher auf Heilung hinzielender Maßnahmen, sondern auch diejenigen Maßnahmen, die diese Behandlung im engeren Sinne vorbereiten: „Die Untersuchung des Patienten und die Stellung der Diagnose. Bei der Untersuchung ist es gleichgültig, ob es sich um eine Körperuntersuchung handelt oder ob der Kranke nur äußerlich besichtigt wird oder ob irgendwelche mikroskopischen, serologischen oder sonstigen Untersuchungen angestellt werden“[71]).

Es ist also für das gewaltsame Eindringen des Arztes in die Körperintegrität eines Menschen nicht als Kriterium zu betrachten, daß Gewebe v e r l e t z u n g e n eintreten. Außer Operationen, die allerdings den Schulfall ärztlicher Eingriffe bilden, sind zu diesem eine große Anzahl weiterer Tätigkeiten des Arztes zu rechnen. So kann z. B. in den Körper, ohne daß er verletzt wird, eingedrungen werden, durch die natürlichen Oeffnungen, etwa mittels einer Sonde oder eines Katheters. Vom Eingriff kann man jedoch hier nur sprechen, wenn wirkliche physische Gewalt, sei sie auch noch so gering, aufgewendet werden muß, um die Einführung eines Instrumentes in die unter gewöhnlichen Umständen geschlossene Oeffnung zu ermöglichen, und wenn ferner eine Dehnung des die Oeffnung umgebenden Gewebes durch den Arzt herbeigeführt werden muß, und zwar eine solche Dehnung, wie sie in dem betr. Augenblick nicht durch eine natürliche Körperfunktion hervorgerufen wird. So ist unter anderem auch zu den ärztlichen Eingriffen die Einführung eines Spatels in die Mundhöhle im allgemeinen nicht zu rechnen, wohl aber dann, wenn dem Patienten das Oeffnen des Mundes, wie etwa bei einem Tonsillarabszeß etc., ohne besondere Anstrengung nicht möglich ist. Es ist das die Relativität der Gefährlichkeit jeder ärztlichen Handlung, also auch des Eingriffes[72]).

Weiter müssen wir die durch den Arzt erfolgende Einführung eines jeglichen Medikaments in den menschlichen Körper bereits einen Eingriff nennen[73]). Denn die Medikamente bewirken, ihrem Zweck entsprechend, durch Resorption irgend eine Veränderung im menschlichen Körper. Sei es, daß sie durch Injektion, die ohnehin schon ein chirurgischer Eingriff ist, in die Körpergewebe oder in die Blutbahn, durch Aufnahme per os, durch Einreiben in die Haut oder durch Einatmung verabreicht werden. Stets wirken sie in mannigfacher Weise auf die Funktionen des Gehirns und Rükkenmarks, der inneren Drüsen etc. ein. Es bedeutet keinen Unterschied, ob man also durch physische Gewalt (Instrument) oder durch die chemisch-biologische Wirkung der dem Körper zugeführten Stoffe in die Körperintegrität eindringt.

---

[71]) Hellwig i. Komm. zum Ges. zur Bek. der Geschlechtskr. zu § 7 S. 185.
[72]) Hahn S. 1—4; vgl. RGE. i. J. W. v. 1906 S. 564.
[73]) Hahn S. 4.

Es muß ja nicht immer nur der chirurgisch tätige Arzt, sondern es kann auch der innere Kliniker durch die Anwendung innerer Mittel den Tatbestand der Körperverletzung objektiv verwirklichen. Bestrahlungen, Massagekuren, Brechmittel z. B. können heftige Schmerzen erregen und deren rechtswidrige Verabreichung würde zweifelos als Körperverletzung strafbar sein [74]). Daß in der Literatur meist nur die Operationen erwähnt werden, erklärt sich einfach daraus, daß bei diesen das Vorhandensein des Delikts der Körperverletzung weitaus am deutlichsten und häufigsten hervortritt. Somit können wir sagen, daß jede ärztliche Behandlung schlechtweg ein Eingriff in die Intaktheit des Körpers und damit eine vorsätzliche Körperverletzung im medizinischen Sinne insofern ist, als jede ärztliche Behandlung (Eingriff) die Integrität des menschlichen Körpers mehr oder weniger berührt, so daß in diesem Sinne nicht nur chirurgische und kleinchirurgische Eingriffe, sondern überhaupt jede ärztliche Behandlung eine Körperverletzung im weitesten Sinne darstellt, da auch die indifferentesten Heilmittel und -methoden Nachwirkungen haben, die als Störungen in die Gesamtfunktion des körperlichen Geschehens zu bezeichnen sind.

Aus dieser soeben gekennzeichneten Mannigfaltigkeit ärztlicher Eingriffe ist deutlich erkennbar, daß hier Rechtsfragen ganz verschiedener Art auftauchen müssen und die Frage nach der Befugnis des Arztes zu körperlichen Eingriffen liegt daher rechtlich noch sehr unklar, eben weil es der Gesetzgebung bisher an dem Mute gefehlt hat, sie zu regeln.

Soweit die Körperverletzung im medizinischen Sinne. Nun zum juristischen Begriff der Körperverletzung. Dieser ist für Strafrecht wie für Zivilrecht derselbe. Maßgebend ist dabei nach einer Entscheidung des Reichsgerichts [75]) der strafrechtliche Begriff der Körperverletzung. Im § 223 StGB, der diese Materie regelt, unterscheidet nun der Gesetzgeber zwei Hauptformen der Körperverletzung: die körperliche Mißhandlung und die Beschädigung an der Gesundheit. Dieser Zweiteilung entspricht in § 823 Abs. 1 BGB die Scheidung in Beschädigung des Körpers und der Gesundheit. Diese beiden Unterbegriffe sind jedoch schwer auseinander zu halten. Sie zerren den einheitlichen Begriff der Körperverletzung auseinander und machen eine genaue Definition unmöglich. Nach Binding [76]) ist: „Die Gesundheits- oder Körperverletzung die rechtswidrige, vorsätzlich, jedoch ohne Tötungsvorsatz oder fahrlässig verübte Schädigung fremder Gesundheit." Wächter [77]) definiert die Körperverletzung als „die rechtswidrige, nicht auf Tötung gerichtete Verletzung des Gesundheitszustandes oder der Integri-

---

[74]) vgl. z. B. RGE. Str. II v. 18. 5. 1888 i. Rspr. Bd. 10 S. 40; ferner a. Geyer (Fritz) S. 14.

[75]) im Recht, Jahrg. 1909 S. 1125.

[76]) Lehrb. Bd. I S. 42 ff.

[77]) Strafrecht S. 340.

tät des Körpers eines anderen". Nach v. Liszt[78]) ist die Mißhandlung als äußere Einwirkung, die Gesundheitsbeschädigung als Störung innerer Funktionen aufzufassen. Da diese v. Liszt'sche Defination unserer medizinischen von der Körperverletzung am nächsten kommt, so schließen wir uns deshalb der v. Liszt'schen Definition der Körperverletzung an, der diese bei der widerrechtlichen Störung der körperlichen Unversehrtheit eines anderen als gegeben ansieht, sobald in den im Augenblick des Handelns gegebenen körperlichen Zustand störend (sei es schädigend, sei es auch fördernd) eingegriffen wird. Ausdrücklich schließt v. Liszt das Erfordernis der Schmerzempfindung als unnötig aus, „denn jede dem Körper üble, d. h. schädliche Einwirkung gibt den zum Vorsatz der Körperverletzung erforderlichen Begriff — nicht nur die Störung der Schmerzfreiheit[79]). Liszt stellt sich dadurch in Gegensatz zur herrschenden Ansicht[80]) und auch zum Reichsgericht[81]), das dann keine Körperverletzung annimmt, wenn weder Schmerzgefühl noch körperliches Unbehagen hervorgerufen wird und das für die körperliche Mißhandlung eine erhebliche Störung des Wohlbefindens sowie die entstellende Beeinträchtigung der Unversehrtheit verlangt. Hierdurch ergibt sich das unbillige Resultat, daß z. B. das berüchtigte „Zopfabschneiden" aus der Körperverletzung ausscheiden muß. Deshalb ist der v. Liszt'schen Formulierung, die unter Körperverletzung jegliche Störung der körperlichen Unversehrtheit eines anderen erblickt, wenn sie auch von vielen als zu weitgehend abgelehnt wird[82]), gerade vom kriminalistischen Standpunkt aus beizustimmen. Auf ihrem Standpunkt steht z. B. das Reichs-Militär-Gericht[83]), das auf das Schmerzempfinden keinen Wert legt.

Wir sehen, daß der strafrechtliche Schutz, der nun diesem hohen Gut: Leib und Leben, zuteil wird, ein ausgedehnter ist. Obwohl wir auf allen Gebieten des Rechts, sowohl des privaten wie öffentlichen, Normen finden, welche das Recht auf Leib und Leben ausdrücklich zu schützen bestimmt sind, so ist es doch verständlich, daß besonders der strafrechtliche Schutz einen großen Raum einnimmt, da der Gesetzgeber natürlich so wichtige Güter ausgiebig mit Strafandrohungen gegen Verletzung oder Entziehung sichern muß.

---

[78]) Lehrb. S. 318 § 87. II. 1.

[79]) so Fischer, Max, S. 18; vgl. a. RG. Bd. 25 S. 375.

[80]) Binding will als Gegenstand der KV. nur die Gesundheit, nicht aber den Körper, insbesondere nicht seine Oberfläche, auffassen; damit würde das Abschneiden eines Renommiernagels, einer gepflegten Bartspitze oder eines Zopfes niemals als KV. geahndet werden, vgl. Fischer, Max S. 16.

[81]) RG. Str. Bd. 29. S. 58.

[82]) so Frank Komm. § 223 Abs. 1; Löffler Bd. V S. 217; Zitelmann S. 81; Binding (Lehrb.) Bd. I S. 43; Menne S. 36; Olshausen Komm. § 223 Nr. 6 b.

[83]) RMGE. Bd. 230 Bd. X. S. 303 Bd. XVII S. 248.

Es bleibt nun noch die Stellung des Arztes zur Frage der Körperverletzung zu betrachten. Damit betreten wir ein äußerst umstrittenes Gebiet: Die Lehre von der Einwilligung des Verletzten oder besser: Die Frage nach der straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit seitens des mit Einwilligung des Patienten operierenden Arztes für die Verletzung der Körperintegrität. Hier ist der sittlich zu billigende objektiv richtige Zweck (Heilzweck) die mögliche Lebensrettung, Gesundheitsförderung oder Erhaltung, ein höherer insofern, als er der Vervollkommnung, der Erhaltung des Lebens des Einwilligenden dient [84]). Folgern wir hier die Rechtswirksamkeit der Einwilligung und aus dieser fließenden Verletzungsrechtes aus der Sittengemäßheit der Handlung, so sind wir aller jener anfechtbaren Konstruktionen enthoben, die teils aus dem Gesetzesworte „Miß"-Handlung folgern, daß bei der ärztlichen Operation überhaupt keine Körperverletzung im strafrechtlichen Sinne vorliegt, teils auch von einem die Rechtswidrigkeit ausschließenden ärztlichen „Berufsrecht" sprechen [85]). Da in Deutschland die Ausübung der Heilkunde nach § 1 und § 29 Abs. I der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 vollkommen freigegeben ist, so steht die Heiltätigkeit nach wie vor jedermann zu. Wer bei Unglücksfällen die notwendigen ärztlichen Eingriffe vornimmt und z. B. einem Kameraden einen Verband anlegt, ist dazu berechtigt und bei Notlage sogar zur Hilfe verpflichtet. Berechtigt sind auch eine ganze Reihe von ärztlichen Eingriffen leichterer Art, die im gewöhnlichen Leben durchaus nicht immer von einer Person vorgenommen zu werden pflegen, welche die Ausübung solcher Handlungen zu ihrem Berufe gewählt hat. Wenn der Vater seinem Sohn die Hühneraugen schneidet oder ihm den eitrigen Finger mit der Nadel öffnet und ausdrückt oder die Frau ihrem Dienstmädchen eine Brandblase aufsticht oder ihrer Tochter vom Bader Ohrringlöcher stechen läßt oder wenn die Mutter ihrem Kinde einen schlechten, nicht mehr festsitzenden Zahn selbst herauszieht, so sind dieses ebenso ärztliche Eingriffe, wie die Amputation eines Beines durch den Chirurgen. Aber kein Richter wird die betreffenden Täter wegen Körperverletzung verurteilen [86]). Und so sehen wir denn auch, daß seit Urzeiten ärztliche Eingriffe vorgenommen wurden und daß niemand sie als Körperverletzung auffaßte, niemals jemand an ihrer Rechtmäßigkeit zweifelte und daß sie sich am wenigsten über Ungunst von seiten des Staates zu beklagen hatten. Erst unserem Jahrhundert blieb es vorbehalten, aus dem ärztlichen Eingriff eine Körperverletzung zu konstruieren und zu sehen. Die Juristen haben sich dadurch eine Schwierigkeit geschaffen, welche gar keine Daseinsberechtigung besitzt. Man lasse das Strafgesetz einmal außer Acht und schaue sich die Haltung an, die unser heutiger Staat gegen die ärztlichen Eingriffe einnimmt! Er handelt, wie er handeln muß: Er regelt und überwacht das medi-

[84]) Zitelmann S. 78.
[85]) Geyer, Fritz S. 16 ff.
[86]) Oppenheim S. 16.

zinische Studium, gibt dem Publikum durch die Verleihung der Approbation eine gewisse Garantie für Wissen und Können derer, denen es seine kostbarsten Güter anvertraut; er errichtet, erhält und beaufsichtigt Spitäler, Krankenhäuser, Kliniken usw.; endlich geht er im Impfgesetz soweit, eine Operation bei Strafe zu gebieten [87]).

Bei der Annahme der Zitelmann'schen Konstruktion [88]) (das die Einwilligung nicht gegen die guten Sitten verstößt) lassen sich Fälle mit Leichtigkeit lösen, die z. B. nach der Ansicht des Reichsgerichts erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Wir denken an den oben bereits ausführlich erörterten Fall des Rasierens, Haar- und Bartschneidens, wo das Reichsgericht in konsequenter Verfolgung seiner aufgestellten Lehre von der unbedingten Strafbarkeit jeder Körperverletzung wegen dieses Delikts verurteilen müßte [89]). In diesen Fällen müssen wir Rechtswirksamkeit der Einwilligung annehmen, weil hier der Zweck, die Befriedigung eines anerkannten ästhetischen Interesses, sittengemäß und deshalb schutzwürdig ist. Dasselbe wird man auch sagen müssen, wenn das Objekt der Vervollkommnung nicht der Einwilligende selbst, sondern eine dritte Person bildet, wenn es sich also um einen Eingriff an Gesunden handelt. Deshalb ist z. B. sowohl die Transplantation von Haut wie die Transfusion von Blut [90]), wo sich ein Gesunder zu Gunsten eines Leidenden opfert, Schönheitskorrekturen [91]), die Punktion und Entnahme von Blut zur Blutgruppen- oder Alkoholbestimmung oder zur Anstellung der Wassermann'schen Reaktion, die der Arzt mit Einwilligung vornimmt, erlaubt [92]), da der Rechtfertigungsgrund hier in der Einwilligung zu suchen ist, die bei dem altruistischen Charakter des Zwecks sittlich und wirksam erscheint. Aber auch wenn der Eingriff nicht zu Heilzwecken erfolgt, sondern zu medizinischen Forschungen und Experimenten [93]), zu Studien- und Diagnosezwecken geschieht, so ist er den übrigen Eingriffen zu Heilzwecken gleich zu stellen [94]). Denn gegenüber einem vielleicht ganz ungefährlichen Eingriff in die Körperintegrität z. B. der Entnahme von Blut aus dem Ohrläppchen oder der Fingerbeere, stellt die Erforschung irgend eines Heilserums für die ganze Menschheit den höheren, weil der Vervollkommnung dienenden Zweck dar. Ist allerdings mit der Verletzung eine

---

[87]) Kahl, Wilhelm i. Z.Str.W. Bd. 29 S. 368; Kost S. 1; v. Lilienthal S. 899.

[88]) i. Arch. Z.P. S. 1 ff. Bd. 99 und d. dort angegeb. Literatur.

[89]) s. Keßler S. 74; Gerland S. 500.

[90]) vgl. Heimberger S. 55, 63/64; Stooß S. 73; Oppenheim S. 32; Kost S. 64.

[91]) vgl. Hahn S. 15 ff.

[92]) Zitelmann S. 79; Nathan S. 38; Wein S. 47/48; AA. Ebermayer S. 153.

[93]) vgl. Werner S. 11; Hahn S. 15; vgl. a. Entsch. des Bayer. Staatsmin. des Innern und für Unterricht und Kultur v. 9. 5. 31 Nr. 5289 i. 3. über neuartige Heilbehandlung und Vornahme wissenschaftlicher Versuche an Menschen.

[94]) vgl. RGE. v. 20. 11. 1911 i. Müller-Heß S. 84; vgl. Becker.

große Gefahr für das Leben des Einwilligenden verbunden, dann überwiegt das Interesse an der Erhaltung des Menschenlebens gegenüber allen etwa möglichen medizinischen Forschungsergebnissen, und die Einwilligung ist nichtig [95]). Ein Vertrag, den z. B. ein Arzt mit einer Versuchsperson zwecks Blutentnahme studienhalber schließt, dürfte deshalb, wie Adler[96]) meint, nicht bereits nichtig sein. Denn der Zweck ist nicht sittenwidrig und der Vertrag deshalb gültig. Der Zwang zur Duldung der Verletzung, der nach Adler den Inhalt des Vertrages bilden und deshalb denselben unsittlich erscheinen lassen soll, ist garnicht vorhanden, da ja ein ständiges Widerrufsrecht der Einwilligung besteht. Andererseits ist zuzugeben, daß der Vertrag nicht vollstreckbar ist, also ein Verletzungsrecht nicht erzwungen werden kann. Das folgt daraus, daß Persönlichkeitsrechte, also auch das Recht auf Leib und Leben, nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen [97]).

Zu erwähnen ist dann noch die sehr umstrittene Frage, inwieweit ein Minderjähriger einen ärztlichen Eingriff dulden muß, den sein gesetzlicher Vertreter an ihm vorgenommen wissen will. Uebereinstimmung herrscht nur so weit, daß bei Kindern unter 12 Jahren es lediglich auf die Entscheidung des gesetzlichen Vertreters ankommt, sofern diesem das Sorgerecht zusteht. Ob und inwieweit bei Kindern über 12 Jahren der Wille des Kindes zu berücksichtigen ist, darüber gehen die Meinungen sehr auseinander, und letzten Endes ist jede der Ansichten ziemlich willkürlich. In der Praxis [98]) steht man auf dem Standpunkt, daß ein über 18 Jahre alter Minderjähriger allein über seinen Körper disponieren kann, während bei 12—18jährigen Minderjährigen sowohl der Wille des gesetzlichen Vertreters als auch der Wille des Kindes in Betracht kommt, bei Gegensätzlichkeit aber müsse die Angemessenheit des fraglichen Willens entscheiden. „Aber wenn auch der Vertreter das Kind zu vertreten hat, so soll das nur zu seinem Wohl, zu seinem Vorteil geschehen, nicht aber zu seinem Nachteil. Widerspricht der Vater einer Operation, die nötig ist und deren Unterlassung gesundheitliche Nachteile nach sich zieht, dann begeht er geradezu eine Körperverletzung und, wenn der Tod die Folge der Unterlassung ist, eine Tötung, und zwar mindestens eine fahrlässige, falls der Arzt ihn ausdrücklich auf die schlimmen Folgen seines Eigensinns aufmerksam macht“ [99]).

Daß das Recht derartige Mißbräuche der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt nicht anerkennt, geht auch direkt aus den §§ 1666 und 1837 BGB hervor, welche es dem Vormundschaftsgericht zur Pflicht machen, bei Mißbräuchen in der Sorge

---

[95]) Zitelmann S. 79.
[96]) S. 209.
[97]) S. Mauczka S. 251; vgl. Hahn S. 69.
[98]) vgl. Hartmann i. Zentralblatt f. Vormundschaftswesen v. 1902 S. 198 ff.
[99]) Wilhelm S. 19; Thoma i. M. W. v. 1930 S. 831.

für die Person des Kindes, bei Vernachlässigung des Kindes ... etc. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen (§ 1666), bei Pflichtwidrigkeit des Vormunds überhaupt gegen denselben durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten (§ 1837). Denn man wird doch dem Vater nicht ein Recht über Leben und Tod seines Kindes zuerkennen und ihm nicht die Befugnis geben wollen, eine zum Wohle und zum Leben des Kindes notwendige Operation frivol oder aus Unverstand zu verhindern. Das Vormundschaftsgericht hat das Recht, wenn der Arzt die Operation für nötig und im Interesse des Kindes liegend erachtet, sie ausdrücklich anzuordnen und gegen den Willen des Gewalthabers ausführen zu lassen [100]).

Schließlich sei noch eines weiteren Verletzungsrechtes, das durch Operation mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters verwirklicht wird, gedacht, der rituellen Beschneidung, der alle Neugeborenen jüdischen Glaubens, sobald sie acht Tage alt sind, unterzogen werden. Man wird mit L i s z t [101]) in der Anerkennung der jüdischen Religionsgesellschaft auch die staatliche Anerkennung des mit der Beschneidung verfolgten Zweckes erblicken müssen, der wohl letzten Endes ein der Vervollkommnung dienender hygienischer ist und sein soll, wenn er auch von religiösen Kultideen durchtränkt ist.

Nicht uninteressant ist auch die Frage, ob ein Ehegatte zwecks Ermöglichung des ehelichen Verkehrs sich einer Operation unterziehen muß. Nach dem heutigen bürgerlichen Recht dürfte die Pflicht des Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft gemäß § 1353 BGB nicht soweit gehen, daß ein Ehegatte eine zwar nicht lebensgefährliche, aber doch schmerzhafte, evtl. in Narkose vorzunehmende Operation, z. B. Spaltung eines sehr rigiden Hymens, zwecks Tauglichmachung zum ehelichen Verkehr, erdulden muß. Dagegen wird er kleinere Eingriffe, auch wenn sie mit mäßigen Schmerzen verbunden sind, auf sich zu nehmen haben. Es würde z. B. eine Ehefrau, die einen zu festen Hymen hat oder die an Vaginismus leidet und sich weigert, die erforderliche Dehnung, Incision oder Excision des Hymens zu erdulden, ihrer Verpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft zuwiderhandeln. „Wir halten den auch von anderer Seite (Haberda u. a.) befürworteten Standpunkt für den einzig richtigen, daß einer Frau nur ganz leichte, ohne Narkose vorzunehmende Eingriffe, Discisionen des Hymens mit nachfolgender Dilatation des Scheidenrohres empfohlen werden dürfen. Lehnt die Frau hartnäckig den Eingriff ab, so ist das Ehehindernis und damit das Recht des Mannes auf Nichtigkeitserklärung der Ehe als gegeben zu erachten“ [102]). Die Frage, ob ein Ehegatte verlangen kann, daß der von ihm getrennt lebende

---

[100]) Stooss S. 41.

[101]) Lehrbuch § 35 III 2 vgl. Hahn S. 31; v. Lilienthal S. 28 (i. Festgabe).

[102]) Reuter S. 1308/09 Urteil des Oberappelationsgerichts Rostock vom 31. Januar 1871.

Ehegatte sich in eine Heilanstalt begebe zwecks Heilung eines Leidens, das die Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft hindert, hat der 4. Zivilsenat des Reichsgerichts in zwei Entscheidungen [103]) bejaht. U. E. sind die Entscheidungen des Reichsgerichts, daß jemand verurteilt werden könne, eine Nervenheilanstalt aufzusuchen, um sich von einem Leiden zu befreien, das ihn an der Erfüllung einer Rechtspflicht hindert, keineswegs unbillig. Ferner hat der 20. Zivilsenat des Kammergerichts v. 9. Juli 1920 (6882/19) betr. ärztliche Untersuchung an Ehekandidaten entschieden, daß die Untersuchungsverweigerung eines Verlobten für den anderen einen wichtigen Grund für die Lösung des Verlöbnisses darstellen kann [104]).

Hat der Arzt dagegen den Eingriff gegen den ausdrücklichen Willen [105]) des Betroffenen vorgenommen, so macht er sich unter allen Umständen zivil- und strafrechtlich [106]) verantwortlich. Hierin stimmen wir auch mit dem Reichsgericht überein, in der juristischen Charakterisierung der Tat sind wir aber anderer Ansicht. Wir vermögen dem Reichsgericht in seiner gleichbleibenden Rechtsprechung darin nicht zu folgen, daß in einem solchen Falle der ärztliche Eingriff, der an sich keine Körperverletzung ist, durch den Umstand, daß er gegen den Willen des Patienten vorgenommen wird, nun zu einer Körperverletzung im Sinne des § 223 des Strafgesetzbuches werde. Wenn der Patient durch den ärztlichen Eingriff Besserung oder gar Heilung von seiner Krankheit erfahren hat, so kann er unseres Erachtens nachher unmöglich behaupten, er sei mißhandelt und an der Gesundheit beschädigt worden, mag auch die Besserung gegen seinen Willen herbeigeführt worden sein. Dafür ist die Einwilligung oder Nichteinwilligung des Patienten belanglos. Ob eine Handlung die Gesundheit des Patienten schädige, ob sie Mißhandlung oder Körperverletzung sei, hängt u. E. einzig von der Beschaffenheit der Handlung und nicht davon ab, ob die Handlung mit oder ohne Einwilligung des Patienten vorgenommen worden ist. Wird also z. B. ein Glied des Körpers z. B. der Zopf eines Mädchens wider Willen des Trägers vom Körper getrennt, so steht dem Verletzten nur eine Schadenersatzklage auf Grund des § 828 Abs. 1 BGB zu [107]).

Lebhafter Streit herrscht schließlich noch darüber, ob auch das Abnehmen des Kopfhaares oder des Bartes, ein Abrasieren der Augenbrauen, ein Färben der Haare zulässig ist. Kreß [108]) bejaht das, indem er hier einen Eingriff in die Integrität und

---

[103]) RG. Ziv. Bd. 51 S. 44 Bd. 59 S. 74.
[104]) Mitgeteilt i. A. S. Ztg. Nr. 5 v. 1921 S. 64.
[105]) s. a. Urteil d. K. G. v. 9. Juni 1920; s. a. Ebermayer S. 144.
[106]) Koppe S. 71; vgl. R. S. E. in M. W. v. 1930 S. 1733 ff.
[107]) vgl. Wilhelm S. 6; Keller, Walter S. 74; vgl. hierzu ausführlich Heimberger, Stooss, Löffler, Ebermayer.
[108]) S. 225 AA. Feisenberger Anm. 3 zu § 102 StPO.

die Substanz des Körpers überhaupt nicht für vorliegend erklärt. Der Mensch werde in einem solchen Falle gar nicht ein anderes Individuum. K r e ß muß freilich zugeben, daß im strengen physiologischen Sinne auch in der Abnahme des Bartes oder des Kopfhaares eine Beeinträchtigung der Substanz zu erblicken ist. Nun gehört jedoch das Haarschneiden und Rasieren bei Männern [109]) zu den Handlungen, die nur solche Spuren zurücklassen, die nach den Regeln der Naturgesetze unbedingt binnen einer bestimmten, im voraus bekannten Zeit wieder verschwinden. Daß dies keine Körperverletzung ist, wenn es bei einer Untersuchung ohne Schmerzgefühl und körperliches Mißbehagen erfolgt, hat das RG [110]) ausdrücklich entschieden, denn „sonst wäre, da bei allen strafbaren Handlungen, die sich gegen die Person richten, ein Behandeln dieser Person, wie es nicht sein sollte, ein unangenehmes Behandeln, der Begriff der Körperverletzung (Mißhandlung) zu einem so ausgedehnt subsidiären oder ideell konkurierenden gemacht, wie es weder der Sprachgebrauch noch nachweislich der Absicht des Gesetzes entspricht". U. E. muß daher ein Angeklagter dulden, daß ihm zum Zwecke der Untersuchung und Feststellung seiner Identität zwangsweise die Bart- und Kopfhaare abgeschnitten werden, obwohl darin im strengen physiologischen Sinne, wie K r e ß zugibt, eine Beeinträchtigung der körperlichen Substanz vorliegt. Dies ist auch jedenfalls der herrschende Standpunkt in der heutigen Strafrechtsliteratur [111]). Denn an sich läßt sich der Mann aus Gründen der Reinlichkeit, Gesundheit und Körperpflege Haar und Bart doch auch sonst abnehmen und durch die Vornahme dieser Prozeduren am Körper wird kein Zustand geschaffen, der von dem früheren verschieden ist. Darin liegt aber der große Unterschied gegenüber einem menschlichen Körper, an dem z. B. ein operativer Eingriff erfolgt ist, denn der Körper mit der Operationsnarbe ist unstreitig in seiner Substanz nicht mehr das frühere individuelle Wesen. Und das ist aber bei der Beurteilung dieser Frage von ausschlaggebender Bedeutung.

Mit diesem Begriffe hat aber der Gesetzgeber zweifellos nicht gerechnet, da er zu dem hier behandelten Fragenkomplexe überhaupt keine Stellung genommen hat. Verboten soll nur jener substantielle Eingriff sein, der nicht, wie beim Manne das Rasieren und Haarschneiden, regelmäßig vorgenommen wird, sondern jener, der den Körper in seiner ganzen gewöhnlichen Gestaltung betrifft, ihm, wenn gleich nur vorübergehend einen Zustand, eine Beschaffenheit gibt, von der man sagen kann, daß sie von der früheren Beschaffenheit individuell verschieden ist. Von dem

---

[109]) so Rosenfeld S. 258 AA. Beling Bew. Verb. S. 11.

[110]) RG. Str. Bd. 29 S. 60.

[111]) Frank zu § 223. Anm. I. 1. Liszt § 87; Gerland S. 366; Schaffrath S. 64; AA. Binding S. 26; Rosenmeyer: Ger. S. Bd. 63 S. 50 Anm. I; Mayer S. 53.

Manne, der sich hat rasieren und die Haare schneiden lassen, wird man — abgesehen von der streng technisch-wissenschaftlichen Auffassung, die hier als vom Gesetze perhorresziert nicht in Betracht kommt — sicher nicht sagen können, er sei nun ein anderes Individuum. Bei Männern ist daher ein Rasieren und Haarschneiden für zulässig zu erachten [112]), wobei nicht verkannt wird, daß durch die Vornahme solcher Handlungen die Erregung eines allerdings ganz unbedeutenden und vorübergehenden körperlichen Mißbehagens möglich ist. Bei Frauen hingegen ist die Zulässigkeit des Haarschneidens, das Abschneiden oder das Färben der Haare [113]) zu leugnen, denn dieses führt eine dauernde Verletzung der körperlichen Unversehrtheit herbei, da das Haar auch im Laufe der Zeit den alten Zustand nicht wieder erreicht und durch die Entstellung infolge des (zwangsweisen) Abschneidens ein dauerndes körperliches Mißbehagen hervorgerufen wird.

Nach den obigen Ausführungen über die Zulässigkeit des Haarabschneidens ist also jenes Erstaunen v. Kries unberechtigt, wenn er schreibt [114]): „Wie in der Praxis doch derartige kleine Schwierigkeiten überwunden werden! Ich lese in der Zeitung... folgende Notiz: „Auf Beschluß des Gerichtshofes ist heute dem Angeklagten, der zur Zeit des Mordes nur einen Schnurrbart trug, der Backen- und Kinnbart abrasiert worden". Mit welcher Bestimmung der StPO dieser Beschluß motiviert worden ist, wird leider nicht gesagt".

Diese gesetzliche Grundlage ist eben in den Grenzen der durch den § 86 StPO festgesetzten Duldungspflicht zu sehen!

So läßt sich denn als Ergebnis der Betrachtungen feststellen, daß die Pflicht zur Duldung einer körperlichen Untersuchung die Erduldung einer nur unerheblichen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit umfaßt. Keine brauchbare Abgrenzung des duldungspflichtigen Eingriffs bietet der Umstand, daß die Körperintegrität nur vorübergehend geschädigt wird. Die Tatsache, daß nach einer voraussehbar kurzen Zeit die Beeinträchtigung wieder völlig behoben und zurückgegangen sein kann, macht einen Eingriff, der während der Vornahme und durch die Vornahme als schwer empfunden werden muß, nicht leicht und deshalb erlaubt. Maßgebend für den Grad der Schwere des Eingriffs und damit für die Duldungspflicht seiner Vornahme kann nur sein, die mehr oder weniger große Schädigung des Körpers im Zeitpunkt der Vornahme, nicht die Frage nach der mehr oder weniger leichten Ueberwindbarkeit der Schädigung durch den Körper. Unsere StPO bietet für ihre Zulässigkeit nicht die geringsten Anhaltspunkte.

---

[112]) so Rosenfeld S. 256; v. Kries i. Bayr. Z. Jahrg. 1906 S. 225 ebender i. Z. Bd. VI S. 147; Müller S. 449. Zweifelnd: Beling i. Bew. Verb. S. 23 ff.; Mergenthaler S. 49.

[113]) Müller S. 449; Schaffrath S. 64.

[114]) i. Z. Str. W. Bd. VI S. 146/47 Anm. 52; Mergenthaler S. 49.

Der hier gegebene Rahmen für die Untersuchungsmöglichkeit dürfte durchaus treffend sein, und man kann daraus die Richtlinien herleiten, die bei einer körperlichen Untersuchung einer Person von dem zu untersuchenden Arzte zu beachten sind. Als maßgebende Gesichtspunkte für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Untersuchungshandlung kommen u. E. folgende in Frage:

1. Verboten ist jedweder Eingriff in die körperliche Substanz, sei es, daß er dauernde Spuren hinterläßt oder auch nur vorübergehende. Auch die einfachste gegen den Willen des Betreffenden vorgenommene Operation, der kleinste Schnitt (Blutentnahme aus dem Ohrzipfel, aus der Fingerbeere, aus der Vene), hierher gehört auch die vaginale Touchierung bei Virgines, wie überhaupt jede Handlung, durch die der Körper oder ein Teil desselben verändert wird, ist ein Eingriff in eine fremde Willensfreiheit und als ungesetzlich zu bezeichnen, und daher nicht erlaubt. Ferner dürfen keine Untersuchungshandlungen vorgenommen werden, die den Beschuldigten zu einer persönlichen, wenn auch unwillkürlichen Mitwirkung zur Beschaffung des Prozeßstoffes nötigen. (Herbeiführen von Erbrechen oder Durchfällen.)

2. Ungesetzlich und deshalb verboten sind ferner solche Untersuchungshandlungen zu nennen, die bei dem Betroffenen Schmerzen und körperliches Mißbehagen hervorrufen. Darunter würde z. B. auch die nach Rosenfeld erlaubte Ausheberung des Magens fallen, Einführen eines Kehlkopfspiegels, eines Speculums in die etwas enge Vagina, Haarabschneiden bei Frauen, ferner Eingeben von Medikamenten.

3. Erlaubt sind insbesondere solche Handlungen, die keine physische Verletzung der Körperbeschaffenheit herbeiführen und zugleich keine nennenswerte Belästigung oder Beschwerden des Beschuldigten bedeuten: Völliges Entkleiden des Körpers oder nur Zurückstreifen des Kleides, Photographieren, Durchleuchten mit Röntgenstrahlen, Nehmen von Fingerabdrücken, Einführen eines Ohren-, Rektumspiegels, Auskultieren, Perkutieren, Touchieren, vaginale Untersuchung: a) bei Entjungferten, b) bei Frauen, die geboren haben, Haarabschneiden, Rasieren bei Männern.

Anhangsweise sei hier noch eine Frage erörtert, die in einem gewissen Zusammenhang mit unserem Thema steht. Nach § 485 StPO darf an schwangeren Personen ein Todesurteil nicht vollstreckt werden. Es ist fraglich, ob eine Verurteilte, die vorgibt schwanger zu sein, gegen ihren Willen auf diesen Zustand hin untersucht werden darf. Die landesrechtlichen Bestimmungen, die das Gefängniswesen regeln, z. B. die Gefängnisordnung der preußischen Justizverwaltung von 1898 und die Verordnung betr. die Strafanstalten und die dem Minister des Innern unterstehenden größeren Gefängnisse von 1906, kennen zwar die eines eingelieferten Straf- oder Untersuchungsgefangenen, sich körperlich durch- und ärztlich untersuchen zu lassen; doch besteht eine derartige Verpflichtung nur bei der Einlieferung und in den beiden

ersten Tagen des Aufenthalts in der Strafanstalt oder dem Gefängnis. Nach den Gefängnisordnungen scheint demnach eine Verpflichtung der zum Tode Verurteilten, sich auf ihre Schwangerschaft hin untersuchen zu lassen, nicht zu bestehen. Das alles dürfte jedoch nur graue Theorie sein, denn praktisch wird die Betroffene, da sie ja bei Vorliegen einer Schwangerschaft ein Hinausschieben der Vollstreckung erreicht, wohl in eine Untersuchung einwilligen.

Wie wir gesehen haben, sind die §§ 102 und 86 StPO die nach Art. 114 RV erforderliche Grundlage für die Erzwingung der Besichtigung und Untersuchung des Körpers, denn durch die gesetzliche Regelung der Durchsuchung und der Augenscheinseinnahme ist den Organen der Strafrechtspflege die „Berechtigung zu dem Akte" und damit auch die „Befugnis zur Ueberwindung eines entgegengesetzten Willens" gegeben [115]), wie es denn auch schon im ALR[116]) heißt: „Wem die Gesetze ein Recht geben, dem bewilligen sie auch die Mittel, ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann". Die Duldungspflicht ist also als ein Gegenstück der richterlichen Befugnis anzusehen, denn, wenn die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 86 StPO vorliegen und das Gesetz die Augenscheinseinnahme von keiner Voraussetzung abhängig sein läßt, so ist kein Grund vorhanden, eine Verpflichtung zu deren Duldung zu verneinen [117]), wenn man auch noch so sehr dem Grundsatz würdigt, daß Einschränkungen des Menschen in der Herrschaft über seinen Leib eines besonderen Titels bedürfen [118]); indem das Gesetz die Durchsuchung und die Einnahme des Augenscheins als Mittel zur Erbringung des Beweises anerkennt und dem Richter die Befugnis zur Benutzung dieser Mittel gibt, begründet es stillschweigend auch die Pflicht zur Duldung ihrer Vornahme, dergestalt, daß bei etwaigem Widerstand nötigenfalls zwangsweise vorgegangen werden darf. Die Augenscheinseinnahme und auch die Durchsuchung läßt schon durch ihre Position im Gesetz, aber auch begrifflich den ihr innewohnenden Zwangscharakter erkennen. Sie sind beide ein prozessuales Zwangsmittel, welches einen ausnahmsweisen Eingriff in die sonsthin rechtlich garantierte intimere Sphäre der Persönlichkeit enthält [119]). Jeder ist also verpflichtet, seinen Körper zum Zwecke der Beweisaufnahme der Untersuchung preiszugeben. In der gesetzlichen Bestimmung der „Zulässigkeit" ist die gesetzliche Grundlage für die „Erzwingbarkeit" enthalten [120]). Daß dies in der

---

[115]) vgl. RG i. Rspr. Bd. VIII S. 458.

[116]) Einleitung § 89.

[117]) Rosenmeyer i. G. S. Bd. 63 S. 41; s. a. Löwe-Rosenberg zu § 86 Anm. 3.

[118]) so Beling i. Z. Str. W. S. 478.

[119]) Rupp S. 267.

[120]) vgl. Mayer, Artur, S. 56; Zachariae Bd. II S. 218; Puchelt Nr. 4 zu § 86; Dalcke S. 64; Rosenmayer S. 47; Müller S. 449; Geyer i. H. H. Bd. I S. 226; Löwe-Rosenberg Anm. 3 zu § 86 S. 223.

Strafprozeßordnung nicht expressiv verbis zum Ausdruck gekommen ist, liegt — nach Planck[121]) — daran, daß dies in allen älteren Gesetzen geschehen war und die Gesetzgeber der StPO die Duldungspflicht daher für so selbstverständlich gehalten haben, daß sie es „nicht für notwendig erachteten, jene Verpflichtung der Staatsbürger ausdrücklich auszusprechen". „Es lasse sich nicht dartun, daß man jene Verpflichtungen durch konkludentes Schweigen hätte beseitigen wollen[122])."

Gegen die Erzwingbarkeit wendet sich außer Frank[123]) hauptsächlich Rosenfeld[124]), der eine aus dem Recht zur Augenscheinseinnahme sich ergebende, ohne positive Vorschrift gerechtfertigte Pflicht zur Duldung der körperlichen Besichtigung als einen geradezu unerhörten Eingriff in die persönliche Freiheit und Sicherheit bekämpft. Außerdem ist ferner eingewendet worden[125]), daß Verpflichtungen, die einen Eingriff in die persönliche Freiheit enthalten, nicht stillschweigend, sondern ausdrücklich begründet zu werden pflegen und daß die StPO ja dann gar keine Vorschriften zu enthalten brauche, die dem Richter Zwangsmittel zu Gebote stellen, und doch habe der Gesetzgeber solche in den §§ 50 ff. StPO für Zeugen und die §§ 75 ff. StPO für Sachverständige gegeben. Man könnte daher nun angesichts dessen, daß es an einer speziellen Regelung der Zwangsmittel zur Durchführung der Untersuchung fehlt, an die analoge Anwendung der vom Gesetz zur Erzwingung des Zeugnisses und der Eidesleistung gewährten Zwangsmaßnahmen denken (§ 69 StPO). Eine entsprechende Anwendung dieser genannten Bestimmungen auf diese beiden Rechtsinstitute aber zu unserm Zweck ist nach allgemein herrschender Meinung[126]) im Wege der Analogie natürlich ausgeschlossen, denn regelwidrige Sätze, wie die Ausnahmen, entziehen sich bekanntlich der Begründung durch die Analogie, und zu diesen gehören alle Sätze, welche eine die persönliche Freiheit verkürzende Verbindlichkeit begründen. Es erweist sich also die Analogie nicht als brauchbar, um den Satz zu begründen, daß ein Dritter im Prozesse neben der Zeugnispflicht auch noch die Verpflichtung habe, seinen Körper der Erforschung darbieten zu müssen[127]). Rein äußerlich hat zwar die Zeugnispflicht mit der Pflicht zur Duldung einer körperlichen Untersuchung eine gewisse Aehnlichkeit, in ihrem Wesen sind beide jedoch grundverschieden.

Können auch die zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen gegen ihren Willen untersucht werden? Zum Beispiel: Eine Tochter auf Entjungferung in einem Verfahren gegen ihren Vater

---

[121]) S. 224.
[122]) S. 333.
[123]) S. 260.
[124]) ferner v. Kries (Lehrb.) § 51 S. 410; AA. Hoffmann S. 63; Abels S. 38;
[125]) so John Bd. I S. 718; Beling i. Z. Str. W. S. 478; Rupp S. 266.
[126]) Glaser Hdb. I S. 464/478; Löwe-Rosenberg zu § 86 Zi. 3.
[127]) so Beling i. Z. Str. W. S. 490.

wegen Blutschande! Die nahen Angehörigen des Beschuldigten sind ja nach § 52 StPO nicht verpflichtet, Zeugenaussagen zu machen; sie sind nach § 95 Abs. 2 StPO nicht verpflichtet, Gegenstände, die der Beschlagnahme unterliegen, herauszugeben; sie sind aber nach §§ 86 bzw. 103 StPO verpflichtet, sich untersuchen zu lassen! Bei der Untersuchung des Körpers liegt doch noch ein höherer Grad von persönlichen Beteiligtseins vor als bei der Durchsuchung des Körpers: der Mensch liefert durch seine eigene Persönlichkeit unmittelbar Beweis, bei der Zeugenaussage durch seine Sprache, bei der Untersuchung durch seinen Körper. So nahe aber auch das „pati" bei der körperlichen Untersuchung an das „facere" bei der Zeugenaussage herankommt, so unterscheidet sich diese und die Edition von jener doch dadurch, daß es bei ihnen lediglich auf den freien Willensakt der Person ankommt und das Gesetz dem Angehörigen nicht zumuten will, von sich aus zur Ueberführung des Beschuldigten tätig zu werden. Ob das Gesetz darüber hinaus die Empfindungen der Angehörigen schonen will, ist angesichts seiner Haltung in § 103 StPO zum mindesten zweifelhaft, und es kann in den Tendenzen des Gesetzes nichts gefunden werden, was die Annahme rechtfertigen könnte, daß die zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen n i c h t zur Duldung einer Untersuchung ihres Körpers verpflichtet seien. Das Interesse der Angehörigen des Beschuldigten kann nur im Rahmen des oben aufgestellten allgemeinen Satzes Beachtung finden, welcher lautet: die Möglichkeit, eine Person gegen ihren Willen zu untersuchen, hängt davon ab, welches der einander widerstrebenden Interessen, das der staatlichen Gemeinschaft oder das des Einzelnen im vorliegenden Falle von größerem Gewicht ist.

Der Grund, weshalb der Gesetzgeber beim Augenschein und der Durchsuchung keine Zwangsmittel gegeben hat, ist vielmehr der, daß dasjenige, was vom Zeugen und Sachverständigen [128]) verlangt wird, etwas ganz Verschiedenes von dem ist, was die Aussagepersonen bei Augenschein und Durchsuchung zur Entscheidung des Prozesses beitragen sollen. Die Zeugen sollen über die Tatsachen aussagen, die sie wahrgenommen haben, die Sachverständigen aus Tatsachen, die sie oder andere wahrgenommen haben, auf Grund ihrer Sachkenntnis Schlüsse ziehen. Beide sollen etwas tun, sollen handeln, anders beim Augenschein und der Durchsuchung, wo es sich nur um ein Dulden handelt [129]). Hat der Richter bei den Zeugen alle ihm zu Gebote stehenden Zwangsmittel vergeblich benutzt, um auf ihren Willen einzuwirken, so kommt er nicht zu dem von ihm erstrebten Ziele; indessen läßt sich ein Dulden immer dadurch erzwingen, daß man die betreffende Handlung selbst mit Gewalt vornimmt. Der Gesetzgeber mußte deshalb bei den Zeugen und Sachverständigen ausdrücklich bestimmen, was der Richter bei ihrem etwaigen Widerstande zu

---

[128]) Ueber d. Begriff vgl. Löwe-Rosenberg zu § 86 S. 138, 199.

[129]) vgl. Friedrichs S. 406.

tun habe, während dies bei Augenschein und Durchsuchung nicht zweifelhaft sein konnte, denn wenn eine behördliche Anordnung ihrer Natur nach erzwingbar ist und sich mit unmittelbarer Gewalt durchsetzen läßt, dann ist eben diese Art Gewalt das natürliche, selbstverständliche Zwangsmittel, auch wenn dies im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt ist[130]). „Es entspricht eben, wie bereits oben ausführlich erörtert, dem unbeschränkten Rechte des Richters zur Augenscheinseinnahme, die unbeschränkte Pflicht des Betroffenen zur Duldung desselben[131])." Die Besichtigung des Grundstückes, eines Hauses, einer Sache, eines toten Körpers, kann vom Gericht erzwungen werden, obwohl das Gesetz dies nicht ausdrücklich vorschreibt; es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb die gleiche Regel nicht auch für die Untersuchung des lebenden Körpers gelten soll[132]). Der Richter darf also eine gemäß §§ 102, 86 StPO zulässige körperliche Untersuchung bei Widerstreben des Betroffenen erzwingen[133]), und zwar stellen wir als Ergebnis der vorstehenden Ausführungen fest, daß jedermann, ob Täter, Angeklagter, unbeteiligter Dritter oder zeugnisverweigerungsberechtigte Personen die körperliche Untersuchung dulden müssen[134]). Wir kennen direkte und indirekte Gewalt. Ein direktes Gewaltmittel bedeutet stets ein äußerst starkes Eingreifen in die Persönlichkeitssphäre. Wir finden es meist nur dort, wo wirklich eine Weigerung des Betroffenen für die Gesamtheit zum Schaden werden kann (Heilung Geschlechtskranker, Strafgefangener, Militärangehöriger). Ein indirekter Zwang ist z. B. die Impfung. Weigerung oder Widerstand des Betroffenen kann ideelle Nachteile (z. B. Geschlechtskranke dürfen keinen Beischlaf ausüben) und materielle (z. B. Strafen, Ausfall von Renten oder Entschädigungen etc.) haben.

Da nun unsere StPO eine allgemeine Ungehorsamsstrafe nicht kennt, so bleibt als einziges Mittel zur Erzwingung der Duldungspflicht nur die unmittelbare, physische Gewalt. Und zwar, soweit ein Handeln gefordert wird, mittels Anwendung indirekten, physischen Zwanges — (Androhung einer Geldstrafe, Haftandrohung), soweit ein Dulden gefordert wird, durch Anwendung direkter, physischer Gewalt[135]). In der Praxis würde zunächst eine Ladung des Gerichts an den Betroffenen ergehen, und im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens dann die zwangsweise Vorführung beschlossen und durchgeführt. Die Anwendung phy-

---

[130]) so a. Friedrichs i. Z. Str. W. S. 398; v. Kress i. Bayr. Z. Jahrg. 1906 S. 178.

[131]) so Löwe-Rosenberg zu § 86 Nr. 3; Vargha S. 515; AA. Ehrenfreund S. 19.

[132]) vgl. hierzu Rosenmeyer S. 47; v. Kress i. Bayr. Z. Bd. 2 S. 178, Bd. 5 S. 10; Mayer S. 33, 56; s. a. Verh. d. Reichstages IV. Wahlper. (1928) z. Entwurf Einführung e. neuen StPO.

[133]) s. RG. Bd. 19 S. 366; vgl. Entwürfe v. 1886 (I. 79. II. 179).

[134]) vgl. RG. Bd. 14 S. 191 Bd. 19 S. 366; Schaffrath S. 59 u. Lit. Mergenthaler S. 47.

[135]) s. a. v. Kress i. Bayr. Z. v. 1909 S. 106.

sischer Gewalt als ultima ratio zur Erzwingung eines pati, als das wir ja die Duldung körperlicher Untersuchung gekennzeichnet haben, ist auch das selbstverständliche und naturgemäße Mittel [136]).

Friedrichs [137]) äußert sich über diesen Punkt dahin, daß er dem Gericht nicht das Recht gibt, die Untersuchung zwangsweise vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Er fügt hinzu, daß ein solcher Zwang unzulässig sei, weil er nicht geboten und auch entbehrlich sei. Sehr richtig betont er ausdrücklich, daß eine Verhaftung des zu Untersuchenden natürlich unzulässig sei, denn unsere StPO führt die Fälle, in denen eine Verhaftung erlaubt sei, erschöpfend auf [138]). Aber andererseits ist das Zugeständnis an den Richter nicht so zu verstehen, daß er damit einfach jede Befugnis durchsetzen darf. Ein derartiges Machtmittel, wie die physische Gewalt, kann nur dann in Betracht kommen, wo das Gesetz dies ausdrücklich zuläßt, denn nicht jedes Recht ist als Zwangsbefugnis charakterisiert, weil vielfach das Gesetz von dem Gesichtspunkte ausgeht, daß der Staatsbürger freiwillig seinem Wunsche entsprechen wird. Die §§ 102, 86 StPO sind aber als ein mit Zwangsbefugnis ausgestattete Paragraphen anzusehen, also ist auch nichts dagegen einzuwenden, daß zur Erzwingung der körperlichen Untersuchung in dem oben erörterten Umfange physische Gewalt angewendet werden darf.

Neben diesem Zwangsmittel der physischen Gewalt sind aber noch als gewissermaßen ergänzende Vorschriften an dieser Stelle die Befugnisse des Richters aus § 162 StPO zu nennen. Danach kann er solche Personen, die seine amtliche Tätigkeit vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtung, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten lassen. Desgleichen sind als weitere Ergänzungsvorschriften die der §§ 178, 179 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu erwähnen. Es ist jedoch bei alledem zu beachten, daß der von einer körperlichen Untersuchung Betroffene, sofern er sich lediglich der Vornahme der Untersuchungshandlung widersetzt, damit noch keiner Störung der amtlichen Tätigkeit oder einer Widersetzung gegenüber einer getroffenen Anordnung im Sinne des § 162 StPO schuldig ist, ebensowenig als er damit einem zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehl (§ 178 GVG) nicht gehorcht oder eine Ungebühr besteht (§ 179 GVG). Diese Zwangsmittel aus § 162 StPO und §§ 178/79 GVG sind also nicht gegen den reinen, einer Amtshandlung entgegengesetzten Widerstand seitens des von der Amtshandlung Betroffenen gerichtet und sie kommen mithin bei der Vornahme einer körperlichen Untersuchung nur dann zur Anwendung, wenn der Betroffene durch die Art und Weise seines Widerstandes wie beispielsweise Schreien, Schlagen etc. den Richter zu einer Anordnung wie

---

[136]) so Rosenmeyer S. 47.
[137]) S. 394.
[138]) vgl. §§ 50, 69, 95, 112, 113, 127, 215, 229 StPO; s. a. Knuhr S. 42.

Schweigegebot veranlaßt und dieser Anordnung dann keine Folge leistet. Würde der bloße Widerstand gegen die Vornahme der Amtshandlung des Richters genügen, um schon § 162 StPO anwenden zu können, dann wäre ja die ganze Frage, ob eine körperliche Untersuchung (Augenscheinseinnahme) erzwingbar ist, unnötig, denn mit Hilfe der Bestimmungen des § 162 StPO wäre dann einfach alles zu erzwingen.

Wie wir oben ausgeführt haben, kann und wird in der Tat eine körperliche Untersuchung auch derart vom Richter angeordnet werden, daß der betreffenden Person aufgegeben wird, sich einem vom Gericht bestimmten Sachverständigen zwecks Untersuchung zu stellen. Es ist nun im Falle einer Weigerung des Betroffenen bei dieser Untersuchungsart die Frage zu prüfen, ob von Seiten des Sachverständigen ein Zwang auf ihn ausgeübt werden kann. Dies ist unbedingt zu verneinen[139]). Daran, daß § 86 StPO nur vom „richterlichen" Augenschein spricht, es sich aber in den für unsere Erwägungen in Betracht kommenden Fällen eher oft, vielleicht meistenteils, um ärztliche Beaugenscheinigung handelt, dürfen wir an sich keinen Anstoß nehmen. Denn „§ 86 StPO regelt nur einen besonderen Fall des Augenscheins und will den Begriff nicht erschöpfen"[140]). Beweisrechtlich ist ein nicht richterlicher Augenschein genau ebenso zulässig, wie ein richterlicher. Dem Erkenntnis des Reichsgerichts[141]) zu dieser Frage können wir jedoch nicht ganz beistimmen; es führt nämlich aus, daß der mit der Untersuchung beauftragte Sachverständige zur Durchführung des Auftrages bezüglich der Machtfülle eine weitere Zwangsgewalt nicht in Anspruch nehmen könne als seinem Auftraggeber — dem Richter — zustehen würde, wenn er in eigener Person die Besichtigung vornehmen würde. Dieses Maß einzuengen[142]) dergestalt, daß die Herbeiführung des Richters als des Trägers der Staatsgewalt zur Erzwingung der Untersuchung erforderlich wäre, liegt keine Veranlassung vor. „Die Pflicht zur Duldung einer ärztlichen Untersuchung erstreckt sich innerhalb derselben Grenzen wie die Verpflichtung, den richterlichen Augenschein zu dulden"[143]). Wir sagen aber, daß die Zwangsgewalt des Sachverständigen gar nicht einmal soweit reicht wie die des Richters, denn die einzige Möglichkeit der Sachverständigen, die Untersuchung zu erzwingen, besteht darin, daß er die Weigerung dem Richter, als dem Träger der Zwangsgewalt, anzeigt und die weitere Entschließung desselben abwartet. Sache des Richters ist es dann, sofern er die körperliche Untersuchung noch für erforderlich hält, mit Hilfe des oben gekennzeichneten Zwangsmittels der physischen Gewalt, die Vor-

---

[139]) vgl. Rosenmeyer S. 60; Mayer S. 54; Kleinod S. 57 ff.; Abels S. 52 ff.

[140]) Rosenmeyer S. 52.

[141]) RGStr. Bd. 14 S. 189 ff.

[142]) Rosenmeyer S. 52; Löwe-Rosenberg S. 222/23. Anm. 3 zu § 86.

[143]) RG St. Bd. 14 S. 195; Schaffrath S. 54.

nahme der körperlichen Untersuchung durch den Sachverständigen durchzusetzen [144]). Selbstverständlich würde dann die Untersuchung durch den Sachverständigen allein unmöglich sein, und an ihre Stelle würde eine solche in unmittelbarem Zusammenwirken der Sachverständigen mit dem Richter treten.

Auf welche Weise wird nun das Gericht im einzelnen Falle das Beweismittel „lebender Körper" für den beweisrechtlichen Zweck nutzbar machen?

Wie bei jeder richterlichen Handlung muß außer dem Richter in ganz gleicher Weise wie dieser ein Gerichtsschreiber mitwirken (§§ 166, 185 StPO). Beide Gerichtspersonen haben für die wahrheitsgemäße Aufzeichnung des Befundes einzustehen, und das darüber geführte Protokoll hat die Natur einer von beiden aufgestellten amtlichen Bezeugung [145]). Die körperliche Untersuchung einer Person kann in jedem Stadium des Verfahrens erfolgen. Stets aber ist zu ihrer Durchführung ein Richter nötig und sie kann niemals durch den Staatsanwalt oder dessen Hilfsbeamte angeordnet und durchgeführt werden [146]). Denn die sich aus der herrschenden Lehre, daß aus §§ 86, 102, 103 StPO die Pflicht des Dritten herzuleiten sind, sich körperlich untersuchen zu lassen, ergebenden Folgerungen wären für den Staatsanwalt und seine Hilfsorgane höchst bedenklich. Nach § 105 StPO steht die Anordnung von Durchsuchungen dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu (§ 152 Note 3 StPO), welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft Anordnungen derselben Folge zu leisten haben. In den meisten Fällen wird Gefahr im Verzug vorliegen, wenigstens nach der Ansicht der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Denn am Körper verborgene Beweismittel können bis zur richterlichen Anordnung der Durchsuchung anderweitig untergebracht werden, am Körper vorhandene Indizien können undeutlich werden oder gänzlich verschwinden. Demnach würde vom Standpunkte des Reichsgerichts jedem beliebigen Polizeibeamten das Recht zustehen, z. B. eine genotzüchtigte Frauensperson gegen ihren Willen zu entkleiden und nach Spuren der ihr angetanen Gewalt zu suchen. Ein Widerstand der Betroffenen wäre nach § 113 StPO strafbar. Beachtet man diese Folge im Hinblick auf die verfassungsmäßig gewährleisteten höchst persönlichen Rechte, so wird man die von Rosenfeld [147]) aufgeworfene Frage, ob ein derartiger Zustand ungeheuerlich oder selbstverständlich sei, als unge-

---

[144]) vgl. Löwe-Rosenberg Anm. 3 zu § 86 S. 232; Rosenmeyer S. 52.

[145]) RG Str. Bd. 16 S. 147 cit. b. Löwe zu § 86 Zi. 1 c.

[146]) Mezger i. Arch. f. Krim. v. 1911 Bd. 43. S. 119 ff. über ärztl. Zwangsuntersuch. v. Fabrikmädchen; vgl. a. Dr. A. Böhme: „Unverzügliche Vorführung nach geltendem u. kommendem Recht" i. Krim. Monatshefte Nr. 49 Jahrg. 1932 S. 55 u. 193 ff.; s. a. Entwurf e. neuen StPO v. 1928; s. a. Verh. d. Reichstags (IV. Wahlper. 1928) zu § 81 a II. Abs.

[147]) S. 163 Anm. 4 vgl. Beling, Geyer, John, Frank, Voitus, Rosenmeyer.

heuerlich bezeichnen müssen. Ebenso äußert sich Löwe-Rosenberg[148]) zu der Frage, indem er sagt: „Wenn der Gesetzgeber untergeordneten Polizeiorganen das Recht einräumen wollte, den Körper einer unverdächtigen Person zu besichtigen oder durch andere Polizeibeamte besichtigen zu lassen, so hätte er das ausdrücklich erklären müssen. Eine so exorbitante Befugnis der Polizeibehörde kann weder vermutet noch stillschweigend vorausgesetzt werden."

Nach herrschender Lehre steht der Staatsanwaltschaft keine andere als die ihr von der StPO ausdrücklich übertragene Zwangsgewalt zu[149]). Ist es ihr danach schon versagt, das Zeugnis zu erzwingen, so steht ihr noch weniger das Recht zu, die Untersuchung des Körpers einer Person zu erzwingen. Wohl könnte der § 10. II. A.L.R. angezogen werden als eine Rechtsnorm, die dem Staat allgemein zur Erreichung seiner Zwecke Machtmittel verleiht und daher auch für Durchsetzung einer körperlichen Untersuchung anwendbar erscheint. Er gibt aber diese Norm nicht für den Strafrichter, sondern gibt lediglich der Polizei das Recht, präventiv zur Abwendung von Gefahren von den nötigen Mitteln Gebrauch zu machen. Recht weitgehende Befugnisse sind allerdings dem polizeilichen Ermittlungsdienst eingeräumt, und es wird beispielsweise die photographische Aufnahme gewerbsmäßiger Verbrecher, sogar auch schon eines Verbrechens verdächtiger Personen für das Verbrecheralbum und ebenso die kriminalpolizeiliche Maßnahme des Erkennungsdienstes — das Fingerabdruckverfahren — mit der damit verbundenen wesentlichen Freiheitsberaubung für zulässig erklärt auf Grund des A.L.R. § 10. II. 17. in Verbindung mit LVG § 132. Die Behörde wird rechtlich ermächtigt, die in Ausübung der Staatsgewalt getroffenen Maßnahmen mit Zwang durchzusetzen, und so auch wird die Zulässigkeit des kriminalpolitischen Ermittlungsdienstes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit anerkannt. Das Recht jedoch, die Untersuchung gegen den Willen der betreffenden Person anzuordnen, steht lediglich dem Richter zu und zwar dem Amtsrichter im vorbereitenden Verfahren (§§ 160, 163, 164, 167 StPO), dem Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung (§§ 191, 193 StPO), durch einen beauftragten oder ersuchten Richter (§§ 181, 223, 224 StPO) und nicht zuletzt in der Hauptverhandlung dem erkennenden Gericht[150]). Den Vorsitzenden allein ermächtigt § 221 StPO nicht zur Anordnung der im § 225 vorgesehenen Augenscheinseinnahme, also auch nicht der Untersuchung[151]).

Vielfach, da beispielsweise immer, wo es sich darum handelt, eine offen zutage liegende Narbe festzustellen oder eine Körper-

---

[148]) unter Nr. 3 zu § 86.
[149]) RG. Str. Bd. 9 S. 433; RG. i. G. Arch. Bd. 62 S. 342; Löwe-Rosenberg S. 396.
[150]) vgl. RG. Str. Bd. 39 S. 349; Löwe-Rosenberg Anm. 5 zu § 224 StPO S. 446.
[151]) A. A. Voitus S. 334 ff.

verletzung geringfügiger Art zu besichtigen, wird der Richter selbst zur Vornahme der Beaugenscheinigung in der Lage sein.

In den meisten Fällen wird jedoch die Vornahme der körperlichen Untersuchung durch den Richter allein mangels genügender Sachkunde nicht ausreichend sein, wenn z. B. eine weitgehende Entkleidung nötig oder ein Einführen von Instrumenten notwendig wird, oder ein Eingeben von Medikamenten, deren Wirkung auf den Körper beobachtet werden soll [152]). Hier kann das Gericht für die Augenscheinseinnahme einen Arzt als Sachverständigen zuziehen. In den meisten Fällen, namentlich da, wo für die Untersuchung ein Abstreifen der Kleidungsstücke erforderlich wird, erscheint ein solches Vorgehen aber höchst unzweckmäßig. Man braucht nur an die Prüfung der Geschlechtsteile einer Frau auf ihre Unversehrtheit und auf Spuren eines Sittlichkeitsverbrechens zu denken, um die völlige Unmöglichkeit der richterlichen Augenscheinseinnahme ohne Zuziehung eines Sachverständigen zu erkennen. Das Reichsgericht meint dazu, es sei auch kaum denkbar, daß ein Richter sich zu einer Besichtigung des weiblichen Körpers in Form einer Einnahme des richterlichen Augenscheins [153]) an Stelle einer ärztlichen Untersuchung bewogen fühlen könnte, denn das weibliche Schamgefühl nach Möglichkeit zu schonen, gehöre zu den Dienstpflichten des Richters. Er habe daher von den Maßregeln, die ein solches Gefühl verletzen, Abstand zu nehmen, wenn andere Mittel zu gleichem Zwecke führen. Kann die Maßregel nicht umgangen werden, so ist die schonendste Form zu wählen [154]). Das Reichsgericht sagt also klar und deutlich und nimmt als selbstverständlich an, daß das Schamgefühl und zwar bei beiden Geschlechtern soweit wie möglich geschont werden müsse. Geschehen also die erforderlichen Maßnahmen bei Männern (z. B. Untersuchungen der Geschlechtsorgane bei verdächtigen Männern zur Feststellung der Impotenz bei Sittlichkeitsverbrechern), zum Aufsuchen von Tierhaaren (bei Bestialität § 175 StGB), zur Feststellung von Spuren wie Blut oder Samen bei vermuteter widernatürlicher Unzucht eines Mannes mit einem anderen (Päderastie §§ 175 StGB, 176 Zi. 3.) sowohl als bei Frauen nur durch Aerzte, so dürfte eine entwürdigende Verletzung des Schamgefühls ausgeschlossen erscheinen. Auch einem Manne, obwohl bei diesem im allgemeinen im Gegensatz zur Frau weniger Schamgefühl entwickelt ist, kann nicht zugemutet werden, seinen nackten Körper und speziell seine Geschlechtsorgane von einer Person untersuchen zu lassen, die ihrem Berufe nach sonst nicht zu derartigen Handlungen befugt ist. Es liegt nun im pflichtmäßigen Ermessen des Richters, in welcher Weise er vorgeht, um z. B. die beweisrechtliche Tatsache, ob auf eine Frauensperson ein geschlechtlicher

---

[152]) Beling S. 471.

[153]) Mayer S. 3; John Komm. Anm. I zu § 160 S. 335; Löwe-Rosenberg Anm. 1 b zu § 36 S. 209; Geyer i. H. H. I S. 224; Reuter S. 1044.

[154]) RG. Str. Bd. 14 S. 183 ff., Bd. 21 S. 227 ff.; vgl. a. Delius S. 1259.

Angriff stattgefunden habe, festzustellen. Daß sich dies nur durch eine körperliche Untersuchung der betreffenden Frauensperson feststellen läßt, leuchtet ein; desgleichen auch, daß der Richter ohne sachverständige Hilfe nicht in der Lage sein wird, die gewünschte Feststellung zu treffen. Die Zuziehung bzw. Mitwirkung von Sachverständigen kann nun in verschiedener Weise erfolgen.

Einmal kann der Sachverständige zugezogen werden, um dem Richter sachverständige Aufklärung zu geben, damit dieser in der Lage ist, selbst korrekt wahrzunehmen und richtig zu beurteilen. Der Sachverständige ist in diesem Falle nicht selbst Beweismittel, erstattet auch keine Gutachten im Sinne des § 72 StPO, sondern fungiert überhaupt nicht als Sachverständiger im Sinne des § 72, vielmehr nur als Gehilfe des Richters.

Ferner kann ein Sachverständiger zugezogen werden, damit er mit dem Richter, also neben diesem, selbständig Wahrnehmungen macht, um diese dann noch für ein zu erstattendes Gutachten zu verwerten. Es wäre hier beispielsweise an die Untersuchung einer Person zu denken, die angeblich infolge von Mißhandlungen und Schlägen in Geisteskrankheit verfallen sein soll. Der Richter würde in diesem Falle die äußerlich wahrnehmbaren Spuren konstatieren, während der Sachverständige dann aus dem Wahrgenommenen sein Gutachten erstatten würde, ob der Untersuchte durch die Schläge tatsächlich geisteskrank geworden ist oder nicht.

In diesen beiden Fällen, in denen der Sachverständige in unmittelbarem Zusammenwirken mit dem Richter die Untersuchung vornimmt, liegen Fälle des sogenannten zusammengesetzten oder gemischten Augenscheins vor; wie ihn die StPO in mehrfacher Weise — Leichenschau, Leichenöffnung — geboten hat. Ein zusammengesetzter Augenschein liegt ferner auch dann vor, wenn der Richter bei einer körperlichen Untersuchung vorübergehend abwesend ist, namentlich dann, wenn es sich um eine intensive Untersuchung einer Frauensperson handelt, bei der es auf seine unmittelbare Wahrnehmung nicht ankommt, sondern seine und des Gerichtsschreibers überflüssige Anwesenheit die Schicklichkeit verletzen würde [155]). Selbstverständliches Erfordernis ist in diesem Falle, daß der Richter unmittelbar nach Beendigung der Untersuchungshandlung das Ergebnis durch den Sachverständigen entgegen- und zu Protokoll nimmt, ohne daß der Sachverständige noch ein Gutachten auszuarbeiten oder zu erstatten hat.

Endlich steht als letzte Möglichkeit aber dem Richter auch frei, die Untersuchung einer Person lediglich dem Sachverständigen zu überlassen. In diesem Falle handelt es sich um einen reinen Sachverständigenbeweis. Der Sachverständige ist Beweismittel und nicht die Substanz des menschlichen Körpers, seine den Befund dem Gericht mitteilende Aeußerung ist ein Gutachten [156]).

---

[155]) vgl. Glaser Hdb. I § 59 S. 711; Löwe-Rosenberg Bem. zu § 86, 3 b.
[156]) vgl. hierzu Hoffmann § 15—17; Abels S. 67 ff. und d. dort aufgef. Lit.

Da nun ärztliche Augenscheineinnahme nicht Einnahme richterlichen Augenscheins ist, so könnte man hieraus folgern, daß damit überhaupt die Beweismittelnatur des zu besichtigenden Körpers geleugnet wird. Zu Unrecht! Wir sagen lediglich, daß durch die ärztliche Untersuchung nicht schon die Beweiserhebung vollendet wird. Es bleibt der Körper Augenscheinobjekt, also sachliches Beweismittel, nur bedient sich seiner das erkennende Gericht nicht direkt, sondern indirekt, indem es ein neues Beweismittel einschiebt. Der Arzt steht aber nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Richter, sondern ist in seinem Urteile vollkommen unabhängig und frei. Der Richter ist auch nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung an das Gutachten der ärztlichen Sachverständigen nicht gebunden. Die Handlungen des Arztes dienen lediglich der Ermöglichung der Beweiserhebung durch ihn als direktes Beweismittel. Auf die Frage, ob eine derartige Beweisvermittlung zulässig ist oder nicht, kann hier nicht näher eingegangen werden. Wir beschränken uns vielmehr darauf, auf die Untersuchungen Hoffmanns[157]) zu verweisen, der mit der herrschenden Lehre in Literatur sowohl wie in Rechtsprechung[158]) zu folgendem Ergebnis gelangt: „Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme ist an keiner Stelle der StPO generell ausgesprochen worden, vielmehr im allgemeinen seine Befolgung dem Takt des Richters anheimgestellt“[159]). Und gerade der Takt des Richters wird in vielen Fällen — damit wenden wir uns speziell auch zu den Fällen einer Besichtigung des lebenden menschlichen Körpers zurück — von einer allzu genauen Befolgung absehen lassen. Es stehen also auch von dieser Seite der Anordnung ärztlicher Untersuchungen (ohne Beisein einer Gerichtsperson) keinerlei Bedenken entgegen.

II.

3a. Die Blutgruppenuntersuchung.

Die Blutgruppenuntersuchung hat im Laufe der Jahre seit ihrer Entdeckung 1902 durch den Wiener Pathologen Landsteiner nicht mehr nur die Bedeutung auf rein medizinischem Gebiet[1]), sondern auch in nie geahntem Maße besonders für das Rechts-

---

[157]) S. 49 ff.

[158]) Rosenfeld S. 448; Löwe-Rosenberg Anm. 4 zu § 86 S. 180.

[159]) so Kohlrausch Anm. 6 zu § 242 S. 232.

[1]) s. z. der Frage aus der sehr ausgedehnten Lit. das Standardwerk für das hier behandelte Problem: Lattes: Die Individualität des Blutes. Schiff: Die grundlegende Arbeit: Die Blutgruppen und ihre Anwendung vor Gericht i. Z. g. .g. M. Bd. 9 Heft 4.

leben bekommen [2]). So wird die Gutachtertätigkeit namentlich für forensische Zwecke auf Grund von Blutgruppenbestimmungen von Monat zu Monat umfangreicher. Das ist sehr wohl verständlich. Sind wir doch durch die Landsteiner'sche Reaktion in die Lage gekommen, der Rechtspflege in einer beträchtlich großen Zahl von Fällen weit besser durch ärztliche Gutachten helfen zu können, als das früher der Fall war. In richtiger Erkenntnis dieser Tatsache hat z. B. das Bayerische Staatsministerium auf Anregung von Merkel bereits am 17. November 1926 die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß die gerichtlich-medizinischen Institute der Bayer. Universitäten Blutgruppenbestimmungen vornehmen, die im Strafverfahren und zum Nachweis dessen, daß jemand nicht der Vater seines Kindes ist, von Bedeutung sein können. Das Württ. Justizministerium mit einer Verfügung vom 9. 12. 1926, das sächsische Justizministerium in Bek. v. 7. 12. 1928 u. a. folgten diesem Beispiel. Die Wirkung ist auch nicht ausgeblieben, wie die inzwischen im günstigen Sinne erlassenen zahlreichen rechtskräftigen Gerichtsurteile in Vaterschaftsprozessen beweisen [3]).

Wie bereits erwähnt, tritt die Blutprobe vor allem in Vaterschaftsprozessen, mögen diese nur rein zivilrechtlichen (strittige Vaterschaft n. §§ 1591, 1717 BGB. und bei Anfechtung der Ehelichkeitserklärung eines Kindes, bei zweifelhafter Mutterschaft [4]), in Ehescheidungsfragen, wo die Blutuntersuchung ergeben hat, daß ein anderer als der Ehemann der Vater ist, und somit Ehe-

---

[2]) Wegen der zahlreichen Lit. sei hier nur verwiesen auf: Caro i. J. W. von 1930 S. 1605. Böhmer i. D. J. Z. von 1926 S. 1607; i. Krim.-Mon. von 1929 S. 145 i. Z. g. g. M. Bd. 9 S. 426; Ebermayer i. D. M. W. von 1928 S. 795; Frenkel i. Z. Str. W. Bd. 48 S. 671; Hellwig i. Zentralblatt für Jugendrecht, 18. Jahrgang, S. 119; Hellstern i. Reichsgesundheitsblatt v. 1927 Nr. 40 S. 711 und S. 724 u. d. dort angegebene Lit. Merkel i. M. M. W., Jahrgang 73 (1926), S. 2099; Scheuren im Reichsgesundheitsblatt von 1928 Heft 4—6 und im Jahrgang 1926 Nr. 32 S. 726; Straßmann i. M. W. von 1928 S. 436; Werkgartner, Straßmann, Hellwig i. J. W. von 1928 S. 867; Willer i. Z. Str. W. Bd. 49 S. 240; Bek. d. Bayer. Justizministeriums vom 17. November 1926, St. 9 Nr. 268. Verfüg. d. Württ. Justizminist. vom 9. Dezember 1926, Amtsblatt vom 31. Dezember 1926 Nr. 17, 94/226 mitget. i. G. S.

[3]) Um nur einige zu nennen: OLG. Naumburg vom 9. Dezember 1927 Nr. 421/27; OLG. Stuttgart J. W. von 1928 S. 2160; RG. Zivilsenat 23 Nr. 23 W. 11182/28; OLG. Hamburg Nr. 710 von 1929; Altonaer Schwurgericht in Hamburg, Mittagsblatt vom 30. Januar 1930; Schiff i. M. W. von 1931 Nr. 35 S. 1259; gegen d. Beweis der Blutprobe sind: die i. D. J. Z. von 1929 Sp. 619 J. W. von 1929 Heft 31 S. 2227, ebenda von 1930 S. 78 mitget. Entscheidung. Oesterreich: Zur Frage der Blutprobe in Vatersch.-Proz., Entsch. des Obersten Gerichtshofes vom 12. Mai 1926, Ob. III. 343/26, mitget. i. Jurist. Blätter von 1926 Heft 14 S. 149 und Zusammenstellung in Festschrift der Oesterr. Richtervereinigung vom 24. Juni 1927, 46/52. Kößler, Max in Oesterr. Anwaltszeitung von 1926 Nr. 7 S. 102 und ebenda von 1928 Nr. 5 S. 79.

[4]) Schiff i. M. W. v. 1930 S. 572.

bruch bewiesen ist [5]) oder gleichzeitig oder ausschließlich strafrechtlichen Charakter (Schwängerung infolge Verführung oder Notzucht, Blutschande, bei Sittlichkeitsverbrechen, in Fällen fraglichen Meineides der Mutter, der Erpressung, Körperverletzung, Totschlag, Mord etc.) tragen, in den Vordergrund. Es handelt sich meist um die Frage, ob ein bestimmter Mann mit der Kindesmutter das in Rede stehende Kind erzeugt haben kann. Zur Feststellung ist stets notwendig, die Blutgruppenuntersuchung von Mutter, Kind und von dem beklagten Vater oder von mehreren als Erzeuger evtl. in Betracht kommenden Männern. Je nach Art der im Einzelfalle nachgewiesenen verschiedenen Blutgruppen kann durch das Ergebnis, daß der von der Kindesmutter als Vater benannte Beklagte nach der Blutgruppe ausgeschlossen werden kann, der Tatbestand (nach § 1591 BGB) festgestellt werden: „Es ist den Umständen nach offenbar unmöglich, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat (§§ 1591, 1717, 1720 BGB), bezw. daß dieser Mann der Vater dieses Kindes ist. Es erlaubt also die Blutgruppenbestimmung nach dem Stande der medizinischen Wissenschaft auch heute leider noch nicht den positiven Schluß, daß ein bestimmter Mann (Beklagter oder Angeklagter) der Erzeuger des Kindes sein muß. Es ist also nicht möglich zu sagen: Dieser Mann m u ß der Vater des Kindes sein, sondern nur er k a n n der Vater des Kindes sein. Mag so die Feststellungsmöglichkeit auf Grund der Blutgruppenbestimmung auch nur eine beschränkte sein, so ist sie doch von ganz erheblicher Bedeutung; denn es ist schon außerordentlich viel gewonnen, wenn nur in einem Teil der Fälle negativ [6]) mit Sicherheit die Vaterschaft des in Anspruch Genommenen ausgeschaltet werden kann. Dies ist besonders wichtig bei dem Einwand der Exceptio plurium concumbentium (n. § 1717 BGB: eine Zahlungspflicht besteht für niemand!), wo die Vaterschaft des Exzeptionisten möglicherweise ausgeschlossen werden kann. Hierin liegt der große Wert der Methode, welche eine in dieser Art von Prozessen unbekannte medizinische Stütze der Rechtspflege geworden ist. Doch andererseits kann die Ausschließung bestimmter Personen von der Vaterschaft auch indirekt zu einer positiven Entscheidung führen, da ja der Kreis der als Erzeuger in Betracht kommenden Personen oft eng begrenzt ist. Dadurch, daß es mit voller Sicherheit unmöglich ist, wenn auch nur in einer kleinen Zahl von Fällen, die behauptete oder die Unmöglichkeit der Vaterschaft durch die Blutprobe als unrichtig zu widerlegen [7])

---

[5]) OLG. Hamburg i. Höchstrichterliche Rechtsprechung von 1929 Nr. 710; vgl. Schiff i. M. W. von 1930 S. 484 und 571 ff.

[6]) Schiff i. Z. g. g. M. von 1927 S. 396 und i. A. S. Z. von 1918 S. 43; Kößler in Arch. für krim. Anthropol. S. 142.

[7]) Dies ist die herrschende medizinische Auffassung, zu der sich die Sachverständigenkommision des Reichsgesundheitsrates in seiner Entschließung vom 6. Mai 1929 einstimmig bekannt hat. s. a. Schiff in M. W. von 1930 S. 484 und S. 1450 und J. W. von 1930 S. 1605.

und so beweiskräftige Ausschließungsergebnisse zu erzielen, so bleibt doch in Fällen, wo dies Ergebnis nicht eintritt, die Möglichkeit der Vaterschaft bestehen.

Die Frage, ob die Gerichte die Ergebnisse einer derartigen Blutuntersuchung in den nach Anschauung der Wissenschaft geeigneten Fällen für beweiskräftig erachten und ihre Entscheidungen zugrunde legen, dürfte nunmehr wohl heute zu bejahen sein. Die anfänglich berechtigten Zweifel hinsichtlich der unbedingten Zulässigkeit des Blutprobeverfahrens scheinen geschwunden zu sein, nachdem auch das Kammergericht am 4. April 1930 im Gegensatz zu seiner früheren bekannten Stellungnahme vom 7. 9. 1928 sich nunmehr dahin ausgesprochen hat, daß die Beweiskraft der Blutgruppenuntersuchung nicht mehr verneint werden kann und daß die Untersuchung unter Umständen den Beweis der Unmöglichkeit der Abstammung eines Kindes von einem bestimmten Manne im Sinne des § 1717 BGB und damit auch des § 1591 BGB erbringen kann[8]). Mithin handelt es sich hier um ein jetzt anerkannt richtiges Beweismittel im Zivil- und Strafprozeß. Denn auch im Strafprozeß kann die Frage von großer Bedeutung sein, ob z. B. bei Verbrechen und Vergehen gegen das Leben das am Verdächtigen gefundene Blut von ihm selbst stammt oder stammen kann oder ob dies nicht der Fall ist, ferner, ob die Blutgruppe des Getöteten mit den an den Kleidern des Beschuldigten vorgefundenen Blutspuren übereinstimmt, was doch mindestens ein erhebliches Verdachtsmoment für die Täterschaft wäre, wenn der Beschuldigte selbst einer anderen Blutgruppe angehört. Weiter wollen wir zu dieser Frage vom Beweiswert der Blutuntersuchung hier nicht Stellung nehmen; denn hier soll nur das Problem beleuchtet werden, wie im Zivil- und Strafrechtsverfahren die Entnahme des zur Blutgruppenuntersuchung notwendigen Blutes zu beurteilen ist: Die Frage ist: freiwillige Hergabe oder zwangsweise Entnahme einer Blutprobe?

a a.) Was zunächst die Blutprobenentnahme selbst, wie sie sich in der derzeitigen Praxis vollzieht, angeht, und wenn sie im Einvernehmen mit den hiervon Betroffenen durch den Arzt vorgenommen wird, so stellt sich dieses Eröffnen der Blutgefäße generell hin (wie oben ausführlich erörtert) als Eingriff[9]) in die Integrität des (gesunden!) menschlichen Körpers, also eine objektiv rechtswidrige Körperverletzung dar, gleichgül-

---

[8]) s. hierzu: Urteil des Schwurgerichts Ellwangen vom 28. November 1927 im Reichsgesundheitsblatt von 1928, Heft 4—6; Meyer, Kurt: a. a. O. Kammergericht i. J. W. von 1927 S. 2862; von 1929 S. 66; Ebermayer a. a. O. Müller-Heß und Wiethold i. Jahreskurse für ärztliche Fortbildung, Septemberheft 1928. Leonhard i. D. J. Z. von 1929, Heft 2; Caro i. J. W. von 1930 S. 1605; Werkgartner i. Oesterr. Gerichtszeitung von 1926 S. 199; Wolff i. M. W. von 1931 S. 1147, vgl. Endemann S. 87.

[9]) vgl. Hahn S. 4.

tig, ob in dem Eingriff eine körperliche „Mißhandlung“ [10]) oder eine „Gesundheitsbeschädigung“ [11]) zu erblicken ist. Jedenfalls dürfte unbestritten sein, daß die Blutentnahme aus der Fingerbeere — besser noch aus dem Ohrläppchen —, „um eben den Beteiligten vor Augen zu führen, daß der Eingriff in die körperliche Intaktheit nicht größer ist, als bei den vielfach landesüblichen Ohrringstechen und auch weil der Fingereinstich länger schmerzt und daher mehr Unbequemlichkeiten verursacht“ [12]) lege artis nur mit einem Instrument (Schnepper oder Nadel) ausgeführt wird, das zwar „seiner objektiven Beschaffenheit“, nicht aber „nach der Art seiner Benutzung geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen zuzufügen“ [13]); so stellt auch die Blutentnahme bei sachgemäßer Entnahme in praxi nur einen ungefährlichen und harmlosen Eingriff dar. Es ist schon die Gefahr einer Wundinfektion geäußert worden, die jedoch nicht zu befürchten ist. Man bedenke doch, wieviele Stiche seit Jahrtausenden in das Ohrläppchen ohne die heutigen antiseptischen und aseptischen Vorsichtsmaßregeln lediglich zur Befriedigung der weiblichen und auch der männlichen Eitelkeit behufs Befestigung von Ohrschmuck gemacht worden ist, ohne daß ein Arzt hierdurch je eine nennenswerte Erkrankung zu behandeln gehabt hätte. Trotzdem ist die Blutprobe ein Eingriff in die Intaktheit des Körpers, somit eine, wenn auch leichte, Körperverletzung. Auch diese ist natürlich strafbar, da für den Ausschluß ihrer Rechtswidrigkeit, die Rechtsordnung keinerlei Grundlage bietet.

Dabei wird in Strafverfahren, die beispielsweile eine Notzucht oder eine Verführung eines unbescholtenen Mädchens oder den Meineid einer Mutter im Alimentationsprozeß zum Gegenstande haben, die Frage der Blutentnahme beim Angeklagten bezw. Beschuldigten nicht anders zu beurteilen sein als beim Zeugen. Beide Kategorien von Personen sind zwar im Interesse der Strafrechtspflege verpflichtet, wie oben ausführlich dargetan, ihren Körper der Besichtigung und Untersuchung im Wege des Augenscheins zur Verfügung zu stellen, da ja die StPO eine Beschränkung des Rechts zur Einnahme des richterlichen Augenscheins (n. § 86) nicht kennt und über die Grenzen des richterlichen Augenscheins lediglich das pflichtmäßige Ermessen des Richters entscheiden läßt [14]).

---

[10]) RG. i. J. W. von 1928 S. 2229; Ebermayer Komm. Note 6 zu § 223 StGB Olshausen Komm. z. StGB Note 7 zu § 223, vgl. Zitelmann a. a. O. S. 79; Sperl i. D. J. Z. von 1927 S. 1524 und 1526; Kornel a. a. O. S. 328; Geyer, Fritz S. 28.

[11]) s. Note 12.

[12]) Merkel in Arch. für Gynäk. Bd. 131 S. 200.

[13]) RG. Bd. 4 S. 397 i. Goltd. Arch. Bd. 53 S. 451; RMG. Bd. 5 S. 41; Simonson i. M. W. S. 1807 zur Frage der Bluttransfusion.

[14]) Löwe-Rosenberg Komm. zu Note 3 zu § 86 S. 232; Stenglein i. G. S. Bd. 62 S. 261. Das RG. und mit ihm das KG. (Z. g. g. M. Bd. 44 S. 484). A.A. Mayer i. Strafrecht-Abhandlung Heft 128; Böhmer i. D. J. Z. von 1926 S. 1610.

Wie wir oben gesehen haben, ist aber eine Besichtigung oder Untersuchung des Körpers mit einem Eingriff in seine Integrität keineswegs gleichzustellen. Als Ergebnis unserer Untersuchungen fanden wir, daß die körperliche Untersuchung unter den Begriff der Augenscheinseinnahme und nicht unter den der Durchsuchung fällt und daß § 86 StPO nicht nur das Recht zur Anordnung, sondern auch die Pflicht zur Duldung der körperlichen Untersuchung enthält, die bei Weigerung des Betroffenen auch dem Richter die zwangsweise Durchführung ermöglicht; dies alles gilt jedoch nur, wenn die körperliche Untersuchung ohne Verletzung der Körpersubstanz erfolgt. Jeder Eingriff in die körperliche Unversehrtheit ist generell als (leichte) Körperverletzung strafbar. Der Antrag auf Blutuntersuchung stellt sich rechtlich dar als Antrag auf Einnahme eines richterlichen Augenscheins [15]) am Blute von drei Menschen (Mutter, Kind und fraglicher Vater). Die notwendige Voraussetzung dieses Augenscheins ist die Entnahme von Bluttropfen beziehungsweise sonst morphologisch und quantitativ abgegrenzter Blutbestandteile aus einem menschlichen Körper. Mag der Eingriff noch so harmlos und noch so ungefährlich sein, er stellt sich immerhin als ein über die bloße Besichtigung hinausgehender „Eingriff" — seinem Wesen nach als ein chirurgischer — „in die körperliche Intaktheit des zu Untersuchenden selbst dar, dessen bloße persönliche Freiheit an sich schon durch Art. 114 RV. gewährleistet ist" [16]). Erst das bereits gewonnene Blut kann Gegenstand des Augenscheins bilden, und erst dann kommt der § 86 StPO zur Anwendung. Das eigentliche Beweisverfahren im Sinne der ZPO und StPO setzt beim Blutgruppenbeweis erst ein, wenn es sich um die Besichtigung bzw. sachverständige Wahrnehmung der Beurteilung [17]) (Befund und Gutachten) der aus den betr. Körpern bereits gewonnenen Blutproben handelt. Der auf Gewinnung der Blutprobe abzielende Eingriff ist nur Vorbereitungshandlung zum Beweisverfahren [18]).

Mit dem Reichsgericht [19]) wird man die Einwilligungserklärung als eine tatsächliche Aeußerung einer Person ansprechen müssen, die sich der Tragweite und Bedeutung der Erklärung bewußt ist [20]). Bei Minderjährigen, bei denen eine Blutprobenentnahme sich als notwendig erweist, wird die Erklärung durch den gesetzlichen Vertreter abgegeben werden können, soweit eben nicht der Min-

---

[15]) Böhmer i. D. J. Z. v. 1926 S. 1610; Kößler i. Oesterr. Notar Ztg. v. 1926 S. 94; AA. Schläger i. M. W. v. 1931 S. 789; i. Art. Ueber k. U. in strafrechtlichen Verfahren; vgl. a. Entwurf e. neuen StPO v. 1928 in Verh. d. Reichstags IV. Wahlperiode (1928) zu § 81 a.

[16]) Caro i. J. W. v. 1930 S. 1606; Ellwert i. D. R. Z. v. 1927 S. 189.

[17]) vgl. RGE v. 16. Mai 1930 i. J. W. v. 1931 S. 69; Caro i. J. W. v. 1930 S. 1605/6.

[18]) Kornel: S. 160: Die Blut-U. gehört in die Kategorie d. Sachverst. Beweises.

[19]) RG. Str. Bd. 41 S. 395.

[20]) vgl. Gerland: (Deutsches Reichsrecht) S. 121.

derjährige bereits eigene einwandfreie Urteilsfähigkeit besitzt. Im letzteren Falle wäre der Jugendliche sogar entgegen dem Willen seines gesetzlichen Vertreters zur Abgabe einer rechtswirksamen Einwilligungserklärung befugt [21]). Erfolgt die Erklärung durch den gesetzlichen Vertreter, so bestehen nicht etwa um deswillen Bedenken, weil der Eingriff die Integrität des menschlichen Körpers verletzt, der Mensch aber über seinen Körper ein ausschließliches höchst persönliches Verfügungsrecht besitzt; denn dieser Eingriff beeinträchtigt die Gesundheit des Menschen nicht; auch soll der Eingriff körperliche und wirtschaftliche Folgen vom Menschen abhalten. Der sein Blut zur Untersuchung Hergebende will beispielsweise seine strafrechtliche Entlastung als Verführer eines unbescholtenen Mädchens dartun oder seine Verpflichtung zur Alimentenzahlung ausräumen. Ob die vom gesetzlichen Vertreter abzugebende Einwilligungserklärung Ausfluß des Rechts und der Pflicht ist, für die „Person" des Kindes oder des Mündels zu sorgen oder Ausfluß der vermögensrechtlichen Machtbefugnis ist, ist an sich unbeachtlich, da auch der gesetzliche Vertreter, soweit er Vormund ist, zur Abgabe der Einwilligungserklärung, falls sie als Akt der Vermögensfürsorge anzusprechen wäre, nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. Die Frage wird aber bedeutungsvoll, wenn die Sorge für die Person und die Sorge für das Vermögen verschiedenen Personen zusteht (z. B. § 1629 BGB). Man wird jedoch auch hier die Einwilligung ähnlich zu beurteilen haben, wie die Erteilung der Einwilligung zur Operation, die einen Akt der Personenfürsorge darstellt [22]). Auch dürfte für die Beurteilung des Rechtscharakters der vom gesetzlichen Vertreter abzugebenden Erklärung die Auffassung von S p e r l [23]) beachtlich sein, der darauf hinweist, daß in Vaterschaftsprozessen das Interesse des Kindes sich nicht darauf beschränkt, den Prozeß zu gewinnen, vielmehr dahingeht, den wahren Vater zu erfahren, um so dem „Kinde alle Kindesvorteile" zu sichern.

bb.) Meistens ist man der Ansicht, daß der Entnahme der Blutproben für gewöhnlich von den Beteiligten Schwierigkeiten nicht bereitet werden dürften. Diese Ansicht ist jedoch reichlich optimistisch; sie wäre richtig, wenn alle Beteiligten das gleiche Interesse an der Feststellung der Wahrheit hätten. In Wirklichkeit hat aber vielfach nur der angebliche Vater ein Interesse, die Blutuntersuchung in Vorschlag zu bringen, um so wenigstens möglicherweise als Vater ausgeschaltet zu werden. Das klagende Kind und die Mutter, denen es meist nur um Unterhaltsleistungen, nicht aber um die Feststellung der wahren Vaterschaft, ja vielleicht sogar um deren Verschleierung zu tun ist, haben oft dieses Inte-

---

[21]) Beling i. Z. Str. W. Bd. 44 S. 220/34; vgl. RG. Str. Urt. v. 16. Mai 1930, mitgeteilt i. M. W. v. 1931 Nr. 22 S. 789.

[22]) Enneccerus-Kipp-Wolff Bd. II. 2. Abtlg. S. 299; Note 1 Rosenberg i. G. S. Bd. 62 S. 71; RG. i. J. W. v. 1911 S. 784 ff.; Warneyer zu § 1631 BGB S. 787; vgl. u. Ausführung i. § 3 S. 60.

[23]) i. D. J. Z. v. 1927 S. 1523 ff.

resse nicht; ausnahmsweise kann es z. B. gegeben sein, wenn der unehelichen Mutter ein Geschlechtsverkehr innerhalb der Empfängniszeit nicht nur mit dem angeblichen Vater, sondern auch noch mit einem Dritten nachgewiesen ist; hier hat das klagende Kind einen Anlaß, durch Blutuntersuchung, die sich auf Kind, Mutter und den Dritten zu erstrecken hätte, den Nachweis zu versuchen, daß der Dritte nicht Vater sein könne, daß somit die Beiwohnung des Dritten, die an sich den Unterhaltsanspruch des Kindes vernichten würde, rechtlich nicht in Betracht kommt (§ 1717 Abs. 1 Satz 2 BGB). Wie oben ausgeführt, dürften die Gründe zur Verweigerung der Blutentnahme aus gesundheitlichen Gründen kaum stichhaltig sein; sie werden daher stets juristischer Natur sein.

Was nun die Frage einer eventuellen zwangsweisen Entnahme einer Blutprobe, d. h. gegen den erklärten Willen des Betroffenen angeht, so ist eine solche nach geltendem Recht[24]), wie aus unseren bisherigen Ergebnissen nicht anders zu erwarten war, verboten und strafbar, denn es fehlen alle rechtlichen Handhaben, die auch nur entfernt zur Begründung der Duldungspflicht eines solchen Eingriffs, sei es auch durch einen sachverständigen Arzt[25]), dienen könnten. Fanden wir auch, daß eine K.U. auf Grund der Augenscheinseinnahme nach § 86 StPO vom Betroffenen — nötigenfalls auch zwangsweise — geduldet werden müßte, so galt dies alles insofern und insoweit nur, als dabei die Integrität des Körpers unangetastet blieb. Wurde die Unversehrt-

---

[24]) anders: Entwurf einer neuen StPO zu § 81 a in Verh. d. Reichstags (IV. Wahlperiode 1928).

[25]) so Urt. d. I. Strafs. v. 16. Mai 1930, mitget. i. M. W. v. 1931 S. 789 u. i. J. W. v. 1931 S. 69. Aehnlich wie das RG u. d. KG haben sich in anderen Staaten (Oesterreich, Tschechoslowakei) die Gerichte gegen die Zulässigkeit der zwangsweisen Blutentnahme ausgesprochen. Vgl. Böhmer i. D. J. Z. v. 1926 S. 1610; Caro i. J. W. v. 1930 S. 1605; Elwert i. D. R. Z. v. 1927 S. 189; Gaupp-Stein Vorbem. zu § 371 ZPO; Hellwig i. J. W. v. 1928 S. 872; ders. ebenda i. 1930 S. 1558, ders. i. Zbl. f. Jugendrecht 18. Jahrg. S. 117; Kahl Wilh. S. II d. Beil. d. Blätter z. Jugendfürsorge v. 1931 Nr. 4; Keller S. 125; Kößler i. Arch. f. Krim. S. 149 u. 157 Bd. 81 v. 1927, ebender i. Oesterr. Anwaltsztg. 3. Jahrg. v. 1926 S. 103; ders. i. Oesterr. Notariatsztg. v. 1926 S. 94; Kreß i. Bayr. Z. v. 1909 S. 10, 39, 63, 85, 100 ff.; Merkel i. Münch. Ztg. v. 1928 Nr. 20/21, ders. i. Arch. f. Gynäk. v. 1927 S. 199; Opet i. J. W. v. 1929 S. 2291; Schiff i. Individ. S. 180, ders. i. M. W. v. 1930 S. 572 u. S. 720, S. 1449 u. v. 1929 S. 320; Sperl i. D. J. Z. v. 1927 S. 1526 u. d. dort aufgeführten Entsch. d. österr. Obersten Gerichtshofes v. 16. u. 22. Febr., 16. März, 17. Mai 1927, ders. i. Oesterr. Richterzeitung 19. Jahrg. S. 179; Straßmann i. Klin. W. v. 1924 Nr. 48 S. 2193 u. Z. f. Sexualwiss. Bd. XIV v. 1928 S. 372. Oesterr. Bundeskanzleramt (Justiz): Der Beweis durch Blutprobe i. Vaterschaftsprozessen i. Amtsblatt f. österr. Justizverw. Nr. 5 v. 1927. Münch. Neueste Nachr. v. 2. Mai 1930: Notiz: Blutgruppen-U. im Beweisverfahr.

heit des Körpers bei Einwilligung des Betroffenen vom untersuchenden Arzt verletzt, so wirkte die Einwilligung die Strafbarkeit ausschließend. Wird die Blutentnahme, die als eine die Integrität des Körpers verletzende Untersuchung anzusehen ist, gegen den erklärten Willen des Betroffenen — also zwangsweise — vorgenommen, so bleibt sie als Körperverletzung unter allen Umständen zivil- und strafrechtlich verantwortlich [26]). So gut wie meine Sachen ist mein Körper gegen Eingriffe Dritter geschützt (§ 823 BGB). Nimmt der Arzt gegen meinen Willen einen operativen Eingriff (sc. Blutentnahme) bei mir vor, so liegt Körperverletzung und Nötigung vor und der Arzt ist, soweit die betr. Operation einen Schaden herbeigeführt hat, auch zum Schadenersatz verpflichtet, weil ihm eben kein Recht zu einem Eingriff in meinen Körper zustand! Der operierende Arzt verletzt damit die Freiheitsrechte des Menschen und unternimmt einen Angriff auf das Rechtsgut der Körperintegrität [27]). Denn mit seiner eigenmächtigen Behandlung dringt er in eine Rechtssphäre des Menschen ein, in der man diesem die ausschließliche Befugnis zugestehen muß, in ihr nach eigenem Gutdünken schalten und walten zu können. Eine Beeinträchtigung dieses Rechts braucht der Mensch unter keinen Umständen zu dulden, auch nicht zu seinem Vorteil. Der operierende Arzt ist also bei dem gegenwärtigen Stand von Gesetzgebung und Rechtssprechung immer der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt. Wir haben daher in einem solchen rechtswidrigen Eingriffe des Arztes ein Vorgehen gegen die persönliche Freiheit und einen Angriff gegen die freie Willensbetätigung zu sehen; er macht sich also strafbar, nicht wegen Körperverletzung, sondern lediglich wegen Nötigung und Freiheitsberaubung (n. § 313 u. § 240 StPO) [28]), denn diese steht ja in innigem Zusammenhang mit der Körperverletzung[29]). Außerdem kann sich der Arzt je nach dem Unständen n. § 823 Abs. 1 BGB, wie bereits betont, schadenersatzpflichtig machen.

Auch aus § 86 StPO kann ein Recht der Strafgewalt zur zwangsweisen Blutentnahme nicht hergeleitet werden. Wollte man sich auch auf den „Durchsuchungs"-Standpunkt unserer Gegner stellen, so kann ein solcher Eingriff auch nicht mit dem Durchsuchungsrecht des Richters gegenüber dem Beschuldigten begründet werden [30]). Der Beschuldigte ist zwar verpflichtet, gemäß § 102 StPO eine Durchsuchung seiner Person vornehmen zu lassen. Aber diese Durchsuchung war nur so zu verstehen, daß sie sich auf Fremdkörper erstreckte, die der Täter in oder an

---

[26]) Vgl. Koppe S. 71.
[27]) Wein S. 41.
[28]) Ebermayer S. 143, 153; Wilhelm S. 19; Oppenheim S. 21.
[29]) Wein S. 41; Keller, Walter S. 70.
[30]) Vgl. Stecher a. a. O. u. Art. i. M. W. v. 1931 S. 789: Ueber körperliche Durchsuchung i. strafrechtl. Verfahren (Blutprobe-Durchsuchung d. Körpers).

seinem Körper, z. B. im After oder zwischen den Zähnen, verborgen hält. Dagegen durfte die Durchsuchung mit dem Ziele der „Auffindung von Beweismitteln" (§ 102 StPO) nicht zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Integrität des Täters führen.

Auch unter dem etwaigen Gesichtspunkt der Zeugnispflicht kann die Blutentnahme weder im Zivil- noch im Strafverfahren, wie wir oben in § 2 ausführlich dargetan haben, gerechtfertigt werden. Die Zeugnispflicht geht auf aktive Aussage des Zeugen über sein Sachwissen nicht aber etwa auf eine Art passiver stummer Aussage im Sinne einer Duldung einer Untersuchung seines Körpers oder gar eines Eingriffes in seinen Körper durch Blutentnahme.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der richterlichen Würdigung der verweigerten Zustimmung zur Blutprobe kann ein Unterschied zwischen Personen mit Zeugen (z. B. Kindsmutter) und solchen mit Parteiqualität (z. B. Kind) nicht gemacht werden [31]). Mußte sich auch der Zeuge, wie wir oben dargelegt haben, im Strafprozeß sowohl als auch im Zivilprozeß, eine zwangsweise körperliche Untersuchung gefallen lassen; eine Pflicht oder ein Zwang zur Bluthergabe kann jedoch, wie sich aus dem Vorhergehenden ergibt, ebensowenig gefolgert werden [32]). Denn wie bereits oben in 3 ausführlich dargetan worden ist, reicht die Zeugenpflicht nicht so weit, daß ein Zeuge gezwungen werden könnte, für den Beweis im Prozeß anderer Leute Blutstropfen herzugeben. Sperl [33]) ist zwar anderer Auffassung. Nach ihm hängt die Stellung der Mutter und ihr Zeugnisverweigerungsrecht von ihrer Eigenschaft als Zeugin ab, und er hält die im Zivilprozeß als Zeugin auftretende Kindesmutter für gebunden; denn „jeder Mensch ist als Genosse der staatlichen Rechtsgenossenschaft verpflichtet, an den genossenschaftlichen Einrichtungen, wenn sie seiner bedürfen, mitzuwirken, sofern nicht höher zu wertende Interessen seiner Person dadurch bedroht sind. Weigerung der Mutter ist nichts anderes als Weigerung am Zustandebringen der Wahrheit und eines richtigen Richterspruches mitzuwirken. Sie hat kein des Schutzes der Rechtsordnung würdiges Interesse der Verweigerung des Blutstropfen; ihr Widerstreben ist Schikane, ist Rechtsvereitlung". Auch der österreichische Oberste Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 27. April 1927 [34]) die Meinung geäußert, daß die Kindesmutter als Zeugin gezwungen werden könnte, für den Beweis im Prozeß ihres Kindes die Untersuchung ihres Blutes zu gestatten. Bei einem deutschen Gericht ist das u. W. bisher nicht geschehen: es kann auch nicht geschehen, denn es besteht nach deutschem Recht bisher keine gesetzliche Handhabe, einen Zeugen zur Blutentnahme zu zwingen.

---

[31]) Stecher a. a. O.
[32]) So Kößler i. Oesterr. Notariatsztg. v. 1926 S. 94.
[33]) D. J. Z. v. 1928 S. 1527.
[34]) D. J. Z. v. 1927 S. 1528; vgl. a. Werkgartner i. Oesterr. Gerichts-Ztg. v. 1926.

Wie ist es nun, wenn die Gegenpartei des Vaters — das Kind bzw. die Berufsvormundschaft — die Blutuntersuchung verweigert? Wird dadurch nicht der wahre Prozeßzweck vereitelt? Wozu dann noch die Vaterschaftsklage? Das Kind hat wohl nicht nur ein Interesse daran, nur allein den Prozeß zu gewinnen und den Beklagten zum Zahlen zu zwingen; das Hauptinteresse dürfte doch wohl ein ideelleres sein, nämlich den wahren Vater zu erfahren und das Rechtsverhältnis zu ihm dauernd, nicht nur zwecks Alimentenzahlung, festzulegen. Mit der Weigerung der Berufsvormundschaft, die Blutprobe vom Kinde zu gestatten, schneidet sie sich selbst den Weg ab zur Feststellung des wahren Vaters. Sie hat als öffentliche Behörde die Erforschung der Wahrheit mit allen Mitteln zu betreiben. U. E. hat das Vormundschaftsgericht die Berufsvormundschaft mit der Blutentnahme zu beauftragen, und diese ist amtlich verpflichtet, ihr zuzustimmen [35]).

Ist nun aber die „Durchsuchung" einer unverdächtigen dritten Person nach § 103 StPO bereits unter erschwerten Bedingungen zulässig, nämlich wenn dies die Auffindung von Spuren einer strafbaren Handlung bezweckte und wenn Tatsachen vorlagen, die darauf schließen lassen, daß derartige Spuren sich tatsächlich an ihrem Körper befinden, so folgert hieraus schon ohne weiteres die Unerlaubtheit der Blutentnahme als eines unmittelbaren Eingriffs in den menschlichen Körper. Die von Sperl und Mittermaier [36]) vorgebrachten Gründe schaffen keine andere Rechtslage, wohl aber sind sie beachtenswert, zumal sie auch in sittlicher Hinsicht kaum beanstandbar sind, solche zwangsweise angeordnete Maßnahme auch nicht die Gefahr schrankenloser Omnipotenz des Staates über den menschlichen Körper in sich birgt. Zudem ist die Blutentnahme ein so harmloser und ungefährlicher Eingriff, den der Einzelne im Interesse höherer Gemeinschaftsinteressen auf sich nehmen kann, ohne daß dadurch seine persönliche Freiheit und das Recht der Selbstbestimmung beeinträchtigt werden.

Damit ist dargetan, daß die Blutuntersuchung nach heute geltendem Recht im Strafprozeß nicht erzwungen werden kann. Aus denselben Erwägungen heraus gilt auch für den Zivilprozeß, daß ein Eingriff zum Zwecke der Blutgruppenuntersuchung in den Fällen der §§ 1591 Abs. I und Satz 2 und 1717 Abs. I Satz 1 BGB nicht gefordert werden kann. Gleichgültig ist es, wer im Einzelfalle den Beweis zu erbringen hat: der Kläger (Vormund des Kindes) oder der Beklagte (mutmaßlicher Erzeuger); allerdings hat der Richter unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen nach freier Ueberzeugung sein Urteil zu fällen [37]) und könnte aus der begründeten Weigerung einer Partei, sich der Blut-

---

[35]) Vgl. hierüber ausführlich Kahl, Wilh. S. V.

[36]) Sperl a. a. O. Mittermaier (Strafverfahren) Teil I § 91 S. 429.

[37]) Vgl. RGE Ziv. IV. S. 188/30, das zu dieser Frage ausführlich Stellung genommen hat. Vgl. Caro i. J. W. v. 1930 S. 1605; Opet i. J. W. v. 1929 S. 229.

untersuchung zu unterziehen, im Zusammenhang mit anderen Umständen mindestens die gleichen ungünstigen Schlüsse [38]) ziehen und im Urteile verwerten oder anders ausgedrückt: „So dürfte doch wohl schließlich angemessen sein, die Weigerung der Blutentnahme nicht mehr als einen für die Bildung der richterlichen Ueberzeugung gleichgültigen Umstand zu behandeln [39])." Doch das kommt immerhin auf den einzelnen Fall an. Jedenfalls darf dies nur mit größter Vorsicht geschehen [40]). Wer sich im Recht glaubt und damit das Bedürfnis hat, seine Unschuld zu erweisen, wird nicht nur die Blutentnahme gestatten, sondern mit aller Energie auf ihr bestehen, da er ja vom Ausfall der Untersuchung Entlastung erwartet oder wenigstens erwarten zu können glaubt. Tut er dies nicht, dann liegt der Schluß nahe, daß er den Ausfall der Blutuntersuchung fürchtet, und zwar vielleicht in Verbindung mit Gründen, die bis jetzt nicht bekannt sind. Und wer den Ausfall einer an sich harmlosen Maßnahme zu fürchten hat, dürfte kaum als unverdächtig anzusehen sein. Zwingend ist allerdings dieser Schluß nicht. Andererseits hat Merkel [41]) Recht, wenn er sagt: „Es wäre nun auch den Grundsätzen des deutschen Rechts widersprechend, wenn man von einem z. B. Meineids-Beschuldigten (z. B. Kindesmutter) im Strafverfahren verlangt, daß er selbst durch einen wenn auch nur kleinen Eingriff in seinen Körper dem Gericht den Beweis erleichtert oder gar erst ermöglichen soll, daß er bewußt falsch geschworen habe, so entspricht das sicher nicht deutschem Rechtsempfinden [42])." Die Art des Eingriffes kann einen triftigen Grund nicht bilden, denn der Eingriff, die Entnahme weniger Bluttropfen aus dem Ohrläppchen oder der Fingerbeere, ist nahezu schmerzlos und vollkommen ungefährlich [43]). In medizinischen Kreisen dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß die Entnahme weniger Bluttropfen als vollkommen ungefährlich und nahezu schmerzlos zu bezeichnen ist. Schiff spricht in seinem Buche „Die Technik der Blutgruppenuntersuchung" S. 55 zunächst davon, daß bei Erwachsenen das Blut in serologisch zweckmäßigster Weise durch Venenpunktion entnommen werden könne und fährt dann fort: „Notwendig ist aber eine Venenpunktion nicht. Ich begnüge mich in der Regel mit der Entnahme aus dem Ohrläppchen. Bei dieser Art der Entnahme müssen auch die ängstlichsten Prozeßbeteiligten die Geringfügigkeit des Eingriffs einsehen; der Vorwand, sich wegen der angeblichen Schwere des Ein-

---

[38]) RGE Ziv. IV 188/30; Hellwig i. Zentralbl. f. Jugendrecht S. 116; Mayer, Hans a. a. O. S. 638; Böhmer i. Z. M. B. S. 584 u. i. D. J. Z. S. 1610; Fischer a. a. O. S. 7; Henke S. 12; Schiff (Indiv.) S. 180, 187; Kößler i. Arch. f. Krim. S. 157 u. i. österr. Notariatszeitg. v. 1926 S. 95.

[39]) Opet i. J. W. v. 1929 S. 2291.

[40]) Kahl, Wilh. S. V.

[41]) i. Arch. f. Gynäkologie S. 280.

[42]) Vgl. a. Hahn S. 125.

[43]) i. Anhang zu Lattes: Individ.

griffs der Blutentnahme zu entziehen, entfällt hierbei vollkommen." Wird diese also trotz eingehender Belehrung über die Ungefährlichkeit des Eingriffs abgelehnt, so dürfte eine derartige Ablehnung nur aus einem schlechten Gewissen heraus erfolgen. Anderseits kann man aus den obigen Ausführungen Schiffs entnehmen, daß er die Venenpunktion nicht für so harmlos hält wie die gebräuchliche Entnahme aus dem Ohrläppchen. Die richterliche Würdigung wird aber trotz des ganz unbedeutenden Eingriffs, sei es wegen der ganz geringfügigen Schmerzhaftigkeit des Nadelstiches, sei es aber oder hauptsächlich aus einer instinktiven oder der Befürchtung einer bei nicht vorsichtiger Manipulation möglichen Infektion entspringenden Scheu, wie es manche Menschen davor haben, diese subjektive Quelle des Widerstandes gegen die Blutabnahme nicht unbeachtet lassen dürfen. Hier wird die schürfende Tätigkeit des Richters nicht stehen bleiben dürfen. Er muß die Motive für die Beweisablehnung seitens der Mutter oder des Vaters, z. B. sei es im Hinblick auf einen befürchteten Ausgang des Beweises, daß dieser bereits auf einer Kenntnis des voraussichtlich nachteiligen Ergebnisses des Blutprobenbeweises beruht, sei es, daß nur mit der Möglichkeit eines solchen gerechnet wird, zu ergründen suchen und wird danach unter entsprechender Würdigung der Ablehnungsgründe seine Schlüssse zu ziehen haben.

Wie aus einer Zeugnisverweigerung, so kann immerhin ein gewisser Druck auf die Parteien im Prozesse ausgeübt werden, die Blutuntersuchung vornehmen zu lassen. Aber damit allein ist dem Blutuntersuchungsverfahren nicht gedient. Wenn auch schließlich die Prozeßparteien unter dem Drucke des richterlichen Beweiswürdigungsrechtes sich der Blutuntersuchung unterwerfen, so kann sich immer noch der Dritte, meistens die Mutter als Zeugin, dem Verfahren entziehen und zwar ohne grundsätzlich den Richter zu ungünstigen Schlußfolgerungen zu berechtigen [44]) und kann so das ganze Blutuntersuchungsverfahren sabotieren.

Man wird daher allen Ernstes bei einer Neufassung der Zivil- oder Strafprozeßordnung an die Normierung eines Rechtssatzes denken müssen, der eine Blutentnahme gesetzlich umgrenzt [45]). Dies ist auch inzwischen erfreulicherweise in einem Entwurf zu einer neuen Strafprozeßordnung von 1928 in § 81 a festgelegt worden. Aber nicht nur von juristischer Seite, sondern vor allem auch aus den Kreisen der Fürsorge und Wohlfahrtspflege wurde bereits 1928 der große Fortschritt, den die Einführung der Landsteiner'schen Reaktion auf diesem Gebiet gebracht hat, anerkannt. „Wenn man bedenkt", so schreibt Schiff bereits 1928 [46]), daß allein die

---

[44]) Kreß a. a. O. S. 65, 104; Gaupp-Stein a. a. O.

[45]) s. Böhmer i. D. J. Z. v. 1926 S. 1607; ferner Deutsche Gesellschaft f. Blutgruppenforschung i. M. W. Jahrg. 73 (1926) Nr. 41 S. 1734; s. Entwurf zu einer neuen StPO v. 1928 Verh. d. Reichstags IV. Wahlperiode.

[46]) i. M. W. S. 87.

Stadt Berlin als Amtsvormund beim Jugendamt in Abteilung Vormundschaft in jedem Jahre mehrere Tausend Unterhaltsprozesse für ihre Mündel zu führen hat, bei denen etwa 10 Prozent derselben Exceptio plurium geltend gemacht wird, so versteht man, welche praktische Bedeutung einem so zuverlässigen Hilfsmittel wie die Blutprobe schon jetzt zukommt." „Die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes ist in Deutschland so wenig günstig, daß jede Chance innerhalb der bestehenden Gesetze im Einzelfall eine Verbesserung zu erlangen, benutzt werden sollte [47])."

Wenigstens streifen möchten wir hier nur noch die Rolle der Blutuntersuchung bei Wiederaufnahme alter Prozesse (§§ 580—582 ZPO). Im allgemeinen wird eine der Parteien die Entnahme von Blutproben verweigern, so daß ein Blutbefund, welcher die Vaterschaft ausschließt, als neues Tatsachenmaterial nicht vorgelegt werden kann. Einer Wiederaufnahme stehen aber praktisch — wie ja bekanntlich überhaupt immer bei rechtskräftig entschiedenen Sachen — die größten Schwierigkeiten entgegen. Im Zivilprozeß wäre sie nur möglich bei einer Verurteilung der Zeugin wegen Meineides; eine solche jetzt auf dem Wege der Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu erreichen, erscheint nach gegenwärtigem Rechte ausgeschlossen, da es ein gerichtliches oder außergerichtliches Geständnis des Freigesprochenen voraussetzen würde, woran meistens nicht zu denken ist. Zudem verjährt ein Verbrechen des Meineids in zehn Jahren, die zivilprozessualen Wiederaufnahmeklagen sind aber bereits nach Ablauf von fünf Jahren nicht mehr statthaft; dies müßte in erster Linie geändert und die Frist erheblich verlängert werden. Dies ist praktisch wichtig, da doch erst (mit oder ohne Blutuntersuchungsergebnis) beim Heranwachsen eines Kindes auch aus anderen physischen und psychischen Merkmalen auf eine Verwandtschaft mit einem bestimmten anderen Menschen ein gewisser Schluß gezogen werden kann [48]). Da, wie gesagt, auf Grund der StPO im allgemeinen der unerfreuliche und unsichere Weg über einen Meineidsprozeß notwendig ist, so dürfte praktisch eine Korrektur derartiger Ersturteile leider ausgeschlossen sein. Zudem weist Stein [49]) in seinem Kommentar zur ZPO in Anm. 7 b zu § 580 S. 209 ausdrücklich darauf hin, daß die Entdeckung neuer Tatsachen, neuer Zeugen oder Augenscheinsobjekte (also auch Blutproben!) mit Absicht ausgeschlossen worden sind [50]).

---

[47]) Schiff i. Anhang zu Lattes Indiv. S. 188; ferner i. M. W. v. 1930 S. 572.

[48]) Staatsanwalt Elwert i. D. J. Z. v. 1927 S. 189.

[49]) Komm. z. Zivil. Prozeß f. d. Deutsche Reich Aufl. 1929.

[50]) Vgl. RG. Bd. 82 S. 268; gleicher Ansicht: Schiff i. M. W. v. 1930 S. 720; Kößler i. Oesterr. Gerichtszeitung von 1926 S. 244: Die Blutprobe als Wiederaufnahmegrund. Urt. d. III. Senats v. 1. II. 1927; Sperl i. D. J. Z. v. 1927 S. 1526.

Schließlich wurde noch die Frage aufgeworfen [51]), ob Verweigerung der Blutgruppe eine Umkehr der Beweislast nach sich ziehen kann, was unter Hinweis auf das bekannte Werk von Leonhard [52]) bejaht wird.

Die Blutgruppenuntersuchung hat auch ihre kriminalpolitische, zeugenpsychologische und erzieherische Bedeutung, da sie namentlich in Vaterschaftsprozessen, wenn sie, wie das Merkel vorschlägt, vor Vereidigung der Kindesmutter erfolgt, auf Grund des erzielten Ergebnisses das Gewissen der Kindesmutter schärfen und so spätere Meineidsprozesse unmöglich machen wird [53]). Das ist nicht nur human, sondern es liegt auch im Interesse der Wahrheitsfindung. Denn eine falsche Aussage wird viel eher berichtigt, wenn sie nicht unter Eid abgegeben war. Zudem wissen wir doch, daß bisher die meisten Meineide und Falscheide in Vaterschaftsverfahren geschworen worden sind! Gerade auf diesen Punkt weisen Hellwig [54]), Merkel [55]) und im Septemberheft der Jahreskurse für ärztliche Fortbildung 1928 Müller-Heß, Wiethold und Auer in überzeugender Weise hin. Es wird daher bei einer kommenden Neugestaltung unseres Prozeßrechtes die Bedeutung der Blutgruppenlehre auch gesetzestechnisch nicht übersehen werden dürfen. „Und so sollte, ähnlich wie es beabsichtigt ist, für den Arzt Sicherungen zu schaffen, welcher ohne Einwilligung des Patienten eine lebensnotwendige Operation kunstgerecht ausführt, auch eine Bestimmung getroffen werden, welche leichtere Eingriffe, wie sie die Blutentnahme zur Gruppenbestimmung oder etwa zur Wassermann'schen Reaktion auf Syphilis darstellt, dann straflos lassen, wenn der Eingriff auf Anordnung einer Behörde zum Zwecke der Aufdeckung von Verbrechen vorgenommen wird [56])." „Zum mindesten sollte auch durch eine neue Prozeßordnung dem Richter genug Macht verliehen werden", daß er die Partei beauftragen könne, die paar Blutstropfen herzugeben, widrigenfalls das Urteil den Beweis als zu ihren Ungunsten wirkend annehmen könnte, den Zeugen aber zwingen, sich die Tropfen abnehmen zu lassen [57]), wie die Praxis nordamerikanischer Bundesgerichte bereits heute schon Patient und Zeugen zur Gestattung der körperlichen Untersuchung nötigt, damit ist auch gesagt, man müsse dulden, daß der Gerichtsarzt Bluttropfen abnimmt. Die medizinische Wissenschaft wird ihrerseits bestrebt sein müssen, die Lehre so auszugestalten, daß die Bedenken, die Ebermayer seinerzeit gegen

---

[51]) Caro i. J. W. v. 1930 S. 1605 u. v. 1929 S. 2290.

[52]) Die Beweislast S. 188.

[53]) Vgl. Ministerialbekanntmachung d. Württ. Justizmin. v. 22. Aug. 1930 I. Min. Bl. S. 99; Merkel i. Arch. f. Gynäk. S. 200; Helbig a. a. O. Schiff i. M. W. von 1930.

[54]) i. Krim. Mon. v. 1929 S. 75 ff.

[55]) i. Münch. Ztg. v. 1928 Nr. 20/21.

[56]) Schiff (Indiv.) S. 181; vgl. a. Kößler i. Arch. f. Krim. S. 149.

[57]) Sperl i. D. J. Z. v. 1927 S. 1528.

den Beweiswert der Blutgruppenprüfung nicht mit Unrecht hegte, im Wege vergleichender Blutgruppenbestimmung einwandfrei widerlegt werden könne. Mit Recht sagt daher Flügge[58]): „Genügt das bestehende Recht nicht dem, was die ärztliche Wissenschaft zum Schutze der Volksgemeinschaft verlangen zu müssen glaubt, so muß die ärztliche Wissenschaft den Gesetzgeber von der Mangelhaftigkeit des bestehenden Rechts überzeugen. Sie muß aber nicht verlangen, daß der Rechtsgelehrte das bestehende Recht so deute, wie es ihren Forderungen entspricht."

Die Ansichten der Gerichte haben sich denn auch in den letzten Jahren sehr zugunsten der Blutprobe gewandelt[59]), nicht zuletzt durch die Befürwortung seitens der Justizministerien. Es mag daher zum Schluß unserer Ausführungen eine Entschließung des preußischen Justizministers im „Preuß. Justizministerialblatt" vom 11. März 1930 (JMBl vom 14. März 1930 S. 78) mitgeteilt werden: „Nach Ansicht der Sachverständigen ist die Blutgruppenbestimmung bei sachkundiger Ausführung ein zuverlässiges Untersuchungsverfahren, das für geeignete Zwecke — für die Untersuchung von Blutspuren und für die Ausschließung der Vaterschaft — mit Vorteil herangezogen werden kann. Bei Nichtanwendung des Verfahrens kann in solchen Fällen die Feststellung des wahren Tatbestandes und die Entlastung eines zu Unrecht Beschuldigten unmöglich werden."

Werfen wir zum Schluß noch die Frage auf, ob das gefundene Ergebnis und der bestehende Zustand als befriedigend bezeichnet werden kann, so muß die Frage wohl verneint werden. „Daß die Stellungnahme des Reichsgerichts vom 16. Mai 1930[60]) so ausfallen werde, war freilich vorauszusehen, nachdem das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung andere Zwangsmaßnahmen gegen die Person — praktisch geworden ist hier die körperliche Untersuchung — nur im Rahmen der die Zulässigkeit der Durchführung regelnden § 86 bzw. §§ 102, 103 StPO zugelassen hat. Die vielumstrittene Theorie ist zu eng. Es besteht kein Grund, die Zulässigkeit der gedachten Zwangsmaßregel an so erschwerte Voraussetzungen zu knüpfen, und es besteht ferner keine Möglichkeit, auf dem gewiesenen Wege die Zulässigkeit anderer der Strafverfolgung dienlicher Maßnahmen, wie die Abnahme von Fingerabdrücken oder die Einführung eines Brechmittels zu begründen. Man hätte erwarten dürfen, daß das Reichsgericht, wenn es schon die Auffassung für unabweisbar ansieht, doch auf ihre bedenklichen Folgen hinweist. Obwohl die Blutentnahme ungefährlich ist,

[58]) S. 339 a. a. O.

[59]) auch d. 8. Ziv. Sen. d. K. G. hat seinen ablehnenden Standpunkt v. 7. IX. 1928 im Beschl. v. 8. Ziv. Sen. d. K. G. v. 4. IV. 1930 aufgegeben; mitgeteilt i. M. W. v. 1930 S. 486, 1082, 1449 u. J. W. v. 1930 S. 1605.

[60]) Urteil d. I. Strafs. v. 16. Mai 1930 mitgeteilt i. M. W. v. 1931 S. 789 u. i. J. W. v. 1931 S. 69.

soll an der durch nichts begründeten, durch kein schutzwürdiges Interesse gebotenen Weigerung des Betroffenen oder seines gesetzlichen Vertreters, die restlose Aufklärung des Sachverhaltes und damit vielleicht die Rettung eines Unschuldigen, vielleicht auch die Ueberführung eines Schuldigen scheitern“[61]), und von einem tauglichen Beweismittel, wie es die Blutprobe darstellt, nach Gutdünken der Beteiligten Gebrauch gemacht werden[62])?

So nach geltendem Recht. Nun hat bereits die seit Jahren geforderte gesetzliche Normierung einer Blutprobenentnahme in einem Entwurf zu einer neuen deutschen Strafprozeßordnung von 1928 im § 81 a Abs. I[63]) ihren Niederschlag gefunden und es wäre nicht nur im Interesse aller Beteiligten, sondern besonders auch zur endgültigen Lösung dieser seit Jahren heiß umstrittenen Frage sehr zu wünschen, wenn dieser Entwurf Gesetz würde. Der § 81a lautet im Entwurf: „Eine körperliche Untersuchung darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Entnahme von Blutproben und andere Eingriffe, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, sind zulässig, wenn jede Gefahr für die Gesundheit der zu Untersuchenden ausgeschlossen erscheint.“

II.

3 b. Der Alkoholnachweis im Blute.

Noch ein anderes Beweismittel beginnt in neuester Zeit in der forensischen Praxis mehr und mehr an Bedeutung zu gewinnen: der Nachweis des Alkoholgehaltes im Blute bei rechtlich wichtigen Ereignissen. Außer toxikologischen Fragen galten diese Untersuchungen[1]) besonders den vielen mit dem Alkoholismus zusammenhängenden Problemen, von denen einige, wie die Verantwortlichkeit, Haftpflicht und Entschädigungsverpflichtung Berauschter gerichtlich-medizinische Bedeutung gewonnen haben.

Nach dem z. Zt. noch geltenden deutschen Strafgesetzbuch ist eine strafbare Handlung nicht vorhanden, wenn „der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande der Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätig-

---

[61]) Alsberg's Bemerkungen zum obigen RG. Urteil i. J. W. v. 1931, S. 69.
[62]) Kahl, Wilh. S. V.
[63]) s. Verhdl. des Reichstags IV. Wahlperiode v. 1928 Bd. 442 S. 2070 Anlage C S. 65/66.

[1]) Carter, Godefrey S. 249; Craene; de Firket u. Renaux S. 420 ff.; Fog S. 330; Fraenkel u. Nikolai i. Z. g. g. M. Bd. 11 S. 129; Groschopf S. 885; Heger-Gilbert S. 502; Sjövall S. 909; Thomas S. 550, 587. Vielledent S. 620, 780; Schweisheimer S. 271/313; Remund S. 909; Schwarz S. 377.

keit befand, durch welchen eine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war" (§ 51 StGB). Der sinnlos Betrunkene hat keine Einsicht in die Unrechtmäßigkeit seiner Handlungen; logischerweise wäre er straffrei und der leicht Betrunkene müßte milder bestraft werden, als der Nüchterne. Dem selbstverschuldeten Rausch wird nun aber in verschiedenen Strafgesetzen (z. B. Schweiz [2]), ferner auch im Entwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch von 1925 [3]) aus begreiflichen sozialen und erzieherischen Ueberlegungen in dieser Beziehung eine Sonderstellung eingeräumt, indem auch bei Rauschzuständen volle Zurechnungsfähigkeit angenommen wird, und es wird nach dem Entwurf in Zukunft wegen Volltrunkenheit bestraft, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt, und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, d. h. wer sich betrinkt, handelt... fahrlässig (§ 335 StGB). Bei verminderter Zurechnungsfähigkeit läßt der Entwurf Strafmilderung eintreten (§ 17), die aber versagt wird, wenn die Bewußtseinsstörung auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruht. Diese Regelung wäre zu begrüßen. Sollte der mitgeteilte Entwurf Gesetz werden, so ist der Schuldige für seine Handlungen voll verantwortlich. Das ist gegen früher, d. h. heute, ein großer Unterschied, der sich vor allen Dingen auch im Strafmaß ausprägt.

Ferner sei noch auf Handlungen im Rausch, an die sich zwar keine straf- oder zivilrechtlichen Folgen knüpfen, die aber trotzdem Rechtsfolgen nach sich ziehen, hingewiesen: Bevormundung, Trinkerheilstätte, Wirtshausverbot etc.

Wie bereits betont, spielt die Alkoholuntersuchung heute bereits eine praktisch bedeutsame Rolle. Denken wir speziell an die in der neuesten Zeit sich häufenden täglichen Automobilunfälle [4]), deren häufigste Ursachen die akute Vergiftung der Führer durch Alkohol sind [5]). Um ein Beispiel nur zu nennen: Ein Kraftwagenführer hat einen Passanten überfahren. Dieser ist bewußtlos, verletzt oder gar tot. Es stellt sich bei der sogleich vom Schutzmann vorgenommenen polizeilichen Tatbestandaufnahme heraus, daß der Fahrzeugführer oder der Passant eine gewisse Menge Alkohol zu sich genommen hatte. Die Folgen dieses rechtlich wichtigen Ereignisses können nicht nur strafrechtlich (Fahrlässigkeit etc.), sondern auch zivilrechtlich (Unfall, Versicherung, Haftpflicht etc.) von großer Bedeutung sein. Besonders sind es die Versicherungen, die sich für die Frage bereits zu interessieren begonnen haben. Es ist

---

[2]) s. Remund S. 912.

[3]) Vgl. a. § 17 Abs. 2 d. Reichsges. über Kraftfahrzeugverkehr v. 10. V. 1932 u. dazu in Zi. 4a S. 656 Kommentar v. Dr. Fritz Müller (1932) Verl. Stilke, Berlin).

[4]) Mitgeteilte Fälle: vgl. Remund S. 912 ff. ebender (Erf.) S. 96 ff. Groschopf S. 885; Sjövall S. 912.

[5]) Remund (Erf.) S. 89 ff. S. 91.

dies wichtig zur Entscheidung der Fragen, ob ein Unfall fahrlässig oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist, kann deshalb die Entschädigung reduziert oder gar ganz abgelehnt werden? Oder: Ist der Tod nur teilweise die Folge eines versicherten Unfalles, d. h. hat eine Alkoholwirkung den Unfall ausgelöst oder die zur Rettung entsprechende Reaktion unmöglich gemacht, oder verlangsamt (Ertrinken, Erfrieren) oder sind durch die Alkoholwirkung die Unfallfolgen verschlimmert worden [6])?

Aber auch rein medizinisch zur Diagnosestellung hat sehr oft die Alkoholbestimmung neben der rechtlichen Bedeutung öfter Interesse: z. B. es wird jemand bewußtlos aufgefunden oder in ein Krankenhaus eingeliefert. Handelt es sich um eine einfache Vergiftung (um Kohlenoxydgasvergiftung z. B. bei Chauffeuren, die in der Garage geschlafen haben und durch ausströmende Gase aus dem Leerlaufen des Motors bewußtlos wurden, oder um Rauschmittel [7]) oder um endogene Intoxikation (Urämie, diabetisches Koma [8]), besteht eine Kombinationswirkung (diabetische Störung oder epileptiforme Anfälle [9]) und leichte Alkoholwirkung dazu, oder ist die Bewußtlosigkeit die Folge eines Schädeltraumas etc.? [10]). In all diesen Fällen können Kontrollen der Alkohol-Konzentration im Blut [11]) entscheidende Anhaltspunkte liefern und dürften bei zahlreichen Situationen (Unglücksfällen, Sturz ins Wasser [12]), Sturz von der Treppe, vom Gerüst bei der Arbeit, Kohlenoxydgasvergiftung, wo eine Selbstrettung leicht möglich gewesen wäre, Tod in Brandherden etc.) überraschend Aufklärung bringen. [13]).

Bei der sofort vorgenommenen Bestimmung des Alkohols im Urin und Blut läßt sich bei der Festnahme des Schuldigen ein Schluß auf das Vorhandensein alkoholischer Einwirkung beim Zustandekommen des Unfalles ziehen. Aus den im Blut nachgewiesenen Alkoholmengen kann man dann ungefähr diejenigen Mengen von Alkohol, welche im Verlaufe einer bestimmten Zeitspanne konsumiert worden sein müssen, berechnen, was in denjenigen Fällen, wo dem Untersuchungsrichter ganz falsche Angaben über den Alkoholkonsum gemacht worden sind, sehr wertvoll sein kann [14]). Ein Alkoholnachweis von 0,5—1,0 pro Mille gilt im all-

---

[6]) Remund S. 911 ff. vgl. § 17 Abs. 2 d. Reichsgesetzes über Kraftfahrzeugverkehr v. 10. V. 1932.

[7]) Remund S. 910 ebender (Erf.) S. 126 ff. S. 166.

[8]) i. Schweiz. Med. Woch. v. 1926, 56. 28. 34.

[9]) Becker: Alkoholversuch bei Epilepsieverdacht.

[10]) Remund S. 910.

[11]) Bei jeder modernen Giftuntersuchung ist d. qualitative Bestimmung d. im Körper vorhandenen oder verteilten Mengen d. Basis für d. rechtliche Stellungnahme: Remund (Erf.) S. 92.

[12]) Remund S. 913/14.

[13]) Remund S. 910/14.

[14]) Remund (Erf.) S. 106.

gemeinen als „alkoholbeeinflußt“ [15]) und bis zu 3,5—4 pro Mille bereits als beweisend für Trunkenheit bzw. schweren Rauschzustand. Doch „darf man nicht einfach ein zahlenmäßiges Resultat als Beweis aufführen, ohne das Individuelle und die besonderen Umstände in jedem einzelnen Falle in den verschiedenen Stadien der Alkoholintoxikation zu berücksichtigen“ [16]). Zumal die einzelnen Menschen auf bestimmte Alkoholdosen verschieden rasch oder langsam reagieren und das Symptomenbild in gewissen Grenzen variiert. Außerdem sind da Gewöhnung, Alter, Geschlecht, Hitze, große Ermüdungszustände, leerer Magen etc. zu beachten [17]).

Es erhebt sich dann auch hier für unser Thema die Frage: Muß der Betroffene sich eine Blutentnahme zwecks Alkohol-Untersuchung gefallen lassen? Kann er widrigenfalls dazu gezwungen werden? Widersetzt er sich der Untersuchung, kann daraus ein Schluß gegen ihn gezogen werden?

Analog wie bei der Blutentnahme zur Blutgruppenbestimmung muß auch hier Blut, sei es auch nur ein Tropfen, entnommen werden [18]). Es liegt also auch hier ein Eingriff in die intakte Körperoberfläche vor [19]), denn es wird mit einer Nadel die Epidermis durchstoßen und mittels einer Kapillare das erforderliche Blutquantum entnommen. Damit dürfte die juristische Beantwortung der Frage, ob jemand zur Blutentnahme zwecks Anstellung des Alkoholnachweises gezwungen werden kann, aus unseren bisherigen Untersuchungsergebnissen heraus ebenfalls mit einem Nein zu beantworten sein [20]), da auch hier keine rechtlich erzwingbare Pflicht zur Duldung der Blutentnahme besteht. Diese kann ebenfalls nur mit Zustimmung des Beteiligten angestellt werden. Ob dem Betroffenen aus der Verweigerung erschwerende Umstände in der straf- oder zivilrechtlichen Beurteilung der ganzen Situation erwachsen können, ist eine andere Frage, die wohl analog der Weigerung zur Blutgruppenuntersuchung in Vaterschaftsprozessen zu beantworten sein dürfte. Auch hier wird man analog sagen dürfen, daß für den wirklich Nüchternen die Blutalkoholuntersuchung immer eine Entlastung bei Verdacht oder Behauptung einer Alkoholintoxikation ist. Zumal die Blutuntersuchung ja nur dann ausgeführt wird, wenn Verdacht auf Trunkenheit besteht.

Da die akute Alkoholvergiftung rasch vorübergeht und die Alkoholkonzentration im lebenden Organismus durch Verbren-

---

[15]) Sjövall S. 950; Remund (Erf.) S. 77, S. 110/114.
[16]) Remund (Erf.) S. 93, 96 ff.
[17]) Vgl. mitgeteilte Fälle bei Remund (Erf.) S. 96 S. 107 ff.
[18]) Die technischen Einzelheiten s. d. publizierte Literatur vorn Anm. 1.
[19]) Zitelmann S. 79; Hellwig i. Komm. betr. Ges. z. Bek. d. Geschl. Kr. S. 362; Remund (Erf.) S. 120.
[20]) Schwarz S. 382. Vgl. auch hier Entwurf z. e. neuen deutschen StPO zu § 81 a (in Verh. d. Reichstags IV. Wahlperiode Bd. 442 Nr. 2070 Anlage C. S. 65/66.

nung und Ausscheidung durch Lungen und Harn sich rasch ändert, so ist es eine Hauptforderung, daß die ersten ärztlichen Feststellungen so rasch wie möglich nach dem rechtlich wichtigen Ereignis gemacht werden [21]) und es dürfte, wenn auch hier die Methode genügend naturwissenschaftlich exakte Ergebnisse (Schwankungsbreite der Giftempfindung bei den einzelnen Menschen, besonders bei Alkohol [22]) !) ähnlich wie die Blutgruppenbestimmung liefert, gleich dieser die Aufnahme der quantitativen Alkoholuntersuchung in die Reihe der Beweismittel, wie dies bereits in Schweden erfolgt ist [23]), nicht mehr allzufern sein. Der zuerst untersuchende Arzt muß sich deshalb bewußt sein, welche Bedeutung einer Alkoholuntersuchung zukommt und für welche Ueberlegungen des Richters sie als objektive Grundlage dienen kann, zumal die Gerichtsverhandlungen oft erst nach Monaten nach dem rechtlich wichtigen Ereignis stattfinden [24]). Der wissenschaftliche Weg zur Erfüllung dieser Forderung ist die Bestimmung der Alkoholkonzentration, welche im rechtlich wichtigen Moment im Innern des Körpers (z. B. im Gehirn oder Blut) wirksam war, da daraus auf den psychischen Zustand in gewissen Grenzen ein Schluß gezogen werden kann.

Auch hier muß wie bei der Blutgruppenuntersuchung mit Remund [25]) mit Recht gefordert werden: „Die Aufklärung der Ursachen ist bei einem Verkehrsunfall von solcher Wichtigkeit und Tragweite, und es stehen so hohe Interessen moralischer, rechtlicher und finanzieller Art auf dem Spiele, daß die gesetzliche Ermächtigung zur Vornahme dieses Eingriffes in einschlägigen Fällen unbedingt gesetzlich bei Verdacht oder Behauptung einer Alkoholintoxikation gefordert werden muß" [26]). In der Bekämpfung des Alkoholismus besonders in der Vorbeugung von Verkehrsunfällen, die sich aus diesem ergaben, sind wir erfreulicherweise den ausländischen polizeilichen Verkehrsbestimmungen [27]) bereits gefolgt, und es ist dringend zu wünschen, daß die Regelung betr. Trunkenheit im Entwurf zu einem Strafgesetzbuch von 1925 Gesetz wird.

---

[21]) Remund S. 910.

[22]) Schmidt i. M. W. von 1931 S. 939; Remund S. 910; ebender i. Erf. S. 92.

[23]) Groschopf S. 885: In Schweden ist bei jedem Kraftwagenverkehrsunfall d. Entnahme einer Blutprobe d. d. Polizei Vorschrift; vgl. a. Remund (Erf.) S. 121 ff. d. Ausländ. Gesetzesbestimmungen.

[24]) Remund (Erf.) S. 60.

[25]) Remund (Erf.) S. 120.

[26]) Remund (Erf.) S. 197 s. Entw. e. neuen StPO v. 1928 z. § 81 a i. Verh. d. Reichst. IV. Wahlper. Bd. 442 Nr. 2070 Anl. C S. 65/66.

[27]) Entzug d. Führerscheins bei Trunkenheit in: Italien, Dänemark, Schweden, Polen, Frankreich, U.S.A., s. Remund S. 121 ff.

III.

1. Die zwangsweise körperliche Untersuchung auf Grund von Reichsgesetzen.

Bisher haben wir immer nur von dem rechtlich geschützten Interesse der körperlichen Integrität gegen Eingriffe gesprochen. Aber nicht minder zahlreich als die genannten Schutznormen sind die Beschränkungen, denen das Recht auf Leib und Leben, das Persönlichkeitsrecht am eigenen Körper, wie jedes Recht unterliegt. Und damit kommen wir auf die Grenzen des Rechts auf Leib und Leben: auf das Verletzungsrecht kraft eines Gesetzes zu sprechen [1]).

Wie wir bereits oben sagten, gibt es Untersuchungshandlungen, bei denen ein Eingriff in die Körperintegrität nicht zu umgehen ist und die sogar, auch gegen den Willen des Betroffenen, „Gewaltunterworfene" [2]), kraft eines Gesetzes erlaubt und sogar geboten sind. Es erfreut sich also ein rechtmäßiges Interesse im Einzelfalle nicht immer eines Rechtsschutzes: dies ist nur dann der Fall, wenn es nicht mit einem höheren kollidiert [3]). Insofern sind alle Rechte relativ [4]), denn es gilt der grundlegende Satz: Höheren Interessen müssen minderwertige weichen." „Gesamtheitsinteresse geht vor Individualinteresse" [5]). Ueberzeugend weist Mauczka [6]) nach, daß sich aus dieser Kollisionsnorm alles weitere ergibt. Kein Recht kann ohne Einschränkungen existieren. Das gilt auch vom Recht auf Leib und Leben. „Die Persönlichkeit ist eben kein abgeschlossenes, autonomes Individuum; sie unterliegt auch der Rechtsmacht anderer. Ehegatten, Eltern und Kinder, Gesellschafter und allgemein gesprochen jeder Staatsbürger haben gegenseitig Rechte gegeneinander; der eine unterliegt der Rechtsmacht des anderen im gewissen Grade" [7]). Diese Einschränkungen des Persönlichkeitsrechtes am eigenen Körper zeigen

---

[1]) Vgl. Lustig: Zwangsuntersuchung; Knuhr S. 40, Hahn S. 66.

[2]) Hahn S. 67.

[3]) Mauczka S. 240 vgl. Klusemann S. 31.

[4]) Kohler i. Goltd. Arch. Bd. 47 § 45.

[5]) Nathan S. 49.

[6]) S. 242.

[7]) Schreuer S. 253/4; vgl. Aerztl. Zwangsuntersuchungen i. Arch. f. Krim. Bd. 37 (1910) S. 182; Bd. 43 (1910) S. 119; Bd. 47 (1912) S. 364; Bd. 45 S. 170.

sich darin, daß gewissen dritten Personen gegenüber das Recht seine Macht verliert, oder umgekehrt, diese haben ein Recht zur Verletzung des Rechtsgutes „Leib und Leben".

Es sind das Verletzungsrechte kraft Gesetzes, die das ureigenste Gebiet der Wahrnehmungen berechtigter Interessen darstellen. Dieses liegt vor, wenn die Verletzungshandlung sich als richtiges Mittel zum richtigen Zweck erweist [8]). Der richtige Zweck nun stellt sich dar als der höhere und dieser als der vervollkommnendere. Die Idee der Vervollkommnung schafft den Endzweck, den objektiv richtigen Zweck. Das richtige Mittel ist dasjenige, das tauglich, sittengemäß und zweckproportional ist [9]). In der Praxis des objektiven richtigen Zweckes d. h. solche, die nicht nur gegenüber einem, sondern gegenüber allen persönlichen Gütern richtige Zwecke darstellen und besonderen Zwecken, die nur gegenüber einem Rechtsgut, in unserem Falle, gegenüber Leib und Leben, den richtigen Zweck bilden [10]).

Es kann natürlich nicht unsere Aufgabe sein, hier eine erschöpfende Aufzählung aller einschlägigen Vorschriften zu geben; wir müssen uns bei der Masse derselben mit Stichproben begnügen; es soll dies alles hier nur ein Hinweis sein.

Sprechen wir zunächst von den allgemeinen Verletzungsrechten in bezug auf Leib und Leben, die im Gesetz ausdrücklich aufgeführt sind. Ein solches allgemeines Verletzungsrecht ist dann gegeben, wenn die Handlung, durch die in die Integrität des Körpers eingegriffen wird, durch Notwehr geboten ist. Der Begriff ist für Straf- und Zivilrecht derselbe [11]), mit § 53 Abs. 2 StGB stimmt § 227 BGB wörtlich überein.

Endlich ist als allgemeines Verletzungsrecht auch das durch StPO § 127 gewährte Recht der vorläufigen Festnahme eines auf frischer Tat betroffenen Verbrechers anzusehen. Eine bei dieser Gelegenheit notwendige Verletzung von Leib und Leben des Verbrechers ist nicht rechtswidrig.

Es sind nun noch kurz die besonderen Verletzungsrechte zu öffentlichen Zwecken anzuführen, für die meistens jeder Anhalt im Gesetz fehlt. Teils erachtet der Gesetzgeber es für unnötig, diese Anschlußgründe der Rechtswidrigkeit infolge ihrer Selbstverständlichkeit aufzuführen, teils macht die Formulierung und systematische Einordnung derselben solche Schwierigkeiten, daß man von einer Aufzählung im Gesetz absehen mußte. Wir unterscheiden besondere Verletzungsrechte zu öffentlichen und zu privaten Zwecken.[12]) Bei den ersten erfolgt die Verletzung von Leib und Leben im öffentlichen Interesse zum Besten des Staates, der

---

[8]) Specker S. 225.
[9]) Specker S. 285 ff.
[10]) Specker S. 242.
[11]) RG Str. Bd. 34 S. 295 vgl. a. Kramer S. 20 ff.; Klusemann S. 24 ff.
[12]) Specker S. 250.

ganzen Gemeinschaft. Wenn auch in den meisten Fällen Zwecke des Privaten durch die Verletzungshandlung verwirklicht werden, so dienen die meisten überwiegend der Befriedigung eines Bedürfnisses der Gesamtheit.

Der Gedanke, daß der Einzelne im Interesse des öffentlichen Wohles verpflichtet ist, sich einem ärztlichen Eingriffe zu unterwerfen, ist zum ersten Male im Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 zum Ausdruck gelangt. Bei diesem Gesetze dürfte wohl das staatliche Interesse an der Erhaltung des Staatsvolkes das gesetzgeberische Motiv gewesen sein. Es handelt sich hier um die Schutzpockenimpfung von Kindern im ersten und zwölften Jahre, d. h. um die künstliche Uebertragung von Pockenstoff in den menschlichen Körper, der alsdann eine leichte Erkrankung durchmacht, Antikörper bildet und dadurch unempfänglich oder weniger empfänglich für eine Erkrankung an echten Pocken wird. Daß dem Staat hierin ein direkt erzwingbares Verletzungsrecht gegenüber Leib und Leben des Impfpflichtigen zusteht, wurde und wird noch vielfach bezweifelt [13]), indem man die aus § 14 Abs. 1 und 2 gegen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder zu verhängenden Geldstrafen für das einzige Mittel hält, auf diesem indirekten Wege die Impfung herbeizuführen. Die Ansicht muß aber aus dem ganzen Sinn und Zweck des Gesetzes heraus für irrig gehalten und die Möglichkeit einer zwangsweisen Vorführung nach § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Preußen bejaht werden [14]). Denn es handelt sich hier nicht um ein Kriminaldelikt, sondern um ein Verwaltungsdelikt, ein sogenanntes Polizeidelikt. Die Bestrafung nach § 14 Abs. 1 erfolgt deshalb, weil der Täter die ihm obliegende Unterstützung der auf Förderung des öffentlichen Wohles gerichteten Staatsverwaltung unterlassen hat [15]). Virchow sprach 1898 in London die denkwürdigen Sätze aus: „Die Ausführung der Impfung von Jedermanns Gewissen abhängig zu machen, ist lächerlich. Bei der Behandlung ansteckender Krankheiten und den gegen sie zu treffenden Maßregeln kann nicht das Recht des Individuums, sondern nur das Recht der Gesamtheit entscheiden. Und dieses Recht der Gesamtheit verlangt unbedingt den Impfzwang, wie es die Isolierung der Pest-, Diphtherie-, Cholera- etc. Kranken verlangt und durchgesetzt hat." Das Wohl des Staates geht eben hier dem Wohle des Einzelnen voran, wie der frühere Staatssekretär von Boetticher bei der Impfdebatte im Reichstag richtig ausführte: „Der Staat hat das Wohl der Gesamtheit dem Wohle des Individuums voranzustellen, und wenn der Staat zu der Ueber-

---

[13]) so v. Martini S. 74; Spohr i. Goltd. Arch. Bd. 52 S. 283; Bd. 54 S. 318; Kastner S. 48 u. d. dort angegebene Lit.

[14]) s. Galli zu § 4 Anm. l. d. RIG i. Stengleins Komm. z. d. strafrechtlich. Nebengesetzen Bd. I S. 619; Heun S. 71; Lustig S. 23.

[15]) vgl. Flügge i. D. M. W. Jahrg. 1907 S. 230 u. 810 ff. s. a. Rapmund S. 120.

zeugung kommt, daß nur unter Opfern, die von seiten des Einzelnen gebracht werden müssen, das Wohl des Ganzen sicher zu stellen ist, so hat er allerdings das Recht, auch über den Leib des Individuums zu verfügen. Persönliche Freiheit und Selbstbestimmung haben in einem Rechtsstaate dort eine Grenze, wo sie mit dem Allgemeinwohl in Kollision geraten. Jeder an Pocken Erkrankte stellt aber eine Gefahr für seine Umgebung dar. Wer den Impfschutz also für seine Person verschmäht, begeht eine Fahrlässigkeit, die auch anderen zum Nachteil geraten kann. „Aus diesen Darlegungen geht für uns die Berechtigung und Notwendigkeit des Impfzwanges [16]) unwiderleglich hervor. Auch die Oberverwaltungsgerichte haben sich für Zwangsimpfung ausgesprochen [17]).

Unabhängig von diesen und den Vorschriften des Reichsimpfgesetzes werden alle Militärdienstpflichtigen nach ihrer Einstellung in den aktiven Dienst noch einer militärärztlichen Impfung unterzogen gemäß § 24 der Friedenssanitätsordnung vom 16. Mai 1891. Auch ausländische Arbeiter sind auf Grund des Erlasses vom 13. Juni 1900 bei Eingehung ihres Dienstverhältnisses im Inland auf Kosten ihres Dienstherrn zu impfen.

Während bei der Gesamtheit der Staatsbürger eine öffentlichrechtliche Pflicht, sich ärztlichen Eingriffen zu unterwerfen, nur aus dem Grunde besteht, damit der einzelne nicht durch ansteckende Krankheiten die Umgebung gefährde, ist der Soldat in höherem Maße und aus besonderen Gründen zur Duldung ärztlicher Eingriffe verpflichtet [18]). Im Kriege aber ist, wie § 352 der Kriegssanitätsordnung (KSO) vom 28. September 1907 vorschreibt, den Soldaten zum Bewußtsein zu bringen, daß sie Gesundheit und Leben einzusetzen haben, andererseits alles tun müssen, um sich gesund und kampffähig zu erhalten."

Es kann danach keinem Zweifel unterliegen, daß der Soldat, um sich gesund und kampffähig zu erhalten, sich auch einer ärztlichen Behandlung, einem ärztlichen Eingriff, unterwerfen muß. So ist es heute anerkannten Rechts, daß der Soldat sich den jetzt allgemein eingeführten Impfungen gegen Typhus und Cholera, die ja gesetzlich nicht vorgeschrieben sind, auf dienstlichen Befehl zu unterziehen hat. Fraglich dürfte es aber sein, wie weit diese Pflicht des Soldaten zur Duldung ärztlicher Eingriffe geht, insbe-

---

[16]) s. Z. M. B. Jahrg. 1892 S. 619.

[17]) OVG Bd. 23 S. 297, Bd. 28 S. 396, OVG E. v. 20. IX. 1912 i. Medizinalarchiv v. 1912 S. 557, ebenso i. ebenda Jahrg. 1914 S. 258; s. a. Z. M. B. Jahrg. 1892 S. 619.

[18]) RMG Bd. 8 S. 288; Bd. 16 S. 224; vgl. A. S. Z. Jahrg. 1915 S. 119. Artikel: Die Pflicht des Soldaten, sich ärztlich angeordneten Operationen zu unterziehen. Ferner: Weimann i. D. Str. Z. Jahrg. 1915 S. 530; Ebermayer i. D. M. W. Jahrg. 1915 S. 803; Eberhardt i. Arch. für Militärrecht. Jahrg. 1915 S. 84; vgl. z. folg. Menne S. 49; Hahn S. 84.

sondere, ob man mit Weimann[19]) den Satz aufstellen kann: „Die Militärbehörde kann .... selbständig über den Körper des Soldaten verfügen“[20]). Trotz der Bedenken Mayers[21]) wird man sich der Ansicht des Reichsmilitärgerichts und Roter-munds[22]) anschließen müssen, daß jeder Befehl, der nur irgendwelche Beziehungen zum militärischen Dienst hat, ein dienstlicher Befehl sei. Anders im Frieden: Hier kommt § 77 Zi. 3 der Friedenssanitätsordnung (FSO) vom 16. Mai 1891 in Betracht: „Vor jeder erheblichen chirurgischen Operation muß sich der ordinierende Sanitätsoffizier der Einwilligung des Kranken versichern etc.“ Im Frieden kann infolgedessen derjenige Soldat, der eine erhebliche Operation verweigert, nicht wegen Ungehorsams gegen einen Befehl in Dienstsachen nach §§ 92—95 des Militärstrafgesetzbuches bestraft noch sonstwie gezwungen werden[23]). In der Kriegssanitätsordnung aber ist eine Vorschrift wie die des § 77 Zi. 3 FSO nicht vorhanden, woraus mit der herrschenden Meinung der Schluß gezogen werden kann, daß im Kriege eine derartige Beschränkung der Operationspflicht nicht besteht und somit ein entgegenstehender Wille des Verletzten unbeachtlich ist[24]). Damit wird man aber noch nicht, wie Weimann anzunehmen scheint, das grundsätzliche Recht der Militärbehörde, selbständig über den Körper des Soldaten zu verfügen, feststellen können. Unseres Erachtens wird vielmehr auch durch den Eintritt in den Militärdienst das Persönlichkeitsrecht auf körperliche Unversehrtheit nicht aufgehoben, sondern nur größeren Einschränkungen unterworfen. Auch hier wird in jedem Einzelfalle eine Abwägung der militärischen Interessen und der Interessen der Soldaten stattzufinden haben, wobei man wieder auf die Leitsätze des Reichsgerichts über die Pflicht zur Duldung ärztlicher Eingriffe zurückzugreifen haben wird[25]).

Der Grundsatz des Reichsgerichts, daß die Operation gefahrlos sein müsse, wird im Militärdienst ebenfalls Platz greifen können, da das Interesse des Staates an dem Leben des einzelnen Staatsbürgers größer ist, als das Interesse, unter Einsetzung dieses Lebens eventl. die Diensttauglichkeit des Soldaten wiederherzustellen, obgleich man bei der Prüfung der Gefährlichkeit eines ärztlichen Eingriffes mit Rücksicht auf die durch den Krieg bedingte Notwendigkeit öfter strenger verfahren wird, als auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts. Kein Zweifel dürfte darüber bestehen, daß der für das bürgerliche Recht zutreffende Grund-

---

[19]) D. Str. Z. Jahrgang 1915 S. 529; vgl. a. Hahn S. 85.
[20]) Vgl. Höniger i. D. J. Z. Jahrg. 1916 S. 174.
[21]) „Die Operation auf Befehl“ i. D. J. Z. Jahrg. 1909 S. 533 ff.
[22]) i. D. J. Z. Jahrg. 1909 S. 709 ff. s. a. Hahn S. 87.
[23]) s. a. Hahn S. 87.
[24]) Vgl. Ebermayer i. D. M. W. Jahrg. 1915 S. 802; Weimann i. D. Str. Z. Jahrg. 1915 S. 530; Hahn S. 90.
[25]) ebenso Höniger i. D. J. Z. Jahrg. 1916 S. 975.

satz des Reichsgerichts, die Operation dürfte nicht mit nennenswerten Schmerzen verknüpft sein, im Militärrecht nicht zur Anwendung gelangen kann. Mit Höniger wird man jedoch das Ertragen ungewöhnlich großer Schmerzen dem Soldaten ebenfalls nicht zumuten dürfen [26]).

Seit 1920 haben wir in Deutschland keine allgemeine Wehrpflicht mehr, sondern ein Berufsheer, das aus freiwilligen Soldaten gebildet wird [27]). Das Militärstrafgesetzbuch gilt — in etwas veränderter Form [28]) — weiter. Daraus geht hervor, daß das Gewaltverhältnis jetzt denselben Charakter aufweist, wie früher. Demzufolge besteht auch für die Angehörigen des heutigen Berufsheeres die Pflicht, sich für den Dienst brauchbar zu erhalten und sich nötigenfalls geringeren ärztlichen Eingriffen, die von den Sanitätsoffizieren befohlen werden, zu unterziehen und zwar im gleichen Umfange, wie es vor dem 21. August 1920 den Vorschriften entsprach. Denn wie kein Grund besteht, die Duldungspflicht zu erweitern, so ist auch keinerlei Veranlassung vorhanden, sie für die nunmehr freiwillig in das Heer Eintretenden zu beschränken, zumal heute noch ein weiteres Mittel, dem Soldaten die Erfüllung der Duldungspflicht eindringlich zu machen, in der Möglichkeit besteht, den Ungehorsamen nach § 21 des Wehrgesetzes aus dem Militärverhältnis als untauglich zu entlassen.

Weiter ist zu denken an die Tätigkeit der richterlichen Beamten, des Staatsanwaltes, der Polizei als seine Hilfsbeamten und der Strafvollstreckungsbeamten, an den Henker, der gemäß § 485 StPO seine traurige Arbeit vollbringt. Sie handeln beide in Ausübung ihrer Amts- und Dienstpflicht und deshalb gegenüber dem Delinquenten in Ausübung eines Verletzungsrechtes. Ebenso müssen sich die Häftlinge einer ärztlichen Zwangsbehandlung und operativen Eingriffen auch gegen den Willen der Kranken unterziehen, wenn es sich um selbstverschuldete Leiden zum Zwecke der Haftentziehung handelt [29]).

In Betracht kommt ferner das große Gebiet des Rechts zum Waffengebrauch, das sich speziell gegen Leib und Leben richtet. Träger dieses Rechts ist hauptsächlich das Militär, das nicht nur im Kriege zur Niederkämpfung des Feindes, sondern auch im Frieden zur Unterdrückung innerer Unruhen von der Waffe Gebrauch machen kann. Für letzteres kommt hauptsächlich § 124 MStGB in Betracht; ferner die Bestimmung über den Waffengebrauch des Militärs vom 19. März 1914 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit. Der Mißbrauch

---

[26]) anders Woeß i. D. J. Z. Jahrg. 1916 S. 431.

[27]) Reichsgesetz vom 21. August 1920 (RGBl. S. 1608) § 1 Satz 3 und Wehrgesetz vom 23. 3. 21 (RGBl. S. 329).
vom 18. 6. 21 (RGBl. S. 787).

[28]) jetzige Fassung vom 16. Juni 1926 (RGBl. S. 275 ff.).

[29]) vgl. Lustig i. A. S. Z. Jahrg. 1932 S. 243/45; ebendort von 1926 S. 243; (Behandlungszwang in Strafanstalten); Fischer ebenda Bd. 3 S. 113; ausführlich Hahn S. 136 ff.

der Waffengewalt ist im MStGB § 149 ausdrücklich unter Strafe gestellt. Was den Waffengebrauch des Militärs im Kriege anbelangt, so bedarf derselbe keiner näheren Rechtfertigung.

Das Recht zum Waffengebrauch steht aber auch kraft landesrechtlicher Befugnis den Wachen, den Post-, Zoll- und Steuerbeamten, den Strafanstalts- und Gefängnisbeamten zu. Ferner ist zu erwähnen das Recht der Forstbeamten zum Waffengebrauch auf Grund der §§ 1 und 2 des Preuß. Gesetzes v. 31. März 1837 [30]).

Wie wir bereits ausführlich erörterten, fand der Gedanke, daß der einzelne im Interesse des öffentlichen Wohls verpflichtet ist, ärztliche Eingriffe zu dulden, zum ersten Male seinen Ausdruck im Reichsimpfgesetz. Diese Pflicht zur Duldung ärztlicher Eingriffe muß der Staat dem einzelnen auferlegen, damit den Gefahren, die durch mannigfache ansteckende Krankheiten der Volksgesundheit und dem Bevölkerungswachstum drohen, entgegengetreten werden kann. Besonders ausgeprägt und verwirklicht finden wir diesen Gedanken in dem Reichsgesetz betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (Reichsseuchengesetz). „Gemeingefährliche Krankheiten" sind nach § 1 des Reichsgesetzes Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Milzbrand, Pest, Pocken, Typhus etc. Das Gesetz gewährt dem beamteten Arzte ein Untersuchungsrecht in § 7 und unterwirft andererseits im § 12 den Kranken einer „Beobachtung." Da nach § 14 eine Absonderung angeordnet werden kann, so ist demgemäß schon nach Reichsrecht ein Zwang zur Duldung ärztlicher Krankenhausbehandlung zulässig. Zu diesem Zwecke sind dem beamteten Arzte die zu den Ermittlungen über die Krankheit erforderlichen Untersuchungen zu gestatten. Er hat also das Recht nicht nur zur körperlichen Untersuchung, sondern auch zur Entnahme von Material (Blut, Liquor) zur bakteriologischen resp. serologischen Untersuchung. Die Entnahme von Material kann nötigenfalls erzwungen werden [31]).

Ferner ist zu erwähnen die Königliche Bayerische Verordnung vom 22. Juli 1891, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen betreffend [32]), und das preußische Gesetz betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 [33]). Uebertragbare Krankheiten nach § 1 dieses Gesetzes sind: Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Rückfallfieber, Ruhr, Dysenterie, Scharlach, Typhus, Milzbrand, Rotz, Tollwut, Fischfleisch- und Wurstvergiftung, Trichinose. Diese Bestimmungen enthalten ebenfalls weitgehende Beschränkungen des Persönlichkeitsrechts auf körperliche Unversehrtheit.

---

[30]) s. Reichmuth S. 12 ff.
[31]) Lustig S. 11.
[32]) i. Hdb. der Medizinalgesetzgebung im Königreich Bayern, herausgegeben von Dr. Bäcker, München 1898 Bd. I Heft II S. 13.
[33]) Vgl. Hahn S. 152 ff.; Becker i. Z. M. B. Jahrg. 1926 Heft 20.

Weiter sind die zahllosen, meist landesrechtlichen Bestimmungen zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten, ferner die Quarantäneanordnungen und auch die in der Kriegszeit, besonders in den Grenzgebieten zum Schutze der gefährdeten hygienischen Zustände getroffenen Maßnahmen, ferner auf die auf Grund richterlicher Anordnung erfolgte Einweisung in Trinkerheil-, Pflege- und Entziehungsanstalten [34]) hingewiesen, durch die nicht nur die Beschränkungen der Bewegungsfreiheit, sondern meistens auch Rechte zur Verletzung der körperlichen Unversehrtheit festgesetzt werden.

Wir müssen nun noch die umfassende Tätigkeit der Sitten-, Gesundheits- und Sicherheitspolizei erwähnen. Berechtigte Eingriffe in die körperliche Integrität sind hier oft das einzige Mittel, um den im öffentlichen Interesse liegenden Erfolg herbeizuführen. Die der Sittenkontrolle unterstehende Prostituierte konnte einer Zwangsuntersuchung bei Geschlechtskrankheiten auf Grund des Gesetzes übertragbarer Krankheiten vom 28. 10. 1905 bei Syphilis, Tripper, Schanker unterzogen werden, falls sich dies zur Heilung einer der genannten Krankheiten als nötig erweisen sollte [35]). Bei diesen Untersuchungen könnte natürlich die Entnahme von Blut oder Liquor zur bakteriologischen oder serologischen Untersuchung erzwungen werden. So bestimmt der Preußische Medizinalminister im Erlaß vom 22. 2. 1918 Nr. 11242 II, daß bei Prostituierten, gegen die ein begründeter Verdacht vorliegt, daß sie an Syphilis leiden und diese auf andere Personen übertragen haben, die Wassermann'sche Reaktion auszuführen sei, und sogar bei Zwangsbehandlung die Vornahme intravenöser Salvarsaninjektionen [36]).

Ein Gesetz, das uns in besonderem Maße den Schutz der Allgemeinheit vor dem Einzelindividuum, dem Geschlechtskranken, vor Augen führt, ist das „Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927[37]). Dieses Gesetz ist in erster Linie ein Gesundheitspolizeigesetz und kein Gesundheitspflegegesetz[38]). Es ist viel einschneidender, als das Gesetz von 1905." Das Gesetz von 1927 wird von dem Gedanken beherrscht, daß die Rücksicht auf die Allgemeinheit die energische Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erfordere. Nicht die Rücksicht auf die Gesundheit des Einzelnen, der von einer Geschlechtskrankheit befallen ist, sondern die Rücksichtnahme auf die Gesunden, die von dem Geschlechtskranken gefährdet werden, ist es, die in maßgebender Weise die Gedankengänge des Gesetzgebers beeinflußt hat; einzig und allein das öffentliche Interesse

---

[34]) Hahn S. 141 ff.

[35]) vgl. Lustig S. 13; Hellwig i. D. M. W. Jahrg. 1929 Nr. 12; Klee: Heilbehandlung.

[36]) vgl. Verordnung der Reichsregierung vom 11. November 1918 (RGBl. S. 1431), mitgeteilt i. A. S. Z. von 1918 S. 60 vgl. a. Hahn S. 147 ff.

[37]) vgl. Hellwig; Komm. z. G. München 1928; Jadassohn S. 17;

[38]) Hellwig i. M. m. W. Jahrg. 74 S. 2144.

an dem Schutz der Gesunden gegen die Ansteckung durch die Kranken durchdringt das Gesetz von Anfang bis zum Ende [39])." So bestimmt bereits § 2 des Gesetzes, daß jeder, der an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß, verpflichtet ist, sich ärztlich behandeln zu lassen. Damit ist das freie Verfügungsrecht des Geschlechtskranken über seinen Körper wesentlich eingeschränkt[40]). Der § 44 sieht Zwangsbehandlung vor, auch kann die Untersuchung durch Anwendung unmittelbaren Zwanges erzwungen werden [41]). Der Behandlungszwang tritt jedoch nur dann ein, wenn die betreffende Person sich nicht freiwillig ärztlich behandeln läßt. Die Zwangsbehandlung in einem Krankenhaus ist eine in die Freiheitssphäre besonders einschneidende Form der Zwangsbehandlung. Es sind das alles tiefste Eingriffe in die Freiheit des Bürgers [42]). Doch geht die Befugnis zur Zwangsbehandlung seitens des Arztes nicht so weit, daß er eine Operation ohne Einwilligung des Kranken ausführen darf [43]). Wir wiederholen unser oben gefundenes Ergebnis: Unter Eingriff ist nicht etwa nur die Vornahme einer Operation zu verstehen, sondern „jeder einzelne Akt der ärztlichen Heiltätigkeit" [44]). Nach § 1 der Ausführungsbestimmungen des Reiches [45]) gehören zu den ärztlichen Eingriffen, die nur mit Einwilligung des Kranken (auch der Unzucht treibenden Personen) vorgenommen werden dürfen, insbesondere die Behandlung mit Salvarsan-, Quecksilber- und Wismut-Präparaten, die Malaria-Behandlung, die Entnahme von Blut aus der Armvene und von Rückenmarks-Flüssigkeit (Lumbal-Punktion) zwecks Anwendung der Wassermann'schen Serodiagnostik [46]), die Cy-

[39]) Hellwig S. 20.
[40]) vgl. Urt. d. OLG. Dresden vom 24. Februar 1894 spricht eine Untersuchungsduldungspflicht d. syphilitischen Ehemanns aus, s. a. Rosenmeyer S. 56.
[41]) Hellwig S. 103, 117.
[42]) Hellwig S. 127, vgl. a. Schneickert i. Dtsch. f. Sexualwiss. 3. Bd. S. 223.
[43]) Hellwig S. 134, vgl. a. RGE. Str. Bd. 25 S. 375.
[44]) Hellwig S. 135.
[45]) Verordnung zur Bek. d. Geschl.-Krank. RGBl. Teil I S. 298.
[46]) Schuppe S. 134, ders. i. D. Str. Z. von 1919 S. 109—111; Herxheimer i. D. Str. Z. von 1914 S. 567, vgl. a. RVA. E. vom 21. Januar 1930 II a i. A. S. Z.; vgl. a. Urt. des LG. Kiel vom 23. April 1913 GN. 34. 17. 15; Kürbitz S. 745; Hellwig i. Komm. z. Ges. zur Bek. der Geschl.-Krank. S. 362, vgl. a. Leers S. 332. Gerichtsärztl. findet d. WaR. hauptsächlich Anwendung bei strafrechtl. Entscheidungen über Körperverletzung (§ 223 StGB.) durch geschl. Ansteckung, über krimin. Abtreibung und Sittlichkeitsverbrechen (§§ 176, 177, 182 StGB.), Erpressung (§ 175 StGB.); bei Unfällen; bei zivilrechtl. Entscheidg.: Bei Entmündigung von Geisteskranken und -schwachen (§ 6 BGB.), bei Fragen des Ehe- und Familienrechts (Schadenersatzklagen, Ehescheidungsklagen, Alimentationsprozesse, Lösung des Verlöbnisses nach § 1298 BGB., fragliche Vaterschaft, Frage d. Heiratskonsenses §§ 1333/34. 1568 BGB. bei sozialer und versicherungsrechtlicher Medizin (z. B. b. d. Untersuchung der Prostituierten, bei Entscheidung über Rentenansprüche aus Unfällen, bei Alters-, Invaliden-, Lebensversicherung.

stoskopie, der Ureteren-Katheterismus und die Dehnung der Harnröhre. Die Ansicht jener, die die Einführung des Spekulums bei Frauen, die Entnahme des Uretral- und Zervikalsekretes zwecks Anstellung der mikroskopischen Gonorrhoe-Kontrolle ebenfalls für einen Eingriff in die Intaktheit des Körpers erklären, dürfte doch ganz entschieden zu weit gehen, wie wir bereits oben ausführlich erörterten. Unerheblich erscheint hierbei die Frage der Schmerzempfindung, denn diese ist abhängig von der Beschaffenheit der Haut, evtl. vorhandener Hysterie, Neurasthenie etc. Einige empfinden heftige Schmerzen dabei, andere nicht und die Aerzte, die die Blutentnahme nicht für einen Eingriff halten, sagen mit Recht, daß die Einführung des Spekulums bei Frauenspersonen oft mehr Schmerzensäußerungen verursacht, als die Blutentnahme. Also hierauf kommt es nicht an. Das Entscheidende ist die Verletzung der Körperintegrität, die durch die Blutentnahme bewirkt wird. Daß dies Ergebnis befriedigt, kann nicht behauptet werden. Es wäre vom medizinischen und gesundheitspolizeilichen Standpunkt aus sehr zu begrüßen, wenn wenigstens für Prostituierte eine rechtliche (gesetzliche) evtl. erzwingbare Verpflichtung zur Duldung der Blutentnahme bestände. Auch aus diesem wohl bisher eingreifendsten Gesetze, das aus der neuesten Zeit stammt, geht deutlich hervor, daß die Tendenz des Gesetzgebers nach wie vor darauf gerichtet ist, strengstens die körperliche Unversehrtheit des Staatsbürgers zu wahren und Eingriffe, die die Integrität des Körpers verletzen, immer nur von der Einwilligung des Betroffenen abhängig sein lassen will. „Es besteht also auch für unzuchttreibende Personen keine rechtlich erzwingbare Pflicht zur Duldung der Blutentnahme“ [47]).

Damit würde nach N a t h a n [48]) das Einwilligungsproblem, das für das gesamte Zivil- und Strafrecht von Bedeutung sei, dann in einem Nebengesetz geregelt werden und zwar in einer Weise, die keineswegs mit der allgemeinen Rechtslehre im Einklang sei: Die Lehre von der Einwilligung als Rechtfertigung ärztlicher Eingriffe, die sich praktisch nahezu als undurchführbar erwiesen habe, würde dann ihre gesetzliche Stütze finden. H e l l w i g [49]) entgegnet jedoch mit Recht: „Es ist nicht zu verkennen, daß die erhobenen Bedenken von Bedeutung sind. Wenn aber das Zustandekommen des Gesetzes nicht in Frage gestellt werden sollte, blieb nichts anderes übrig, als die von dem Gesetz gewählte Lösung anzunehmen. Es darf übrigens als zweifelhaft bezeichnet werden, ob eine Rückwirkung dieser Sonderstellung auf das übrige Rechtsgebiet, sowie es N a t h a n annimmt, tatsächlich zu besorgen ist.“

Vergleichen wir das Impfgesetz vom 8. April 1874 mit dem eben erörterten Gesetz von 1927: Zwischen beiden besteht ein krasser Widerspruch, worauf bereits T ü r c k e hingewiesen hat [50]).

[47]) Schuppe S. 134; vgl. Türcke i. Arch. S. 226; Ledermann S. 178 ff.
[48]) i. Z. M. B. Jahrgang 36 S. 65 ff.
[49]) i. Komm. zum Ges. zur Bek. der Geschl. S. 132.
[50]) i. Arch. für Krim. S. 226.

Eine harmlose Blutentnahme bei einer auf Syphilis verdächtigen Person ist nicht erlaubt, dagegen kann nach dem Impfgesetz die Impfung erzwungen werden, wie wir oben bereits ausführlich erörterten. Wie es in der vom ehemaligen Kaiserl. Gesundheitsamt herausgegebenen Denkschrift: Blattern und Schutzpockenimpfung heißt, besteht die Reaktion auf die Impfung in „Störung des Schlafes, Jucken und Brennen an der Impfstelle, evtl. Fieber, Hemmungen in der Entwicklung etc." Doch ist dabei nicht zu vergessen, daß Schädigungen, die ohne Schuld des Arztes mit der Impfung verbunden sein können, wie: starke Entzündung der Impfwunde und Vereiterung der benachbarten Lymphdrüsen, durch Kratzen verbreitete Blattern, sogen. generalisierte Vakzine mit den entsprechenden schweren Allgemeinstörungen, dann und wann aufzutreten pflegen. „Impfung ist eine chirurgische Operation, die, mag sie noch so geringfügig sein, in der Regel eine leichte Erkrankung zur Folge hat, ja sogar zur Folge haben soll" [51]). Alldem gegenüber erscheint jedoch der harmlose Eingriff zur Blutentnahme für die Wassermann'sche Untersuchung als eine Bagatelle. Die beiden gemeinsame Gefahr besteht lediglich in der Möglichkeit einer Infektion von ungenügend sterilisierten Instrumenten oder der ungenügend gereinigten Hautstelle; das läßt sich aber auf Grund unserer heutigen Asepsis und bei der nötigen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Ausführung so gut wie immer vermeiden. Mit Recht ruft T ü r c k e empört aus: „Also dieser Eingriff, dessen Gefährlichkeit fast Null ist, ist gesetzlich nicht erlaubt, obwohl er bei der jetzt so enormen Verbreitung der Syphilis ganz bedeutend dazu beitragen würde, im öffentlichen Interesse gerade die gefährlichen Herde dieser Seuche aufzuspüren. Der andere Eingriff, die Impfung, die für etwa 90% der Fälle eine, wenn auch geringe und wieder vorübergehende Schädigung mit sich bringt, aber immerhin die Möglichkeit schwerer Schädigung in sich schließt, wird vom Gesetz im öffentlichen Interesse erzwungen . . . Entweder soll das Impfgesetz fallen, damit hier wenigstens das Prinzip der „Freiheit der Person" gewahrt wird, oder man soll den Mut haben, die gesetzliche Grundlage zu schaffen für ein Verfahren, das dem der Impfung an Wichtigkeit gegenwärtig nicht nachsteht, an Ungefährlichkeit jedoch sie weit übertrifft." Immerhin dürfte auch bei strafrechtlichen Folgen (Körperverletzung durch Ansteckung) und in zivilrechtlicher Beziehung bei Ehescheidungsprozessen [52]) eine Verpflichtung zur Duldung der Blutentnahme zwecks Vornahme der Wassermann'schen Reaktion zweifelhaft erscheinen.

Im Anschluß daran sei hier noch an die Prüfung auf Zurechnungsfähigkeit in Anwendung des § 51 ff. StGB oder an eine Untersuchung des Geisteszustandes oder des besonderen Verfahrens in Entmündigungssachen (wegen Geisteskrankheit und -schwäche

[51]) Abel S. 83 ff. Gerichtsärztl. Wünsche S. 35; Kreß S. 222.
[52]) vgl. Ledermann S. 178 ff.

nach § 6 BGB, Trunksucht etc.) gedacht. Auf Grund der ausdrücklichen Vorschrift des § 656 der ZPO, der den Sonderansprüchen des Entmündigungsverfahrens gerecht wird, hat das Gericht die Befugnis, die Untersuchung des zu Entmündigenden unter den im § 656 genannten Voraussetzungen anzuordnen. Die Untersuchung des Geisteszustandes charakterisiert sich zwar in der Hauptsache nur als Eingriff in die persönliche Freiheit, sie erfordert aber auch Eingriffe in die Körperintegrität: z. B. Punktion für die Entnahme von Rückenmarksflüssigkeit zum Zwecke der Anstellung der Wassermann'schen Reaktion (Lumbalpunktion). Paragraph 81 StPO fordert die „Beobachtung" des Angeschuldigten. Es ist jedoch medizinisch unmöglich, die „Beobachtung" nur auf Besichtigung und Aufpassen auf das allgemeine Verhalten zu beschränken; gewisse ärztliche Eingriffe gehören unbedingt dazu. Das Vorhandensein von Syphilis, das für die Begutachtung des Geisteszustandes (Paralyse z. B.) vielfach Ausgangspunkt ist, kann nur durch den Liquorbefund (Nonne Pandy) nachgewiesen werden. Im Gegensatz zu Rosenmayer[53]) dürften jedoch derartige gegen den Willen vorgenommene Eingriffe, so sehr auch die Blut-Liquor-Untersuchung zu prozessualen Aufklärungszwecken erwünscht wäre, wie aus unseren ganzen bisherigen Ausführungen hervorgeht, nicht erlaubt sein[54]).

Ebenso dürfte es unstatthaft sein, den Alkoholversuch bei gerichtlich zu begutachtendem Epilepsieverdacht anzuwenden[55]). Zwar bedient sich in zweifelhaften Fällen von Epilepsie eine große Zahl gerichtlich bestellter Psychiater dieses Versuchs. Becker sagt deshalb auch mit Recht, „daß man dem Kranken durch diese Verordnung schadet, falls er Epileptiker ist; weshalb er den Alkoholversuch nur dann für indiziert hält, wenn alle klinischen Methoden während der mehrwöchigen Beobachtungszeit die Anzeichen der Epilepsie vermissen lassen"[56]).

Für den ausdrücklichen Ausschluß des schutzwürdigen Interesses des Körpers von Staatswegen, das der Allgemeinheit zugute kommt, ließen sich weiter noch unzählige Beispiele anführen. Es sei hier nur auf die körperlichen Züchtigungsrechte, wie sie von RG Str.[57]) und als positive Bestimmungen im § 1631 BGB (Vater den Kindern gegenüber), § 1634 BGB (für die Mutter), §§ 1565, 1568, 1635, 1586 BGB (für die Adoptiveltern), § 1707 BGB (gegenüber unehelichen Kindern), § 1793 und § 1800 BGB (des Vormunds) u. a. kurz hingewiesen[58]).

---

[53]) S. 58 und Hahn S. 117.

[54]) ebenso RVA. E. vom 21. Januar 1930. II a K. (41/29); s. RGE. betr. Schadenersatzklage wegen widerrechtl. Internierung in eine Irrenanst., mitget. i. A. S. Z. Jahrg. 1910 S. 401; Leppmann i. D. Str. Z. Jahrg. 1920 S. 214.

[55]) vgl. Becker i. Z. f. Gerichts- und Krankenhausärzte Jahrg. 1926 Nr. 20.

[56]) Becker a. a. O.

[57]) Bd. 20 S. 371; Kramer S. 20.

[58]) vgl. Nathan S. 30/31; Klusemann S. 32.

Aus der Menge der sonstigen Beschränkungen des Rechts auf Leib und Leben greifen wir zum Schlusse noch die Frage heraus, ob und inwieweit ein körperlich Verletzter gegenüber dem Schadenersatzpflichtigen sich auf das Recht auf Körperintegrität berufen kann, wenn dieser zur Herabminderung der Schadenersatzsumme das Verlangen stellt, er, der Schadenersatzberechtigte soll sich einer Heilbehandlung unterziehen. Es ist dies eine Frage, die von unserem obersten Gerichtshof schon mehrfach und besonders in einem Urteil vom 27. Juli 1913 [59]) eine ausführliche Beantwortung erfahren hat [60]).

Aus der treffenden Begründung dieser Entscheidung fassen wir die Richtlinien, die das RG aufstellte und damit die ganze bisher umstrittene Materie endgültig klarstellte, kurz zusammen.

Das RG geht mit Recht davon aus, daß von demjenigen, der an seiner Gesundheit durch einen Unfall geschädigt worden ist, für dessen vermögensrechtliche Folgen ein anderer ersatzpflichtig ist, verlangt werden muß, daß er das Seine dazu beitrage, eine Heilung oder Besserung der Krankheit mit allen Mitteln zu erzielen: „Es muß hierbei wenigstens die Regel gelten, daß der Verletzte in solchen Fällen nicht anders handeln darf, als es bei gleicher Gesundheitsstörung ein verständiger Mensch tun würde, der nicht in der Lage ist, die Vermögensnachteile, die ihm bei Fortdauer der Krankheit erwachsen, auf einen anderen abzuwälzen. Unterläßt der Verletzte in dieser Weise, auf Wiederherstellung oder Besserung seiner Gesundheit Bedacht zu nehmen, so ist hierin ein Verschulden im Sinne von § 254 Abs. 2 BGB. zu finden“[61]). Das Reichsgericht verwirft damit die vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches verbreitete Meinung, es könne niemals einem Verletzten zum Verschulden gereichen, wenn er mit Rücksicht auf sein Recht auf Leib und Leben es ablehne, sich einer Operation zu unterziehen, um den Umfang der Schadenersatzpflicht eines anderen zu mindern [62]). Treu und Glauben verlangen auch hier eine Grenze dieses Selbstbestimmungsrechtes des Verletzten über seinen Körper, dann vor allem, wenn sich seine Ausübung lediglich als Eigensinn oder als rücksichtslose, selbstsüchtige Ausnutzung der Haftung des Schadenersatzpflichtigen darstellt [63]). Damit ist die alte streng einseitig individualistische Auffassung vom unbeschränkten freien Recht der Selbstbestimmung über die körperliche Integrität beseitigt, wonach es niemals dem Verletzten zuzumuten sei, sich zwecks Minderung der Schadenersatzpflicht eines anderen einer Operation zu unterziehen. Das freie Selbstbestimmungsrecht des Verletzten über seinen Körper muß mindestens da aufhören, wo seine Ausübung lediglich Eigensinn oder

[59]) RGE. Ziv. Bd. 83 S. 15 ff.
[60]) vgl. a. Lustig S. 29; Zimmermann i. A. S. Z. Jahrg. 1922 S. 153.
[61]) RGE. Bd. 60 S. 141.
[62]) RGE. Bd. 83 S. 18 ff.
[63]) so RGE. Bd. 83 S. 19.

rücksichtslose, selbstsüchtige Ausnützung der Haftpflicht des anderen ist. In diesen Fällen, z. B. wenn ein Rentenempfänger eine ärztliche Untersuchung verweigert, hat das Reichsoberversicherungsamt den jeweiligen Entzug oder die Zahlung der Rente wegen grundloser Weigerung, sich ärztlich untersuchen zu lassen, nach § 1306 der RVO für gerechtfertigt erachtet [64]).

Aber nicht unbeschränkt ist die Operationspflicht der Verletzten gegeben. Das RG [65]) hat dafür folgende Leitsätze aufgestellt:

1. Zunächst muß die Operation nach dem Gutachten von Sachverständigen gefahrlos sein, und zwar in dem Sinne, wie überhaupt nach dem jeweiligen Stande der ärztlichen Wissenschaft von einer Gefahrlosigkeit gesprochen werden kann; d. h. soweit nicht unvorgesehene Umstände eine Gefahr bedingen. (Damit verwirft das RG alle Operationen, die eine Narkose erheischen!)

2. Die Operation darf nicht mit nennenswerten Schmerzen verbunden sein.

3. Sodann muß die Ausführung der Operation nach dem Gutachten von Sachverständigen mit Sicherheit die beträchtliche Besserung der Leistungsfähigkeit des Verletzten erwarten lassen, also entweder eine völlige Wiederherstellung oder wenigstens eine sehr beträchtliche Steigerung seiner Erwerbsfähigkeit.

4. Endlich muß der Schadensersatzpflichtige dem Verletzten zu erkennen gegeben haben, entweder er sei bereit, die Operation auf seine Kosten an geeigneter Stelle und durch sachkundige Personen ausführen zu lassen oder die Kosten für die Operation vorzuschießen.

Die vom RG aufgestellten Grundsätze gelten zwar nur für Ersatzansprüche privatrechtlicher Art, aber sie entsprechen völlig auch der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes für die Unfallpraxis und das gesamte Gebiet der sozialen Gesetzgebung.

In Betracht kommen vor allem § 606 der Reichsversicherungsordnung, der dem früheren § 23 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes entspricht. Er lautet: „Weigert sich der Verletzte, sich ärztlich untersuchen zu lassen, so kann die Genossenschaft den nach Lage der Verhältnisse zulässigen ungünstigsten Schluß für den infolge der Verletzung zurückgebliebenen Körperzustand des Verletzten ziehen."

Im Kommentar zur Reichsversicherungsordnung III. Buch Gewerbe-Unfallversicherung [66]) sind nun die Grundsätze, die für das Heilverfahren maßgebend sind, wie folgt zusammengestellt: „Es ist

---

[64]) RVA. E. vom 10. Oktober 1917 i. A. S. Z. Jahrg. 1919 S. 184; s. a. A. S. Z. von 1916 S. 130.

[65]) i. RGE. Bd. 83 S. 19 ff.

[66]) Herausgeg. v. Moesle und Rabeling, Berlin 1913 zu § 606 Zi. 5 S. 187.

Pflicht des Verletzten, sich diesen Maßnahmen oder Anordnungen (zu Zwecken des Heilverfahrens) soweit sie ungefährlich sind, zu unterwerfen. Die Verletzten sind also z. B. gehalten, sich die erforderlichen Verbände anlegen zu lassen, die verordnete Medizin einzunehmen, sich einer gebotenen Massage zu unterwerfen, unter Umständen auch Apparate (z. B. einen Hülsenstützapparat) zu tragen, deren Gebrauch die Heilung fördern soll; auch kann die Duldung gewisser Schmerzen zu Heilzwecken dem Verletzten nicht erspart bleiben . . . Die Verletzten sind ferner während der Dauer des Heilverfahrens zur Duldung solcher Maßnahmen verpflichtet, die eine ordnungsmäßige Wundbehandlung überhaupt erst ermöglichen, wie Freilegung der verletzten Stelle, Reinigung der Wunde und in der Regel auch Einschnitte in Geschwüre. Dagegen sind sie nicht verbunden, Operationen an sich vornehmen zu lassen, die . . in den Bestand oder die Unversehrtheit des Körpers eingreifen (wie das Ausschneiden einer Narbe und das Ueberpflanzen gesunder Hautstücke von anderen Körperteilen, das Tätowieren eines Hornhautfleckes [67]) oder die wie jede Narkose erheischende Operation nicht ohne Lebensgefahr vorgenommen werden können [68]). Der Standpunkt des Reichsversicherungsamtes ist jedoch widerspruchsvoll und unklar, denn jede Operation greift in den Bestand oder die Unversehrtheit des Körpers ein [69]). Die Richtlinie des RVA bestätigt auch eine neuere in Nr. 35 der „Arbeiter-Versorgung" abgedruckte Entscheidung des Oberversicherungsamtes Hamburg vom 22. Oktober 1915, das in einem Falle, wo eine Narkose zur Operation nötig erschien, zugunsten des Krankenkassenpflichtigen entschieden hat, der die Operation verweigert hat. Es entspricht dies der feststehenden Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes [70]). Ebenso gehört die Entnahme von Rückenmarksflüssigkeit zu denjenigen Eingriffen, die ein Rentenempfänger nicht zu dulden braucht [71]). Dagegen gehört die Magenausspülung zu denjenigen ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen, die ein Versicherter zur Feststellung seiner Invalidität zu dulden verpflichtet ist [72]). Auf weitere Bestimmungen des Reichsversicherungsamtes einzugehen, die gleichfalls Beschränkungen des Rechts auf Leib und Leben enthalten, müssen wir im Rahmen der Arbeit verzichten. Denn unsere Aufgabe war, nur die hauptsächlichsten Fälle der Rechte zur Verletzung von Leib und Leben aufzuzählen und so gut es möglich war, zu versuchen, sie in ein System einzuordnen.

---

[67]) vgl. Z. M. B. Jahrg. 1904 S. 527.

[68]) so Rekurs-Entscheidung d. RVA. vom 29. März 1904 i. Z. M. B. Jahrg. 1904 S. 127.

[69]) vgl. Hahn S. 80; Baumann S. 28 und 38.

[70]) s. a. Komm. z. RVO. 2. Bd. Ferner Laß: Unfallversicherung Anm. 2 zu § 606; Lustig S. 33; vgl. a. Z. M. B. Jahrgang 1898 S. 585 und S. 684.

[71]) Entscheid. d. RVA. vom 21. Januar 1930 II a K. (41/29).

[72]) Entscheid. d. RVA. vom 3. Juli 1897 i. Z. M. B. Jahrg. 1898 S. 684.

Diese Beispiele, die sich leicht vermehren ließen, zeigen deutlich, daß der Gesetzgeber, wo er Personen einer Untersuchung unterwerfen will, ihre dahingehende Verpflichtung stets ausdrücklich vorschreibt. Sie zeigen weiter, daß der Gesetzgeber sich der Schwere des Eingriffs in die Sphäre der persönlichen Freiheit stets voll bewußt ist, wenn er die Umstände, unter denen er statthaft sein soll, wie die Folgen des Zuwiderhandelns mit genauer Vorsicht und unter billiger Abwägung der widerstreitenden Interessen festlegt. Sie bestätigen also nur unsere Auffassung, statt sie zu widerlegen.

Zum Schluß sei noch kurz hingewiesen auf die Pläne eines Eugenikgesetzes mit seiner geforderten und bereits auch in verschiedenen Staaten [73]) gesetzlich vorgeschriebenen Beibringung eines Gesundheitsattestes bei Eheschließungen [74]), ferner auf das Problem der Sterilisation und Kastration [75]) von körperlich und geistig Minderwertigen, wie sie bereits in verschiedenen nordamerikanischen Staaten seit 1913, in einigen Kantonen der Schweiz, teils auf eigenen Wunsch, teils als Zwangsmaßnahme von Staats wegen durch Gesetz verwirklicht wurden, auch das Problem der Schwangerschaftsunterbrechung bei eugenischer Indikation[76]) und endlich auf das Problem der künstlichen Befruchtung [77]).

III.

2. Die körperliche Untersuchung in den Entwürfen zu einer neuen Deutschen Strafprozeß-Ordnung.

Verschiedentlich ist versucht worden, der Behandlung der körperlichen Untersuchung so, wie sie jetzt auf Grund der gegenwärtigen Strafprozeß-Ordnung möglich ist, durch Abänderung und Entwürfe von 1896, 1903, 1909 und 1920 einen anderen Weg zu weisen. Es würde jedoch zu weit führen, auf die mehr als

---

[73]) Obligatorische ärztliche Untersuchung für Ehekandidaten in Ungarn (i. Bayer. Aerztezeitung Nr. 1 v. 1929 S. 10). Im Staate Dakota (USA.) müssen Heiratskandidaten sich gesetzlich durch eine Jury von Aerzten auf somatische und geistige Fehler untersuchen lassen. (Arch. für Krim. Bd. 11 Jahrgang 1903 S. 266.

[74]) vgl. Liek S. 98.

[75]) vgl. Reuter S. 1005; Gaupp S. 10; Marx i. Z. g. g. M. Bd. 8 S. 489; ebender i. Z. M. B. Jahrg. 1926 S. 114; Marcuse S. 441; Fischer, Max: i. Z. g. g. M. Bd. 7 S. 485; Heimberger i. Mon. f. Krim. Jahrg. 15 (1924) Nr. 5/7 S. 154/60 und ders. i. D. M. W. v. 1918 Nr. 17; Geyer, Fritz S. 50.

[76]) s. § 286 d. Entw. zu e. Strafgesetzbuch für die Tschechoslowakei von 1926; vgl. Hahn S. 163 ff.

[77]) Wassermann S. 140; Ebermayer S. 241.

zwanzigjährige Entwicklungsgeschichte einzugehen. Wir verweisen daher auf die eingehenden, ausgezeichneten Ausführungen Pollmanns[1]).

Hier sei nur zweier Entwürfe aus neuerer Zeit Erwähnung getan, nämlich des „Entwurfes einer Strafprozeß-Ordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetze vom Jahre 1909" und des „Entwurfes eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen" von 1920. Beide Entwürfe nehmen in besonderen Vorschriften zu der Frage der körperlichen Untersuchung Stellung, (dort ist sie in den §§ 81/82, hier in den §§ 101/102 geregelt.) Die §§ 81, 82 (v. 1909) entsprechen durchaus den §§ 101/102 (v. 1920). Beide verweisen sie in den Abschnitt „Sachverständige und Augenschein", während der nachfolgende Abschnitt die Ueberschrift: „Beschlagnahme und Durchsuchung" trägt. Schon daraus geht also hervor, daß in beiden Gesetzentwürfen die Ansicht geteilt wird, daß die körperliche Untersuchung nicht „Durchsuchung" sondern „Augenscheinseinnahme" ist. Der Vorentwurf bringt dann auch in seiner Begründung zu § 81 endlich die längst erwartete Definition des in der Strafprozeß-Ordnung aufzunehmenden neuen Begriffes der körperlichen Untersuchung und eine scharfe Trennung dieser von der Durchsuchung: „Als körperliche Untersuchung einer Person bezeichnet der Entwurf die Untersuchung, die von einem Sachverständigen im Auftrage des Gerichts oder einer Strafverfolgungsbehörde zu dem Zwecke vorgenommen wird, um festzustellen, ob aus dem Zustand des Körpers auf die Begehung einer strafbaren Handlung geschlossen werden kann. Diejenigen Maßnahmen dagegen, die ohne eine besondere Sachkunde zu erfordern, nur zu dem Zwecke vorgenommen werden, um festzustellen, ob eine Person Beweismittel oder Einziehungsstücke bei sich trägt, fallen unter den Begriff der Durchsuchung und werden im 7. Abschnitt geregelt"[2]).

Im Einzelnen sei hier noch folgendes bemerkt: Während § 81 (1909) die körperliche Untersuchung verdächtiger Personen zum Zwecke der Feststellung von Tatsachen zuläßt, die für die Untersuchung von Bedeutung sind, sollen nach § 82 (1909) unverdächtige Personen einer körperlichen Untersuchung auch gegen ihren Willen unterworfen werden, wenn unerläßlich ist festzustellen, ob eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung an dem Körper der Person sich befindet. Aus dieser Wendung geht andererseits aber unzweideutig der Zwangscharakter dieser Vorschriften hervor: nämlich, daß die körperliche Untersuchung als Augenscheinseinnahme, als richterlicher Akt, voll erzwungen werden kann. Da sie somit die Pflichten des Einzelnen begründen, diese körperliche Untersuchung zu dulden, so können diese Vorschriften als der in § 114 RV. geforderte Rechtstitel angesehen werden.

---

[1]) S. 32 ff.
[2]) Pollmann S. 43.

Was die Ausführung der körperlichen Untersuchung anlangt, so treffen die Entwürfe für Personen männlichen Geschlechts überhaupt keine Schutzvorschriften. Der Mann wird zwar im Interesse des Staatswohles auch in anderen Fällen, z. B. bei der Gestellung zum Militärdienst etc., einer genauen körperlichen Besichtigung und Untersuchung unterworfen. Daher wird man auch hier die Verpflichtung des Dritten, sich körperlich untersuchen zu lassen, wohl aufstellen dürfen, zumal da die Praxis einmütig eine Untersuchungspflicht verlangt. Zum Schutze der Frauen aber schießen die Entwürfe weit über das Ziel hinaus. Kann nur ein Arzt tätig werden, fragen wir mit Delius[3]), wenn eine penible Zeugin den Arm zurückstreifen soll, um eine Narbe auf dem Unterarm zu zeigen? Dagegen geht Mayer[4]) zu weit, wenn er es für eine zu große Konzession an das weibliche Schamgefühl hält, daß der Richter bei der Untersuchung solcher Personen selbst nicht dann zugegen sein dürfe, wenn er sich nur durch eigenen Anblick eine Vorstellung machen und sich eine richtige Meinung bilden könne, wie andererseits Stenglein[5]) zu weit geht, wenn er sich schlechthin gegen die ohne Einwilligung des Betroffenen stattfindende Untersuchung der weiblichen Geschlechtsteile wendet, weil es besser sei, ein Beweismittel fallen zu lassen, als gegen ein unverdächtiges Weib eine in ihr Schamgefühl so tief eingreifende Maßregel anzuordnen. Eine derartig weitgehende Berücksichtigung des weiblichen Schamgefühls würde jedoch dem Angeklagten oft ein wichtiges Verteidigungsmittel entziehen. Stenglein scheint dabei nur an den Belastungsbeweis, nicht aber an den Entlastungsbeweis gedacht zu haben. Man denke z. B. an die nicht seltenen Fälle, in denen, namentlich in ländlichen Kreisen, Kinder behaupten, von ihrem Lehrer oder dem Geistlichen geschlechtlich mißbraucht worden zu sein. Die Kinder machen zuweilen ihre Aussagen in so bestimmter Weise, daß sich das Gericht trotz Eidesunwürdigkeit dieser Zeugen dem Eindruck nicht entziehen kann, daß die Darstellung den Tatsachen entspricht. Hier ist es ganz unabweislich, dem Angeklagten das Recht zuzugestehen, die körperliche Untersuchung der Kinder zu seiner Entlastung zu verlangen. Aehnlich liegen die Fälle, in welchen eine hysterische Frauensperson behauptet, von Männern angegriffen worden zu sein. Auch hier ist oft die körperliche Untersuchung der angeblich Verletzten der einzige Weg für den Beschuldigten, seine Unschuld darzutun. Dem Beschuldigten darf daher nie der Weg verschlossen sein, seinen Entlastungsbeweis dadurch zu führen, daß er verlangt, das Gericht solle mit oder ohne Zuziehung von Sachverständigen den Körper der gegen ihn aussagenden Person besichtigen und zwar in jedem Falle, nicht nur, wo ein begründeter Verdacht besteht, daß die betreffende Person unwahre

---

[3]) S. 1260.
[4]) S. 64.
[5]) G. S. Bd. 62 S. 261.

oder unvollständige Angaben über ihre Körperbeschaffenheit gemacht hat; eine Einschränkung, die Löwenstein[6]) machen will.

Ob man allerdings einer Frau auch die Verpflichtung auferlegen soll, zwecks Belastung des Angeklagten ihren Körper vom Gerichte untersuchen zu lassen, erscheint nicht unbedenklich. Hier ist es bei der Kollision zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und dem Interesse der Frau schwierig, eine befriedigende Lösung zu finden. Das Schamgefühl der Frau ist in vielen Fällen sehr stark ausgebildet. Es sei daran erinnert, daß viele Frauen jahrelang Frauenleiden mit sich herumtragen, ohne sich an einen Arzt zu wenden, weil sie die Besichtigung ihres nackten Körpers, insbesondere ihrer Geschlechtsteile für unerträglich halten. Zur Belastung des Angeklagten dürfte daher eine Frau gegen ihren Willen nur dann untersucht werden, wenn ein besonderes Interesse der Gesellschaft an der Verfolgung der begangenen Tat vorliegt. Es kann unmöglich eine Regelung der Duldungspflicht für jedes einzelne Delikt getroffen werden. Es empfiehlt sich, der Dreiteilung unseres Strafgesetzbuches folgend, Frauen nur im Falle eines an ihnen begangenen „Verbrechens" einer körperlichen Untersuchung gegen ihren Willen zu unterwerfen. Vielleicht ergeben sich auch noch bei einer derartigen Regelung Härten, doch lassen sich solche wohl kaum gänzlich vermeiden, wenn man eine Duldungspflicht überhaupt anerkennen will.

Das zulässige Maß von körperlicher Durch- und Untersuchung haben die Entwürfe nicht ausdrücklich geregelt. Eine solche Regelung kann man als entbehrlich betrachten; mangels anderer Vorschriften dürfen eben körperliche Untersuchungen nur ohne Verletzung des Körpers[7]), sowie ohne Schmerzverursachung erfolgen, worauf übrigens auch die Verwendung der Frau, die ja keinerlei Sachkenntnis, insbesondere medizinische Kenntnisse zu besitzen braucht, bei der Ausführung von Untersuchungen hinweist.

Der letzte Entwurf von 1920 stellt eine klare Regelung des in dieser Bearbeitung nach geltendem Recht behandelten Problems dar und dürfte unter weitgehender Schonung der Interessen des Einzelnen für die Durchsetzung bürgen, so daß diese Lösung als bedeutender Fortschritt gegenüber der geltenden Strafprozeß-Ordnung bezeichnet werden darf.

Was unsere spezielle Frage der Blutentnahme anbetrifft, so hatte Schiff schon 1925 für das in Vorbereitung befindliche neue Strafgesetzbuch die Forderung aufgestellt: „Daß neben dem Operationsrecht des Arztes auch ein Absatz eingefügt wird, daß Blutentnahmen zur Blutgruppen- und Alkohol-Bestimmung und

---

[6]) bei Aschrott S. 275. Reform des Strafprozesses (1906).
[7]) s. auch Feisenberger bei Aschrott S. 243, 239.

Wassermann'schen Reaktion auf Lues dann straflos sein sollen, wenn der Eingriff auf Anordnung einer Behörde zum Zwecke der Aufdeckung von Verbrechen vorgenommen wird." Erfreulicherweise hat der Wunsch Schiffs bereits in der Fassung des Entwurfes einer neuen deutschen Strafprozeß-Ordnung von 1928 [8]) greifbare Gestalt angenommen. Wir geben, da die Entwurffassung für unsere Arbeit von großer Bedeutung ist, die §§ 81 a/b wörtlich wieder. Sie lauten:

§ 81 a. „Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Entnahme von Blutproben und andere Eingriffe, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, sind zulässig, wenn jede Gefahr für die Gesundheit des zu Untersuchenden ausgeschlossen erscheint.

Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefahr in Verzug auch der Staatsanwaltschaft und den Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft ihren Anordnungen Folge zu leisten haben.

Die Untersuchung einer weiblichen Person ist einem Arzt zu übertragen, bei Gefahr in Verzug darf sie einer Frau übertragen werden. Zur Untersuchung darf ein anderer Arzt oder eine Frau zugezogen werden. Andere Personen dürfen nicht zugegen sein; doch soll auf Verlangen der Beschuldigten oder ihres gesetzlichen Vertreters eine andere Frau oder ein Angehöriger zugelassen werden.

§ 81 b. Andere Personen als Beschuldigte dürfen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung befindet. § 81 a Abs. 1 Satz 2 Abs. 2/3 gilt entsprechend."

Es wäre sehr zu wünschen, daß dieser Entwurf Gesetz würde, da damit mit einem Schlage alle Zweifel über die rechtliche Grundlage eines ärztlichen Eingriffes bezw. einer ärztlichen Untersuchung, die im Strafverfahren von Bedeutung sind, für den Beschuldigten (aber leider nur für diesen!) beseitigt sind. Dieser muß sich also — auch gegen seinen Willen — einer körperlichen Untersuchung oder einer Blutentnahme und anderen Eingriffen unterziehen, soweit sie natürlich nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen zu werden pflegen und soweit damit jede Gefahr für die Gesundheit des zu Untersuchenden ausgeschlossen erscheint. Leider trifft dies jedoch nur für den Beschuldigten zu, denn, wie § 81 b deutlich ausdrückt, dürfen andere Personen als Beschuldigte ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, „wenn festgestellt

[8]) Entwurf einer neuen deutschen Strafprozeß-Ordnung von 1928 i. Verhandlg. d. Reichstages IV. Wahlperiode 1918, Bd. 442 Nr. 2070 S. 65/66.

werden muß, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung befindet." Da § 81 a Abs. 1 Satz 2 entsprechend gilt, so dürfen „andere Personen", das sind also Zeugen und zeugnisverweigerungsberechtigte Dritte o h n e i h r e E i n w i l l i g u n g zu keiner Blutentnahme oder anderen ärztlichen Eingriffen gezwungen werden. Der Körper dieser Personen kann also nur auf evtl. Kratzwunden, Narben, bei Sittlichkeitsverbrechen auf Verletzung des Hymens etc. untersucht werden. Wir sehen, die Regelung im Entwurf ist nicht weit genug und es ist daher im Interesse aller Prozeßbeteiligten — wir denken da in erster Linie immer wieder an Vaterschaftsprozesse bezw. an Prozesse gegen eine meineidig gewordene Mutter — die Einbeziehung auch der Zeugen in § 81 a Abs. 1 dringend zu fordern. Abs. 2 des § 81 a bringt an sich nichts Neues. Denn er ist analog der Durchsuchung in §§ 102/3 gefaßt. Auch Absatz 3 ist im Interesse der Schonung des weiblichen Schamgefühls zu begrüßen. Für den Zivilprozeß ist damit leider nichts gewonnen. Eine entsprechende gesetzliche Regelung ist daher auch hier dringend zu fordern.

Die in den Entwürfen von 1908, 1920 und 1928 bezüglich der körperlichen Untersuchung aufgestellten Gesetzesnormen stehen durchaus nicht vereinzelt da; sie finden sich auch in außerdeutschen Gesetzen, so in den §§ 116, 122, 139 Abs. 2 der gegenwärtigen österreichischen Strafprozeß-Ordnung vom 23. Mai 1873 [9]) und in Art. 203 Abs. 2 der italienischen Strafprozeß-Ordnung vom 27. Februar 1913, wo ausdrücklich bestimmt wird, daß die körperliche Besichtigung des Beschuldigten und anderer Personen nur in Fällen äußerster Notwendigkeit angeordnet werden darf [10]).

[9]) vgl. Lißbauer: Die österr. Strafprozeßgesetze nach dem Stande vom 1. Januar 1926 S. 57 ff.

[10]) s. Pollmann S. 43 ff.

IV.

Zusammenfassung.

Fassen wir nunmehr aus den angestellten Untersuchungen unsere Ergebnisse zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

a) Im Strafprozeß: Zunächst hatten wir versucht, den in der Gesetzgebung bisher völlig unbekannten Begriff der „körperlichen Untersuchung" festzustellen und hatten uns dabei die Beling'sche Definition als „die auf sinnliche Wahrnehmung der physischen Beschaffenheit eines menschlichen Körpers gerichtete, den letzteren unmittelbar erfassende Tätigkeit einer Person" zu Eigen gemacht. Es mußte nun aus den verschiedenen Lehrmeinungen heraus der juristische Begriff der „Durchsuchung" und der „Augenscheinseinnahme" herausgeschält und die „körperliche Untersuchung" in einen dieser beiden Begriffe eingeordnet werden. Bei dieser Untersuchung fanden wir, daß im Schrifttum sowohl, als auch in der Rechtsprechung die verschiedensten Ansichten bestanden, und wir gingen besonders auf die Ausführungen Belings ein, der sich hierüber sehr eingehend geäußert hat. Wir konnten uns seiner heute allgemein abgelehnten Ansicht, die körperliche Untersuchung sei „Durchsuchung und nicht Augenscheinseinnahme" nicht anschließen, da Beling vor allen Dingen das wesentliche und entscheidende Moment, nämlich das des Zweckes der Untersuchungshandlung, unbeachtet gelassen hat. Ihm ist Zweck der Untersuchung lediglich ein Finden, „was" gesucht werde, ist gleichgültig. Die Herbeischaffung sachlichen, belastenden Beweismaterials (z. B. die versteckten Perlen in der Scheide der Frau etc.) — eine Durchsuchung im Sinne der §§ 102/103 StPO — kommt hier nicht in Frage. Nur der andere Fall: der Körper selbst soll auf seine physische Beschaffenheit hin untersucht werden, hatte für uns Bedeutung. Hier ist der Körper selbst — nicht der in Körperhöhlen versteckte Gegenstand — Beweisobjekt. Daraus ergab sich notwendig die Folgerung, daß sich „Durchsuchung" einer Person und „körperliche Untersuchung" keineswegs decken. Es muß nun nach einer anderen Möglichkeit, den Begriff der körperlichen Untersuchung einzuordnen, gesucht werden. Sie wurde in der richterlichen „Augenscheinseinnahme" (§ 86 StPO), die als „die sinnliche Wahrnehmung der physischen Beschaffenheit des menschlichen Körpers, durch welche die zu erweisende Tatsache unmittelbar festgestellt wird", allgemein in der Lehrmeinung verstanden. Diese Definition ist die natürliche, da sie das Charakteristische, nämlich den Selbstzweckcharakter der Wahrnehmung wiedergibt, also was wir oben als wichtigstes Moment der körperlichen Untersuchung betonten, im

Gegensatz zur Durchsuchung. Der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (besonders in den beiden bekannten Entscheidungen: Bd. 14 S. 183 und Bd. 42 S. 440), das heute den im Schrifttum nicht mehr anerkannten Standpunkt: die körperliche Untersuchung sei unter dem Gesichtspunkt der Durchsuchung zu sehen — einnimmt, konnten wir uns nicht anschließen.

Kurz zusammengefaßt sagen wir also: Augenschein liegt vor, wenn der menschliche Körper selbst (Verletzung, Blutprobe) Durchsuchung, wenn Gegenstände (Fremdkörper), die angeblich am oder im Körper verborgen sind, als Beweismittel dienen sollen.

Weiter fanden wir, daß § 86 StPO (Augenscheinseinnahme) dem Richter nicht nur das Recht zur Anordnung der körperlichen Untersuchung, sondern auch zu deren zwangsweisen Durchführung gibt. In der Praxis wird er sie kaum selbst durchführen, besonders, wenn die körperliche Untersuchung medizinische Kenntnisse erfordert oder das Schamgefühl einer weiblichen Person verletzen würde, sondern der Richter wird die Untersuchung durch ärztliche Sachverständige vorziehen.

Es erhob sich dann die Frage, ob die körperliche Untersuchung auch unter evtl. Verletzung der Körperintegrität gegen den Willen des Betroffenen — zwangsweise — geduldet werden muß? Zur Beantwortung mußten wir auf die in der deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919 Art. 114 Abs. 1 ausdrücklich gewährleistete Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit des deutschen Staatsbürgers näher eingehen. Wir stellten fest, daß nach Art. 114 die Unantastbarkeit des menschlichen Körpers nicht absolut, sondern begrenzt ist und nur soweit reicht, als ein anderes Reichsgesetz sie nicht beschränkt. Dieses Gesetz fanden wir in § 86 der Strafprozeß-Ordnung, wonach der Betroffene die körperliche Untersuchung auch zwangsweise zu dulden hat. Damit wird aber noch nicht ausgesprochen, wie weit überhaupt eine körperliche Untersuchung gehen darf, d. h. darf auch zwangsweise ein Eingriff in die Substanz des Körpers vorgenommen werden? Zu dieser Beantwortung mußten wir den medizinischen Begriff der „körperlichen Untersuchung" erörtern. Es ergab sich dabei, daß dieser in der Literatur keineswegs unbestritten ist. Das war auch keineswegs zu erwarten, denn es fallen eben unter den ärztlichen Begriff der körperlichen Untersuchung die verschiedensten Tätigkeiten. Ist der zu untersuchende Körperteil für jedermann ohne weiteres sichtbar, (z. B. Narben am Kopf, Händen, im Gesicht) so genügt bloßes Sehen, Befühlen, Betasten zur genauen Untersuchung. Verhindert jedoch die Kleidung die Untersuchung der betreffenden bedeckten Körperteile, so gehen schon hierüber die Meinungen der Autoren auseinander, ob die Entblössung erlaubt sei, bezw. in welchem Umfange die Untersuchungshandlungen vorgenommen werden dürfen. Unsere Untersuchungen führten nun zu dem Ergebnis, daß als entscheidendes Moment für die Durchführung der körperlichen Untersuchung die mehr oder

weniger große Schädigung des Körpers, d. h. die Verletzung der körperlichen Substanz angesehen wurde. Wir fanden als erlaubt: der Betroffene muß sich entkleiden, seinen Körper betasten, befühlen, photographieren, mit Röntgenstrahlen durchleuchten lassen. Strittig war schon die Untersuchung mittels eines Augen-, Ohren-, Rektumspiegels; sie mußte bejaht werden, auch mußte die Einführung eines Spekulums in die nicht virginelle Scheide einer Frau als erlaubt angesehen werden, da hierbei keine dauernden Spuren bei den Betroffenen hervorgerufen werden. Das ist Ansicht des Reichsgerichtes und der herrschenden Lehre, der wir uns anschließen, da bei allen diesen Untersuchungshandlungen keine Verletzung der Körperintegrität erfolgt. Verboten sind jedoch alle die Untersuchungen, die eine Verletzung des Körpers des Betroffenen bewirken. Zweifelhaft dürfte eine Kehlkopfspiegeluntersuchung sein. Das hängt jedoch ganz von der subjektiven Empfindlichkeit des Einzelnen ab und es dürfte ein dabei entstehender Würgereflex derartiges körperliches Unbehagen, Erbrechen verursachen, daß man sehr wohl diese Untersuchungshandlung als die Körperintegrität verletzend ansehen muß. Ebenso ist es verboten und der Betroffene nicht verpflichtet, sich ein Brech- oder Abführmittel eingeben oder sich den Magen aushebern zu lassen, obwohl einige Autoren dies zulassen wollen. Wir möchten dies aus denselben eben erwähnten Gesichtspunkten ablehnen. Auch die zwangsweise Expression der Samenblase zur Spermagewinnung gehört hierher und ist zu unterlassen.

Das Abschneiden der Haare bei Männern sehen wir dagegen als erlaubt, bei Frauen jedoch als verboten an, da bei diesen hierbei eine dauernde Entstellung und körperliches Mißbehagen hervorgerufen werden kann.

All diese aufgezählten Untersuchungshandlungen stören jedoch im überwiegenden Maße mehr das subjektive Befinden, als es unmittelbare Eingriffe in die körperliche Substanz sind. Diese sind jedoch nach der allgemein herrschenden Ansicht verboten, da dann bereits das Delikt der Körperverletzung (§ 223 StGB.) vorliegt. Hierher gehört dann auch die Entnahme von Blut aus dem Ohrläppchen, aus der Vene, von Liquor durch Lumbalpunktion etc. Es sind dies alles Eingriffe, die der Arzt vornimmt gegen den ausdrücklichen Willen des Betroffenen; dadurch macht er sich unter allen Umständen straf- und zivilrechtlich verantwortlich.

Ausnahmen von ärztlichen Eingriffen in die Körperintegrität finden sich jedoch in besonderen Reichsgesetzen (z. B. Impfgesetz), Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten etc.), in denen ärztliche Eingriffe nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten sind.

Wir fassen kurz zusammen: Körperliche Untersuchungen müssen von allen Prozeßbeteiligten, seien es Beklagte, Zeugen oder zeugnisverweigerungsberechtigte Dritte geduldet werden,

aber nur insoweit, als nicht ihre Körperintegrität dabei verletzt wird; sie können nötigenfalls durch unmittelbare Gewalt dazu gezwungen werden.

Erfolgt die körperliche Untersuchung durch einen Arzt, so tut er es in seiner Eigenschaft als Sachverständiger. Er hat nicht das Recht, durch unmittelbare Gewalt die körperliche Untersuchung zu erzwingen. Diese hat nur der Richter.

Eine besondere Frage beschäftigte uns mit der Blutgruppen- und Alkoholuntersuchung. Wir stellten fest, daß die Blutprobenentnahmen nach dem heute geltenden Recht als ein Eingriff in die Integrität des (gesunden!) menschlichen Körpers sich darstellt, die, wenn sie — und darum handelt es sich ja in erster Linie — gegen den Willen des Betroffenen — sei es nun Beklagter, Zeuge oder zeugnisverweigerungsberechtigter Dritter — stets eine objektiv rechtswidrige Körperverletzung darstellt und daher als solche strafbar ist. Es hat daher ein Richter unter keinen Umständen das Recht, eine Blutentnahme zwecks Blutgruppen- und Alkoholuntersuchung gegen den Willen des Betroffenen anzuordnen, da hierzu nach dem heutigen Stand der Gesetzgebung alle rechtlichen Handhaben fehlen, die zur Begründung der Duldungspflicht eines solchen Eingriffes dienen könnten. Ein Arzt würde sich also nach dem heutigen Recht unter allen Umständen strafrechtlich verantwortlich machen. Wir haben schon betont, daß das gefundene Ergebnis und der bestehende Zustand keineswegs als befriedigend angesehen werden kann. Und es steht zu hoffen, daß das im Entwurf und damit in Vorbereitung befindliche neue Strafgesetzbuch und die neue Prozeßordnung dem Richter genug Macht verleihen wird, die Partei zu beauftragen bzw. zu zwingen, die paar Blutstropfen herzugeben, widrigenfalls das Urteil den Beweis als zu ihren Ungunsten wirkend angenommen werden müßte.

b) Im Zivilprozeß kann die Frage der körperlichen Untersuchung ebenfalls praktisch werden. Während im Strafprozeß der verletzte Unverdächtige als Zeugen auftritt, ist er im Zivilprozeß Kläger. Als Kläger hat der Verletzte den Beweis dafür anzutreten, daß er Verletzungen davongetragen hat. Einer diesbezüglichen Anordnung des Gerichts, eine körperliche Untersuchung an sich vornehmen zu lassen, braucht der Kläger nicht nachzukommen; seine Behauptung bleibt dann aber unbewiesen. Dem Verdächtigen des Strafprozesses entspricht im Zivilprozeß der Beklagte. Eine Untersuchung seines Körpers kann nur in Betracht kommen, wenn sein Körper Spuren, etwa Kratzwunden, aufweisen sollte, die nach der Behauptung des Klägers durch die Gegenwehr des Klägers hervorgerufen sein sollen und auf die sich der Kläger zur Identifizierung des Täters beruft. Auch für den Nachweis solcher Spuren am Körper des Beklagten hat der Kläger den Beweis zu erbringen.

Aus denselben Erwägungen heraus kann ein Eingriff zum Zwecke der Blutgruppen- oder Alkoholuntersuchung in den Fällen der §§ 1591 Abs. I Satz 2 und 1717 Abs. I Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht gefordert werden. Gleichgültig ist es, wen im Einzelfalle die Beweislast trifft, den Kläger (Vormund des Mündels) oder den Beklagten (mutmaßlichen Erzeuger).

Es hat also auch im gewöhnlichen Zivilstreitverfahren weder der Kläger noch der Beklagte die Pflicht, gegen ihren Willen ärztliche Untersuchungen zu dulden.

Am Schlusse meiner Arbeit gereicht es mir zur angenehmen Pflicht, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Obermedizinalrat Professor Dr. Merkel, auch an dieser Stelle für die gütige Ueberlassung des Themas, sowie für die liebenswürdige Anleitung und Unterstützung bei der Abfassung der Arbeit meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Lebenslauf.

Ich, Arthur Klaus, wurde am 6. März 1894 zu Neudorf im Harz geboren, besuchte bis Ostern die Realschule zu Köthen-Anhalt, war dann bis August 1914 in einer Bank als Lehrling tätig, meldete mich bei Kriegsausbruch als Freiwilliger, wurde jedoch im Oktober 1916 wieder als Bankbeamter entlassen, bereitete mich zum Abitur vor, das ich im März 1917 bestand, studierte in Halle und Leipzig Rechtswissenschaft, wo ich im Juni 1920 zum Dr. jur. promovierte und war dann bis 1925 in verschiedenen Banken in leitenden Stellungen tätig. Vom Winter-Semester 1925/26 an studierte ich an der Universität München Medizin, bestand dort im Dezember 1930 das ärztliche Staatsexamen, war dann in der III. und in der II. Medizinischen Klinik als Medizinalpraktikant und vom 1. Februar 1932 bis Ende Juli 1932 dort als Volontär-Assistent tätig. Vom 13. August bis Ende Oktober 1932 befand ich mich als Schiffsarzt mit dem P.-Dampfer „La Coruña" in Südamerika. In den Monaten November, Dezember 1933 volontierte ich in der I. Universitäts-Frauenklinik, München. Seit 1. Januar 1933 bin ich Assistenzarzt in der Kuranstalt München-Thalkirchen.

Literatur-Uebersicht.

Abegg: Lehrbuch des gemeinen Kriminalprozesses, Königsberg 1833.

Abel: Impfpflicht und Pockenschutz, in Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin von 1911 S. 83 ff.

Abels, Oskar: Die körperliche Untersuchung im Strafprozeß nach geltendem Recht, Breslau. Diss. 1922.

Adler: Die Persönlichkeitsrechte im allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch. In der Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. 2. Teil. Wien 1911.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 in Stilkes Rechtsbibliothek, Berlin 1921.

Anschütz: Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat, Bd. I, 1912.

Anuschat: Die Augenscheinseinnahme im Deutschen Reichsstrafprozeß, Rostock. Diss. 1909.

Arndt: Preußische Verfassungsurkunde. In Sammlung Guttentag. 7. Auflage, Berlin 1919.

Bankwitz, Hermann: Die körperliche Untersuchung nach der Strafprozeß-Ordnung. Leipzig. Diss. 1924.

v. Bar: Zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Arztes. In G.S. Bd. 60 (1902) S. 81 ff.

v. Bar: Gesetz und Schuld im Strafrecht. Bd. III, 1909.

Baumann, E.: Ueber die neuere Rechtsprechung bei Operationsverweigerung. In Aerztl. Sachverst.-Zeitg. v. 1923 Nr. 3 S. 28 u. S. 38 ff.

Becker: Alkoholversuch bei gerichtlich zu begutachtendem Epilepsieverdacht. In Z. f. Medizinalbeamte u. Krankenhausärzte v. 1926 Heft 20.

Begründung: zu den Entwürfen eines Gesetzes betr. Aenderungen des GVG., einer StPO. und eines EG. zu beiden Gesetzen 1909.

Begründung: zu den Entwürfen eines Gesetzes zur Aenderung des GVG, und eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen 1920.

Behr, Albert: Medizin und Strafrecht. In GS. v. 1903, Bd. 62 S. 400 ff.

Behr, Albert: Aerztlich-operativer Eingriff und Strafrecht. Würzburg. Diss. 1902.

Beling: Die Beweisverbote als Grenzen der Wahrheitserforschung im Strafprozeß. In strafrechtl. Abhandlungen 1903, Heft 46.

Beling: Die Vornahme von Untersuchungen am lebenden Körper als Prozeßmaßregel. In Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft v. 1895 Bd. XV S. 471.

Beling: Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes. In Z.Str.W. Bd. 44 S. 220/234.

Beling: Strafprozeßrecht. In v. Holtzendorff-Kohler Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 7. Aufl. Leipzig 1904.

Bennecke-Beling: Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozeßrechts. 2. Aufl. 1909.

Binding: Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts. V. Auflage. Leipzig 1909.

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Bes. Teil. Bd. I, 2. Auflage. 1902.

Binding: Handbuch des Strafrechts. 1885.

Birkmeyer: Deutsches Strafprozeßrecht. Berlin 1898.

Birkmeyer: Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 1901.

Böhmer, K.: Die Blutgruppen als Beweismittel. In Krimin. Monatshefte v. 1929 S. 145 ff.

Böhmer, K.: Blutgruppen u. Verbrechen. In Z. f. g. g. M. Bd. 9 S. 426.

Böhmer, K.: Die Blutgruppenbestimmung im Zivilprozeß. In M. m. W. v. 1929 S. 319 ff.

Böhmer, K.: Blutgruppen und Rechtspflege. In D.J.Z. v. 1926. S. 1607.

Böhmer, K.: Die Vererbung der Blutgruppen und ihre Bedeutung für das bürgerliche Recht. In Korrespondenzblatt: Forschungen und Fortschritte, 3. Jahrg. v. 1927 Nr. 21.

Böhmer, K.: Blutgruppen und Kriminalistik. In Korrespondenzblatt: Forschungen und Fortschritte, 3. Jahrg. v. 1927 Nr. 18, S. 141.

Böhmer, K.: Die forensische Bedeutung der Blutgruppen. In Z.M.B. v. 1928 S. 584.

Bornhak: Preußisches Staatsrecht. 2. Aufl. 1911.

Brauer: Bemerkungen über Augenschein und Haussuchung. In Arch. d. Krim.-Rechts. Halle. Jahrg. 1846 S. 583.

Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 892.

Calker, Fritz van: Frauenheilkunde und Strafrecht, 1908.

Carter, Godefrey: Beweisführung für Trunkenheit bes. bei Kraftfahrzeugunfällen. Journal of state med. v. 1928 Bd. 36 Nr. 5 S. 249.

Code d'instruction criminelle. Firmin Didot. Paris 1809.

Cosack: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1905.

Craene, E. de Firket u. Renaux: Die gerichtlich-medizin. Diagnose der Trunkenheit bei Autounfällen. In Scalpel Jahrg. 1927, Nr. 18 S. 420.

Crome: Grundzüge des römischen Privatrechts. Bonn 1920.

Czyhlarz: Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts. Leipzig 1894.

Dalcke: Strafrecht und Strafprozeß. Berlin 1906.

Delius: Ueber die Zulässigkeit von Eingriffen in die Unantastbarkeit des Körpers im Strafprozeß. In L.Z. Jahrg. VIII S. 1253 ff. (1914).

Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. 3. Aufl. 1909.

Dietrich, Heinrich: Die Straflosigkeit ärztlicher Eingriffe. Marburg. Diss. 1896.

Dochow-Hellwig: Der Reichsstrafprozeß. Berlin 1891.

Dohna, Graf zu: Das Strafverfahren. Berlin 1913.

Dohna, Graf zu: Die Rechtswidrigkeit.

Dollmann: Ueber den Augenschein der Sachverständigen in Abwesenheit des Gerichts. In Jagemann's Zeitschrift für deutsches Strafverfahren. Jahrg. 1843. Bd. III S. 96.

Ebermayer, Ludwig: Arzt und Patient in der Rechtsprechung. Berlin 1925.

Ebermeier: Die preußische Strafprozeß-Ordnung v. 26. 6. 1867.

Ehrenfreund: Eine strafprozessuale Frage. In Goltd. Arch. Bd. 53, S. 19.

Endemann: Die Rechtswirkungen der Ablehnung einer Operation seitens des körperlich Verletzten. 1893.

Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I Allg. Teil. 1923.

Entwurf einer Deutschen Strafprozeß-Ordnung und Motive 1873.

Entwurf einer Deutschen Strafprozeß-Ordnung mit Begründung von 1909.

Entwurf eines Strafprozeßgesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen. 1920. Veröffentl. auf Anordnung des Reichsjustizamtes. 1920.

Feisenberger, Albert: Zwangsmittel im Strafverfahren. In Aschrott's Reform des Strafprozesses. Berlin 1906.

Feisenberger, Albert: Strafprozeß-Ordnung. Berlin 1926.

Fischer, Alfred: Der pflichtgemäße ärztliche Eingriff am Patienten in Beziehung zu § 223 StGB. Dessau 1911.

Fischer: Die Blutgruppenforschung und ihre Bedeutung für den praktischen Arzt. In Zeitschrift d. praktischen Arztes. Jahrg. 1928 Nr. 21, 22, 23.

Fischer, Max: Strafbare Körperverletzung und ärztlicher Eingriff. Leipzig. Diss. 1906.

Fischer, Max: Betrachtungen über Unfruchtbarmachung bei Geisteskranken. In Z. g. g. M. Bd. 7 S. 485.

Flügge: Das Recht des Arztes. 1903.

Flügge: Impfzwang und Impfpflicht. Im Medizinalarchiv f. d. Deutsche Reich. Jahrg. 1911 S. 339.

Fog, J.: Aerztliche Untersuchung berauschter Motorführer. In Z. g. g. M. Bd. 5 S. 330.

Frank, R.: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 17. Auflage 1929.

Frank, R.: Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Strafprozeßordnung. In Z. Str. W. Bd. XII (1892) S. 332.

Fredershausen: Die Augenscheinsobjekte im materiellen Strafrecht und im Prozeßrecht. Diss. 1911.

Friedberg'scher: Entwurf einer StPO. Auf Beschluß d. Norddeutschen Bundes vom 18. 4. 1861.

Friedrichs: Der menschliche Körper als Beweismittel im Strafprozeß. In Z. Z. P. Bd. 19 S. 390.

Friedrichs: Die körperliche Untersuchung dritter Personen im „Recht". 5. Jahrgang S. 383. (1901).

Gäbhardt, Erich: Tötungen, Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten. Würzburg. Diss. 1926.

Gareis: Das Recht am menschlichen Körper. In der Festgabe der juristischen Fakultät zu Königsberg für Schirmer. 1900.

Gaupp, Robert: Die Unfruchtbarmachung geistig und sittlich Kranker und Minderwertiger. Berlin. 1925.

Gaupp-Stein: Die Zivilprozeß-Ordnung. 9. Aufl. 1906.

Gerichtsärztliche Wünsche in bezug auf die bevorstehende Reform der Strafprozeß-Ordnung. (Sonderdruck aus dem offiziellen Ber. d. 4. Hauptverhandlung d. Deutschen Medizinalbeamten-Vereins).

Gerland: Selbstverletzung und Verletzung des Einwilligenden. Vergleich. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allg. Teil Bd. 2 S. 487 ff.

Gerland: Der Deutsche Strafprozeß. Berlin. 1927.

Gerland: Deutsches Reichsrecht. 1922.

Geyer, Fritz: Die Straflosigkeit der Eingriffe in die Integrität des menschlichen Körpers zu Heilzwecken. Erlangen. Diss. 1922.

Geyer, August: Verbrechen gegen die leibliche Unversehrtheit. In H. H. Bd. III S. 518 ff. u. Bd. I.

Geyer, August: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozeßrechtes. Leipzig 1880.

Gierke, von: Grundzüge des deutschen Privatrechts. In Holtzendorff-Kohler, Encyklopädie. Bd. I, 8. Auflage 1915.

Giese: Die Grundrechte. Bonn. Diss. 1905.

Glaser: Handbuch des Strafprozesses. In Binding, Systematisches Handbuch d. deutschen Rechtswissenschaft. 2 Bände 1883.

Glaser: In Holtzendorffs Rechtslexikon. III. Bd. Leipzig. 1881. S. 1403.

Goldschmidt, Fritz: Pflicht zur Duldung ärztlicher Eingriffe im Privat- und öffentlichen Recht. Greifswald. Diss. 1917.

Grimm, J.: Deutsche Rechtsaltertümer. 2. Ausgabe. Göttingen 1854.

Groschopf, K.: Blutprobe auf Alkohol. In M. W. Jahrg. 1931 Nr. 25 S. 885.

Haberda: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 1919.

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. 1881/87. Bd. I.

Hahn, Gustav: Untersuchungen über die rechtliche Natur ärztlicher Eingriffe. Jena. Diss. 1928.

Hahn: Der menschliche Körper als Jagdrevier und die Doktorrechnung. In Zeitschrift: Gesetz und Recht. IX. Jahrgang, Heft 13.

Hahn: Die gesamten Materialien zur StPO Bd. I und II 1880/81.

Hamm: Operative Eingriffe der Aerzte. In D. J. Z. v. 1907. S. 447/52.

Hammer, Wilhelm: Aerztliche Eingriffe in den menschlichen Körper vom bürgerlich-rechtlichen Standpunkt aus. Erlangen. Diss. 1915.

Heger-Gilbert: Bestimmung der Alkoholmenge im Blut und Diagnose der Trunkenheit. In Z. g. g. M. Bd. 9 S. 502.

Heger: Die Unterscheidung des Sachverständigen vom Zeugen im Prozeß. Arch. ZZP. Bd. 104 S. 151 ff.

Heimberger, Joseph: Strafrecht und Medizin. München 1899.

Heimberger, Joseph: Sterilisation und Strafrecht. In Monatsheft für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Jahrgang 15 (1924) Nr. 5/7.

Heimberger, Joseph: Aerztliche Unterbrechung der Schwangerschaft und Sterilisation. In D. M. W. Jahrgang 1918. Nr. 17.

Heldmann: Die Pflicht zur Vorlegung von Augenscheinsobjekten. In Zeitschrift f. deutsch. Zivilprozeß. Bd. 26, S. 407.

Hellstern, Erwin: Fingerabdruckverfahren und Blutgruppenbestimmung im Strafvollzug. In Reichgesundheitsblatt 2. Jahrgang (1927) Nr. 40 S. 711 und 41 S. 724.

Hellweg: Der Reichsstrafprozeß. Berlin. 1890.

Hellwig, Albrecht: Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom juristischen Standpunkt. In M. m. W. Jahrg. 72 Nr. 50 S. 2144 und Nr. 51 S. 2189.

Hellwig, Albrecht: Kommentar zum Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927.

Hellwig, Albrecht: In J. W. Jahrg. 1928 S. 872. Zum Aufsatz v. Werkgartner. Ist der Blutprobenbeweis zwingend?

Hellwig, Albrecht: Blutgruppenuntersuchung bei strittiger Vaterschaft. Zentralblatt f. Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. Jahrg. 18 (1926) Nr. 5. S. 116.

Hellwig, Albrecht: Meineidsverhütung durch Blutgruppenprobe. In Krim. Mon. Jahrg. 1929 Heft 4 S. 75 ff.

Henke, Max: Blut-Probe im Vaterschafts-Beweise. München. 1928.

Henke: Handbuch des Kriminalrechts. IV. Teil. Berlin. 1838.

Herrmann, Herbert: Der menschliche Körper als Beweismittel im Strafprozeß. Leipzig. Diss. 1913.

Heun, Walter: Impfzwang und -gegnerschaft. Göttingen. Diss. 1911.

Heusler: Grundlagen des Beweisrechts. Im Arch. Ziv. P. Bd. 62 S. 209.

Hiller, Kurt: Das Recht über sich selbst. Heidelberg. Diss. 1908.

Hirschfeld, Magnus: Sexualpathologie. Bonn. Teil I. 1921, Teil II und III 1918.

Hirschfeld, Magnus: Die Transvestiten. 2. Aufl. Leipzig. 1925.

Hoffmann, Kurt: Der lebende menschliche Körper und seine Verwertung als Beweismittel im Strafverfahren. Göttingen. Diss. 1922.

Holtzendorff, von: Rechtslexikon. 3. Aufl. Bd. I Leipzig 1880.

Holtzendorff, von: Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts Bd. I. Berlin.

Hubrich: Das demokratische Verfassungsrecht des Deutschen Reiches. Greifswald 1921.

Jadassohn: Rechte und Pflichten des Arztes nach dem Gesetz über Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Sonderabdruck aus Zeitschrift für ärztliche Fortbildung. Jahrgang 24.

Jagemann, von: Die Lehre vom gerichtlichen Augenschein. In Zeitschrift für deutsches Strafverfahren. Bd. 1 S. 330, 1841.

Jagemann, von: Die Vorbedingungen der Haussuchung. Im Krim. Arch. Jahrgang 1837 S. 118.

Jellinek: System der subjektiv öffentlichen Rechte. 2. Aufl. 1919.

John: Die Strafprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich. 2 Bände Erlangen 1884.

John: In v. Holtzendorffs' Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 3. Auflage 1877.

Johnson, Karl: Die Leiche im Privatrecht. Zugleich ein kritischer Beitrag zur Lehre vom Recht am eigenen Körper. Heidelberg. Diss. 1912.

Kahl, Ludwig: Einwilligung zur Blutentnahme. In Beilage der Blätter für öffentliche Fürsorge und soziale Versicherung, 16. Jahrgang (1931) Nr. 4 S. I—IV.

Kastner, Hermann: Der Impfzwang und das Reichsimpfgesetz. Jena. Diss. 1909.

Kayser: Strafgerichtsverfassung und das Strafverfahren des Deutschen Reiches. Paderborn. 1879.

Keller, Walter: Die Entwicklung des Körperverletzungsbegriffes. Zürich. Diss. 1911.

Keller: Die Strafprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich. Lahr, 1882.

Keßler, Richard: Die Einwilligung des Verletzten. Berlin. 1884.

Kiehl: Die Einwilligung eines Minderjährigen nach geltendem Recht. In Goltd. Arch. Bd. 54 (1907) S. 157 ff.

Klee, Karl: Selbstverletzung und Verletzung eines Einwilligenden. In Goltd. Arch. Bd. 48 (1901) S. 177 ff. und S. 337 ff., ferner in Bd. 49 (1902) S. 246 ff., Bd. 50 (1903) S. 364.

Klee, R.: Heilbehandl. u. Strafrecht. In Aerztl. Sach. Z. v. 1929 S. 1—11.

Keinod, Friedrich: Die körperliche Untersuchung im Strafverfahren, ihre beweisrechtliche Bedeutung. Breslau. Diss. 1925.

Klusemann: Das Recht des Menschen an seinem Körper. Leipzig. Diss. 1907.

Knuhr, Georg: Die Zulässigkeit einer körperlichen Untersuchung im Strafverfahren. Breslau. Diss. 1928.

Kößler, Maximilian: Die richterliche Würdigung der verweigerten Zustimmung zur Blutentnahme. In Oesterr. Notariatszeitung. Jahrgang 68, Heft 11.

Kößler, Maximilian: Die Blutgruppen in ihrer Bedeutung für den Paternitätsprozeß. In Oesterr. Anwaltszeitung von 1926 Nr. 7 S. 102.

Kößler, Maximilian: Die Blutprobe als Wiederaufnahmegrund nach der österr. Zivilprozeßordnung. In Oesterr. Gerichtszeitung v. 1926 S. 244.

Kößler, Maximilian: Die Blutprobe als Beweismittel in Vaterschaftsstreitigkeiten. In Arch. f. Krim. Anthropologie v. 1927 Bd. 81 S. 141 ff.

Kößler, Maximilian: Die Blutgruppendiagnose im Vaterschaftsprozeß u. Art. 314 des schweizerischen Zivilgesetzbuches. In Oesterr. Gerichtshalle Jahrg. XVII (1926) Heft 8/10 S. 10.

Kohler und Scheel: Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina). Kritisch herausgegeben Halle. 1900.

Kohler: Das Autorrecht. In Iherings Jahrbücher Bd. 18 von 1880.

Kohler: Die Person des Zeugen als Augenscheinsobjekt. In Goltd. Arch. Jahrg. 1913 Bd. 60 S. 212.

Kohler: Ehre u. Beleidigung. In Goltd. Arch. Bd. 47 S. 1—48. S. 98—154.

Kohler: Der Zwang zum Fingerabdruck. In Arch. für Krimin. Jahrg. 1919. Bd. 71 S. 19 ff.

Kohlrausch: Die Strafprozeß-Ordnung. Berlin. 1921.

Koppe, Fritz: Das Recht am eigenen Körper, insbesondere seine Gestaltung bezüglich der Bestandteile, die vom Körper getrennt werden. Erlangen. Diss. 1907.

Koppmann: Komm. zur Militär-Strafgerichts-Ordnung. 1901.

Kornel, Ludwig: Die Blutuntersuchung als Beweismittel im Vaterschaftsprozeß. In Schweiz. Juristen-Zeitung Jahrg. XXII. S. 327 oder wörtlich in: Oesterr. Richter-Zeitung Jahrg. XIX (1926) S. 159 ff.

Kost, Helmut: Die Straflosigkeit des sportlichen Eingriffes in die körperliche Unversehrtheit. Greifswald. Diss. 1928.

Kramer, Alexander: Ueber das Recht in bezug auf den menschlichen Körper. Berlin. Diss. 1887.

Kreß, von: Der substantielle Mensch als Beweismittel. In Bayer. Z. für Rechtspflege. Jahrg. 1906. S. 169, 201, 219, 238.

Kreß, von: Der Mensch als Gegenstand des Augenscheins im Zivilprozeß. In Bayer. Z. für Rechtspflege. Jahrg. 1909 S. 10, 39, 63, 85, 103.

Kries, von: Das Prinzip der Unmittelbarkeit im Beweisverfahren der deutschen Strafprozeßordnung. In Z. Str. W. Bd. 6 S. 88.

Kries, von: Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts. Freiburg. 1892.

Kürbitz, Walter: Welche Bedeutung kommt der serologischen Feststellung der Syphilis in der gerichtlichen Medizin zu? In Z. M. B. Jahrg. 23 (1910) S. 745.

Lattes: Die Individualität des Blutes. Siehe Schiff.

Ledermann: Die Serumreaktion bei Syphilis in der forensischen Praxis. In Aerztl. Sachv.-Zeitung von 1918 Nr. 9 S. 178 ff.

Leers: Alimentation und Wassermann'sche Reaktion. In Arch. für Kriminalogie Bd. 47 S. 332.

Leonhard: Die Beweislast. 2. Auflage S. 188.

Liek, Erwin: Der Arzt und seine Sendung. 6. Aufl. München. 1927.

Lieske: Die Strafunwürdigkeit der Auffassung. In Dermatolog. Zeitschr. Bd. 22 Heft 5 S. 289.

Lilienthal, v.: Das Strafprozeßrecht. In Birkmeyers Encyklop. S. 1095.

Lilienthal, von: Die pflichtmäßige ärztliche Handlung und das Strafrecht. Festgabe der Heidelberger Juristischen Fakultät für E. J. Bekker 1899.

Liman-Schwarck: Der preußische Strafprozeß. Berlin. 1862.

Liszt, Fr. von: Die Reform des Strafverfahrens. Berlin. 1906.

Liszt, Fr. von: Lehrbuch des Strafrechts. 20. Auflage. 1914.

Liszt, Fr. von: Aerztliche Rechtskunde.

Löffler, Alexander: Die Körperverletzung. Besonderer Teil. Bd. 5 (1905) S. 247. In vergleichender Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts.

Löwe: Die Strafprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich. Berlin. 1907.

Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich. 7. Auflage. Berlin. 1927.

Löwenstein: Zwangsmittel im Strafverfahren in Aschrotts Reform des Strafprozesses. 1906.

Lustig, Walter: Zwangsuntersuchung und Zwangsbehandlung. München. 1926.

Maier, W.: Die Nordamerikanischen Gesetze gegen die Vererbung von Verbrechen und Geistesstörung.

Marcuse, Julian: Die Unfruchtbarmachung Minderwertiger. In Zeitschrift für Schulgesundheitspflege und Hygiene. Jahrg. 38 (1925) Nr. 10 S. 441—445.

Martini: Komm. zum Reichsimpfgesetz. 1894.

Marx: Strafrecht und Einwilligung der Operation in die Sterilisation. In Z. g. g. M. Bd. 8 S. 489.

Marx: Sind nach der herrschenden Strafrechtspraxis Sterilisierungsoperationen mit Einwilligung des Operierten strafbar? In Z. M. B. Jahrg. 1926 S. 114 ff.

Mauczka: Die Anwendung der Theorie der Interessenkollisionen auf die angeborenen Rechte. In der Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches 2. Teil S. 229 ff.

Maurer: Haus, Hausfriede, Haussuchung. In Bluntschli's Staatswörterbuch. Bd. V S. 1.

Mayer, Hans: Erfahrungen mit gerichtlichen Blutgruppenuntersuchungen. In Z. g. g. M. Bd. 10 S. 638.

Mayer, Artur: Augenscheinseinnahme und Durchsuchung im geltenden Strafprozeßrechte unter Berücksichtigung des Entwurfes. In strafrechtliche Abhandlungen. Jahrg. 1911. Heft 128. Breslau. 1911.

Menne: Die Körperverletzung (insbesondere die vorschriftswidrige Behandlung u. die Körperverletzung Untergebener). Straßburg. Diss. 1909.

Mergenthaler, Benno: Der lebende menschliche Körper im geltenden Strafprozeßrecht. Würzburg. Diss. 1919.

Merkel, Hermann: Die Blutgruppenerforschung in Vaterschaftsverfahren und die praktischen Ergebnisse derselben. In Münchener Zeitung vom 20. VIII. 1928. Nr. 20/21.

Merkel, Hermann: Die Blutgruppenbestimmung in ihrer praktischen Bedeutung für die Frage nach der Abstammung des Kindes. In Arch. für Gynäk. Jahrg. 1927 Bd. 131 S. 188 ff.

Meveld, von: Zur Lehre vom gerichtlichen Augenschein. München. 1877.

Meyer, Kurt: Ueber den Beweiswert der Blutgruppenuntersuchung im Zivilprozeß bei strittiger Vaterschaft. Berlin. 1928.

Meyer, R. Viktor: Das Recht am eigenen Körper. Heidelberg. Diss. 1913.

Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Aufl. 1922.

Meyer-Anschütz: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 7. Aufl. 1919.

Mittermaier, W.: Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit etc. Besonderer Teil IV. S. 1 ff.

Mittermaier, W.: Theorie des Beweises im peinlichen Prozesse. Darmstadt. 1834.

Mittermaier, W.: Handb. des peinlichen Prozesses. Heidelberg. 1810.

Mittermaier, W.: Das deutsche Strafverfahren. 3. Aufl. I. II. Heidelberg 1845/46.

Mittermaier, W.: Die Lehre vom Beweis im deutschen Strafprozeß. 1834.

Möhring, Philipp: Die körperliche Untersuchung im Strafprozesse und die Verwertung ihrer Ergebnisse. Berlin 1922.

Müller: Durchsuchung der einer strafbaren Handlung verdächtigen Personen. (§ 102.) In Bayer. Z. R. Jahrg. 1905 S. 449.

Müller-Heß: Operationspflicht des Verletzten und Operationsrecht. In Heft IX. Jahrg. 1924 der Jahreskurse für ärztliche Fortbildung.

Nathan, Ernst: Ueber den Ausschluß der Rechtswidrigkeit im Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung des ärztl. Wirkungskreises. Heft 206 der strafrechtlichen Abhandlungen. Breslau. 1923.

Nathan, Ernst: Die Einwill. des Patienten im Entwurf e. Ges. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankh. In Z. M. B. Jahrg. 36 (1923) S. 65 ff.

Olshausen, J.: Komm. zur Strafprozeß-Ordnung. Bd. II 7. Aufl. 1906.

Oppenheim, L.: Das ärztliche Recht zu körperlichen Eingriffen an Gesunden und Kranken. Basel. 1892.

Oppenheim: In Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. S. 344.

Oppenhoff: Die preußischen Gesetze über das mündliche und öffentliche Verfahren in Strafsachen. Berlin. 1860.

Ortmann: Zur Lehre von der Körperverletzung. In G. S. Bd. 35 (1883) S. 371 ff.

Osenbrüggen: Der Hausfrieden. Erlangen. 1857.

Osenbrüggen: Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte. Schaffhausen. 1868.

Planck: Systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens. Göttingen. 1857.

Pollmann, Karl: Die Besichtigung des Körpers einer unverdächtigen Person im Strafverfahren. Erlangen. Diss. 1927.

Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses. Herausgegeben vom Reichsjustizamt. Berlin. 1905.

Puchelt: Die Strafprozeß-Ordnung f. das Deutsche Reich. Leipzig. 1881.

Rapmund: Zur Frage der Zwangsimpfung impfpflichtiger Kinder. In Z. M. B. Jahrg. 1888. S. 120 ff.

Reche, Otto: Anthropologische Beweisführung im Vaterschaftsprozesse. In Oesterr. Richterzeitung. Jahrg. XIX. Nr. 6 S. 157.

Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft (zit. RG. Rspr.).

Reichmuth: Das Recht des Forstbeamten zum Waffengebrauch. Göttingen. Diss.

Remund, M. H.: Der Alkoholnachweis in der forensischen Praxis. I. Teil. In Schweiz. Med. Wochenschrift Jahrg. 56 (1926) Nr. 37 S. 909—915.

Remund, M. H.: Gerichtlich-Medizinische Erfahrungen und Probleme bei Automobilunfällen. Basel. 1931.

Reuter, Fritz: In Biologie und Pathologie des Weibes in Handbuch der Frauenheilkunde und Geburtshilfe. Herausgegeben von Prof. Dr. Jos. Halban und L. Seitz. Bd. VIII S. 128.

Rintelen: Der Strafprozeß. Berlin. 1891.

Rosenberg: Siehe Löwe-Rosenberg.

Rosenfeld: Der Reichsstrafprozeß. Berlin. 1912.

Rosenmeyer, H.: Der menschliche Körper als Beweisobjekt. In G. S. Jahrg. 1904 Bd. 63 S. 41.

Rotermund: Komm. z. Militärstrafgesetzbuch. 2. Aufl. Hannover. 1911.

Rüsse, Bernhard: Das Recht am eigenen Körper. Diss. 1909. Jena.

Rupp: Der Beweis im Strafverfahren. Freiburg. 1884.

Saran: Die Stellung des Untersuchungsrichters bei Einnahme des Augenscheins. In Goltd. Arch. Bd. XIII. 1865.

Schaffrath, Walter: Die Körperuntersuchung- u. -durchsuchung im gelt. Strafprozeß und ihre Regelung in den Entwürfen. Leipzig. Diss. 1928.

Scheurlen, von: Ein gerichtlich entscheidendes Gutachten auf Grund der Blutgruppenbestimmung. In Reichsgesundheitsblatt v. 1926 Nr. 32 S. 726.

Scheurlen, von: Blutgruppenzugehörigkeit und Meineidsprozesse. In Reichsgesundheitsblatt von 1928 Nr. 4 S. 53, Nr. 5 S. 79, Nr. 6 S. 98.

Schick, Adolf: Das Recht auf Leib und Leben. Greifswald. Diss. 1916.

Schiff, Fritz: Im Anhang zur Uebersetzung. Die Individualität des Blutes in der Biologie, in der Klinik und in der gerichtlichen Medizin

von Dr. L. Lattes, Berlin. 1925. Anhang: Die forensisch-medizinische Verwertbarkeit der Blutgruppendiagnose nach deutschem Recht. Berlin. 1925.

Schiff, Fritz: Blutprobe u. Rechtsprechung. In A. S. Ztg. v. 1928 S. 43.

Schiff, Fritz: Die Blutuntersuchung bei strittiger Vaterschaft in Theorie und Praxis. In Z. g. g. M. von 1926 S. 360.

Schiff, Fritz: Ueber den praktischen Wert der Blutgruppenbestimmung. In D. M. W. von 1928 S. 5.

Schiff, Fritz: Die Anwendungsgebiete der serologischen Abstammungsuntersuchung. In M. W. von 1930 S. 484 und 571 ff.

Schiff, Fritz: Die Erfolgsaussichten der serologischen Abstammungsuntersuchung. In A. S. Zeitg. von 1927 Nr. 4.

Schiff, Fritz: Die Blutgruppen und ihre Anwendung vor Gericht. In Z. g. g. M. von 1927 S. 396.

Schneikert, Hans: Die körperliche Untersuchung zum Nachweis von Sittlichkeitsverbrechen. In Zeitschrift für Sexualwissenschaft. 3. Band S. 223 ff.

Schmidt, Richard: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes für verletzende Eingriffe. Leipzig. 1900.

Schmidt, Obermedizinalrat: Blutprobe auf Alkohol. In M. W. von 1931 S. 939.

Schreuer, Hans: Der menschliche Körper und die Persönlichkeitsrechte. S. 242 ff. In Festgabe der Bonner Juristischen Fakultät für Karl Bergbohm. Bonn. 1919.

Schultheß, Konrad: Blutuntersuchung als Beweismittel i. Vaterschaftsprozeß. In Schweiz. Jur. Ztg. 23. Jahrg. (1926) S. 7.

Schultze, Ernst: Der Arzt als Sachverständiger und sachverständiger Zeuge. In Vierteljahrs-Schrift für gerichtliche Medizin. 25. Suppl. 1.

Schulz-Schaeffer: Das subjektive Recht im Gebiet der unerlaubten Handlung. Bd. 1 von 1915.

Schuppe: Besteht eine rechtlich erzwingbare Pflicht zur Duldung der Blutentnahme zwecks Anwendung der Wassermann'schen Serodiagnostik. In D. Str. Ztg. Jahrg. 1919 S. 108.

Schuppe: Die geschlechtliche Ansteckung als strafbare Handlung. In Krimin. Monatshefte Jahrg. 1 (1927) Nr. 4 S. 90.

Schwarz: In Z. g. g. M. Jahrg. 1927 Bd. 10 Heft 4/5 S. 377 ff.

Schwarze, v.: Komm. z. deutschen Strafprozeß-Ordnung. Leipzig. 1878.

Schweisheimer, W.: Der Alkoholgehalt des Blutes unter verschiedenen Bedingungen. In Deutsch. Arch. für Klin. Medizin. Jahrg. 1913, Bd. 109 S. 271/313.

Seuffert: In v. Stengels Wörterbuch d. deutschen Verwaltg.-Rechts. II. 1890 in Artikel: Verhaftung und verwandte Maßnahmen S. 675.

Sick, Edgar: Die Stellung der Personen des Beschuldigten im Beweisverfahren. Diss. 1916. Erlangen.

Simonson: Dürfen Unmündige mit Einwilligung oder Antrag der Eltern als Blutspender bei der Transfusion benutzt werden? In M. W. Jahrg. 1930 S. 1807.

Sjövall, Einar: Die Widmark'sche Blutprobe auf Alkohol. In M. W. Jahrg. 1931 S. 909 und S. 949 ff.

Specker: Die Persönlichkeitsrechte (mit besonderer Berücksichtigung des Rechts auf Ehre im schweiz. Privatrecht). 1911.

Sperl, Hans: Der Beweis der Nichtabstammung durch Blutvergleichung. In D. J. Z. Jahrg. 1927 S. 1523 und in Oesterr. Richter-Zeitung Jahrg. 19 (1926) S. 179.

Spinner, J. R.: Aerztliches Recht. Berlin. 1914.

Spitznagel: Die Haussuchung im Strafprozeß. Tübingen. Diss. 1896.

Spohr: Ist die Impfung auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. April 1874 erzwingbar? In Goltd. Arch. Bd. 52 S. 289 ff. Bd. 54 S. 318 ff.

Stecher, Viktor: Rechtsfolgen der Blutprobe in Vaterschaftsprozessen. In Wiener Sonn- und Montagszeitung vom 22. März 1926.

Stengel, Freiherr von: Wörterbuch des Staatsverwaltungsrechtes. Tübingen. 1889.

Stenglein: Komm. zur deutschen Strafprozeß-Ordnung. München. 1898.

Stenglein: Zur Reform der StPO. In G. S. Jahrg. 1903. Bd. 62 S. 241.

Stenglein: Haussuchung und Durchsuchung. In G. S. Bd. 57 S. 1.

Stenglein: Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechtes. Stuttgart. 1887.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages. (Zit. Stenogr.-Ber.)

Stooß, Carl: Chirurg. Operation und ärztliche Behandlung. Wien. 1898.

Stooß, Carl: Operativer Eingriff und Körperverletzung. In Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. 6. Jahrg. (1893).

Stooß, Carl: Die strafrechtliche Natur ärztlicher Handlungen. In D. J. Z. von 1898 S. 184.

Strafprozeß-Ordnung für das Königreich Italien vom 27. Februar 1913 (übersetzt von Dr. Erich) in den Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. Berlin. 1913. Bd. 20 (Beilageheft).

Strafprozeß-Ordnung für das Königreich Ungarn vom 4. Dezember 1896. In Z. Str. W. Bd. 19 Jahrg. 1899 (Beilageheft).

Straßmann, Georg: Die Bedeutung der Blutgruppenbestimmung für die gerichtliche Medizin. In Klin. W. Jahrg. 1924. Nr. 48 S. 2195.

Straßmann, Georg: Die Vaterschaftsdiagnose vor Gericht mittels der Blutgruppenbestimmung. In Z. für Sexualwiss. Bd. 14 Nr. 10 S. 369.

Straßmann, Georg: Die forensische Bedeutung der Blutgruppenfrage. In Z. g. g. M. Bd. 10 S. 679.

Straßmann, Georg: In J. W. Jahrg. 1928 S. 870.

Straßmann, Georg: Das Blutgruppenproblem unter besonderer Berücksichtigung seiner forensischen Anwendung. In M. W. Jahrg. 1928 S. 436.

Straßmann, Fritz: Medizin und Strafrecht. Ein Handbuch für Juristen, Laienrichter und Aerzte. Berlin. 1911.

Thilo: Die Strafprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich. 1878.

Thomas, Franz: Die strafrechtliche Natur ärztlicher Eingriffe im Entwurf zu einem deutschen StGB. In M. Klin. Jahrg. 20 (1924) S. 550, 587.

Traumann, F. E.: Kammergericht und Blutuntersuchung im Kampf um die Vaterschaft. In Z. für Sexualwissenschaft Bd. XIV (1928) 11. Heft S. 401.

Türcke, Bronsart: Die Pflicht zur Duldung der körperlichen Untersuchung im Strafprozeß. Greifswald. Diss. 1922.

Türcke, Bronsart: Wassermann'sche Serodiagnostik und Impfzwang. In Arch. für Krimin. Bd. 74 (1922) Nr. 3 S. 226—228.

Ullmann: Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts. München. 1893.

Unversehrt: Die Durchsuchung. Würzburg. Diss. 1920.

Vangerow, von: Lehrbuch der Pandekten. 7. Aufl. 1863.
Vargha: Die Verteidigung in Strafsachen. Wien. 1897.
Verfassung der polnischen Republik vom 17. März 1921. (Herausgegeben von der Vereinigung des deutschen Volkstums in Polen und dem Deutschtumbund. Posen.)
Vielledent: Alkohol-Bestimmung im Blut bei Trunkenheit. In Z. g. g. M. Bd. 8 S. 620 Bd. 9 S. 780.
Voitus: Controversen betr. die StPO. und GVG. Berlin. 1880/83.
Voitus: Komm. zur StPO. Berlin. 1877.
Voß: Zum Begriff der richterlichen Augenscheinseinnahme im geltenden und künftigen Gesetz. In G. S. Bd. 79 S. 432.
Voß: Streitfragen aus der deutschen StPO unter Berücksichtigung der Reformentwürfe. III. Der photographierte Zeuge als Beweismittel. In Goltd. Arch. Jahrg. 1913 Bd. 60 S. 18.
Wächter, von: Deutsche Strafrechts-Vorlesungen S. 190.
Warhanck: Die österr. StPO. In Oesterr. Gesetzeskunde. Bd. II.
Warneyer: Komm. zu BGB. Bd. III. von 1927 S. 787.
Waser: Die Haussuchung und die Beschlagnahme der Papiere. In G. S. Jahrg. 1853 Bd. 1 S. 61.
Wassermann: Die künstliche Befruchtung im Lichte des Strafrechts. In D. Str. Z. Jahrg. 1917 S. 140 ff.
Weimann, P.: Aerztlicher Eingriff bei Heeresangehörigen. In D. Str. Z. Jahrg. 1915 S. 530 ff.
Weimann, P.: Aerztlicher Eingriff bei Militärpersonen. In Arch. für Militärrecht. Jahrg. 1916 Heft 1 S. 15 ff.
Wein, Franz: Das Prinzip des überwiegenden Interesses und die Straflosigkeit des Heileingriffes. Erlangen. Diss. 1908.
Werner, Walther: Aerztliche Eingriffe in den menschlichen Körper zu Versuchszwecken. Greifswald. Diss. 1914.
Werkgartner, Anton: Ist der Blutprobenbeweis zwingend? In J. W. Jahrg. 1927 S. 19.
Werkgartner, Anton: Zur Frage der Zulässigkeit der Blutgruppenbestimmung als Beweismittel in Vaterschafts-Prozessen. In Oesterr. Gerichts-Zeitung. Jahrg. 1926 S. 199.
Wilda: Das Strafrecht der Germanen. Halle. 1842.
Wilhelm: Operationsrecht des Arztes und Einwilligung der Patienten in der Rechtspflege. In Beiträge zur forensischen Medizin. Bd. 1 Heft 3 Berlin. 1912.
Wilhelm: Beseitigung der Zeugungsunfähigkeit und Körperverletzung. In juristisch-psychiatrischen Grenzfragen.
Willer, H.: Die Ergebnisse der Blutgruppenforschung in ihrer Beurteilung für die Rechtspflege. In D. Str. W. Jahrg. 1929 Bd. 49 S. 240 ff.
Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Aufl. 1906.
Wolff, Felix: Zur rechtlichen Beurteilung der Blutgruppenbestimmung. In M. W. Jahrg. 1931 S. 1147.
Zachariae: Handbuch des deutschen Strafprozesses. Göttingen. 1868.
Zimmermann, Fritz: Tötung und Körperverletzung auf Verlangen. In A. S. Ztg. Jahrg. 1922 Nr. 14 S. 153.
Zitelmann, E.: Ausschluß der Widerrechtlichkeit. Arch. für Z. P. Jahrg. 1906 Bd. 99 S. 1 ff.
Zoepfl: Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. 2. Ausgabe. Leipzig. 1876.